

Sozialberichterstattung REGION HANNOVER

# ARMUT IM FOKUS

**Armutsgefährdung entgegenwirken**  
gleichwertige Lebenschancen fördern





Liebe Leserinnen und Leser,

Armut hat viele Gesichter, unterschiedliche Ursachen und vielfältige Folgen – nicht nur für die rund 228.000 armutsgefährdeten Einwohnerinnen und Einwohner in der Region Hannover, sondern auch für ihre Angehörigen und für die Gesellschaft. Eines der zentralen Ziele staatlichen Handelns ist es deshalb Armut und ihre Folgen zu bekämpfen. Die Region Hannover stellt sich der Aufgabe, allen Menschen in der Region Hannover die Hilfen und die Unterstützungen anzubieten, die dafür notwendig sind. Um hierbei erfolgreich zu sein wird jedoch das gemeinsame Handeln aller staatlichen Ebenen, der vielfältigen sozialen und kulturellen Einrichtungen und Organisation sowie der Zivilgesellschaft und nicht zuletzt der Betroffenen selber benötigt.

Mit diesem Bericht legt die Region Hannover eine Bestandsaufnahme der von Armut betroffenen und von Armut bedrohten Personen vor und zeigt auf, welche Hilfen und Angebote die Region Hannover auf kommunaler Ebene anbietet. Dabei ist mir bewusst, dass hinter den oft nüchternen Zahlen ganz unterschiedliche und individuelle Schicksale stehen und dass unsere Angebote oft nicht das ganze Ausmaß der Betroffenheit lindern können und aus unterschiedlichen Gründen mitunter auch nicht all die erreichen, die darauf angewiesen wären.

Ich bin davon überzeugt; Armut ist keine Privatsache, sie geht uns alle an, denn Armut und Ungleichheit sind auch Nährboden für gesellschaftliche wie politische Enttäuschung, Unzufriedenheit, Spaltung und Entfremdung. Der Organisation gesellschaftlicher Teilhabechancen für alle kommt daher eine wesentliche Rolle bei der Stabilisierung unserer Gesellschaft zu. Lassen Sie uns daher gemeinsam an diesem Ziel übergeordneter Bedeutung arbeiten.

Dr. Andrea Hanke

Dezernentin für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend

## Inhalt

Die Ergebnisse in der Zusammenfassung .....	4
1. Welche Bedeutung hat Armut für die kommunale Ebene und welche Ziele verfolgt die Region Hannover? .....	10
1.1 Zur Entwicklung der Armut .....	11
1.2 Ziele der Region Hannover in Bezug auf Armut .....	12
1.3 Handlungsrahmen der Region Hannover bei der Bekämpfung von Armut .....	14
2. Wie kann man Armut messen? Wie hoch ist die Armutsgefährdung in der Region Hannover? .....	16
2.1 Möglichkeiten zur Armutsmessung .....	16
2.2 Verringerung der Einkommensarmut durch staatliche Sozialleistungen .....	18
2.3 Ausmaß der Armutsgefährdung in der Region Hannover .....	21
3. Welche Gruppen haben ein hohes Armutsgefährdungsrisiko? .....	25
4. Wie hat sich der Bezug von Mindestsicherung in der Region Hannover entwickelt? .....	30
4.1 Bezug von Mindestsicherungsleistungen in der Region Hannover .....	30
4.2 Mindestsicherungsbezug von Ausländer*innen .....	34
4.3 Mindestsicherungsbezug von Familien und Kindern .....	37
4.4 Mindestsicherungsbezug im Alter .....	40
4.5 Mindestsicherungsbezug von Erwerbslosen .....	43
4.6 Langzeitbezug von Mindestsicherungsleistungen .....	45
4.7 Risikofaktoren für Mindestsicherungsbezug: Niedrigeinkommen und geringfügige Beschäftigung .....	47
4.8 Fazit zum Mindestsicherungsbezug in der Region Hannover .....	52
5. Wie sind die staatlichen Leistungen zur Bekämpfung von Einkommensarmut organisiert? .....	54
5.1 Leistungen der sozialen Mindestsicherung .....	54
5.2 Leistungen bei besonderen Belastungen und Hilfen in besonderen Lebenslagen .....	60
6. Welche Neuerungen gibt es bei den staatlichen Leistungen seit Januar 2023? ....	63
6.1 Weitere staatliche Entlastungen .....	63
6.2 Ablösung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes durch das Bürgergeld .....	63
6.3 Ablösung des Wohngeldes durch Wohngeld Plus .....	65
6.4 Kindergrundsicherung .....	66

---

6.5 Fazit zur Organisation der staatlichen Leistungen zur Bekämpfung von Einkommensarmut .....	67
7. In welchen Ausdifferenzierungen zeigt sich Armut? .....	69
7.1 Materielle Dimension.....	70
7.2 Kulturelle Dimension .....	71
7.3 Soziale Dimension .....	72
7.4 Gesundheitliche Dimension .....	72
8. Welche Angebote macht die Region Hannover zur Bekämpfung von Armut, zur Verminderung von Armutsfolgen, zur Förderung von Teilhabe und zur Armutsprävention? .....	74
8.1 Angebote zur Armutsbekämpfung und Förderung der Teilhabe auf der materiellen Dimension.....	75
8.2 Angebote zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der kulturellen Dimension .....	80
8.3 Angebote zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der sozialen Dimension .....	84
8.4 Angebote zur Prävention, Milderung von gesundheitlichen Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der gesundheitlichen Dimension.....	86
8.5 Fazit zu den Angeboten der Region Hannover .....	89
Literaturverzeichnis .....	91
Abbildungsverzeichnis.....	94
Tabellenverzeichnis.....	95
Anhang.....	96

## Die Ergebnisse in der Zusammenfassung

Die Region Hannover hat sich zum Ziel gesetzt, Armut und ihren Folgen aktiv entgegenzuwirken und dafür allen Menschen die Hilfen und die Unterstützung anzubieten, die dafür notwendig sind. Damit folgt die Region Hannover der erklärten Zielsetzung der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Der vorliegende Bericht nimmt dafür zunächst eine Bestandsaufnahme der Armutsbetroffenheit der Einwohner\*innen der Region Hannover vor.

Zur Sicherung des materiellen Existenzminimums sind die staatlichen Mindestsicherungsleistungen des Bundes vorgesehen. Die Folgen der Armut in Form von Benachteiligungen und Ausgrenzungen entfalten sich jedoch in der Lebenswelt der Betroffenen und ihres Umfelds, also im Quartier, in unserer Nachbarschaft, in den Betreuungs-/Bildungseinrichtungen usw. und bedürfen konkreter Unterstützungsleistungen vor Ort, über die monetären Transfers hinaus. Hier kommt die Kommune mit ihrer umfassenden Aufgabe der Daseinsvorsorge ins Spiel, denn Ausgrenzung als Folge von Armut ist auch eine Gefahr für die soziale und die politische Stabilität des örtlichen Gemeinwesens.

Armut in gesamtgesellschaftlicher Perspektive fokussiert oft auf Einkommensarmut, die statistisch messbar ist und mit der das gesellschaftliche Ausmaß bestimmt werden kann. In Kapitel 2 werden zunächst die beiden dafür gebräuchlichen Messkonzepte Armutsgefährdung und Mindestsicherungsbezug vorgestellt. Einkommensarmut orientiert sich dabei an der Einkommensverteilung und am soziokulturellen Existenzminimum.

Auf Basis des Messkonzepts Armutsgefährdung wird anschließend dargestellt, wie viele Personen unter diesem Risiko leben bzw. aufwachsen. Lässt man jegliche finanziellen Sozialleistungen außer Acht, trafe dies in der Region Hannover auf etwa 304.000 Personen zu, was mit 25,4 % ein Viertel der Wohnbevölkerung bedeutet. Deren Gesamteinkommen läge ohne Sozialleistungen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des mittleren Einkommens. Nach Auszahlung der Sozialleistungen waren Ende 2022 noch immer rund 228.000 Personen bzw. 19,0 % der Einwohner\*innen der Region Hannover armutsgefährdet. Damit ist die Anzahl der von Armut bedrohten oder betroffenen Personen umrissen, auf die das oben genannte Ziel der Region Hannover fokussiert.

Bei rund 145.000 Personen – 12,1 % der Gesamtbevölkerung der Region Hannover – lag das Haushaltseinkommen 2022 vor Sozialleistungen sogar unterhalb der Armutsschwelle von 50 % des mittleren Einkommens und war damit so gering, dass sie Anspruch auf existenzsichernde Mindestsicherungsleistungen hatten. Dieses sozioökonomische Existenzminimum allein hebt die allermeisten Empfänger\*innen jedoch noch nicht über die Armutsgefährdungsschwelle. Deshalb kann man pauschal sagen, dass die meisten Empfangenden von sozialer Mindestsicherung nach wie vor armutsgefährdet sind.

Die größte armutsrisikosenkende Wirkung haben die monetären staatlichen Sozialleistungen allgemein bei den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei ihnen liegt die Armutsgefährdung vor Sozialleistungen bundesweit bei 35,3 %, nach staatlicher Unterstützung bei 14,8 %. Die geringste armutsrisikosenkende Wirkung haben die Sozialleistungen bundesweit hingegen bei den älteren Personen ab 65 Jahren. Hier liegt die Armutsgefährdung vor Sozialleistungen bei 21,1 % danach noch immer bei 18,3 %.

Obwohl man ab 2010 durchaus von einer Phase wirtschaftlichen Wachstums und eines Anstiegs der Erwerbstätigkeit sprechen kann, hat sich von 2010 bis 2022 das Armutsrisiko insgesamt für die Region Hannover anteilig und in der Summe merklich erhöht, wobei sich das Stadt-Umland-Gefälle zunehmend nivelliert: Die Armutsgefährdungsquoten sind für die Landeshauptstadt Hannover (von 21,3 auf 22,3 %) und für das Umland ohne die Stadt Hannover (von 12,3 auf 16,2 %) gestiegen und haben sich dabei von 2010 bis 2022 aneinander angenähert, wobei diese Annäherung fast ausschließlich auf eine Verschlechterung der Quoten für das Umland zurückzuführen ist.

Anhand differenzierter Armutsgefährdungsquoten für Niedersachsen (die Armutsgefährdungsquote für die Gesamtbevölkerung lag in Niedersachsen 2022 bei 17,9 %) lässt sich zeigen, dass es sechs Faktoren gibt, die erkennbaren Einfluss auf das individuelle Armutsrisiko haben (siehe Kapitel 3): Der Erwerbsstatus, die Haushaltskonstellation in Verbindung mit der Anzahl der Kinder, die Herkunft, das Alter und das Geschlecht. Die direkte Gegenüberstellung der entsprechenden Gruppen in Niedersachsen nach ihrem Armutsrisiko für 2022 verdeutlicht die unterschiedliche Betroffenheit:

*hohes Armutsrisiko*

- + Erwerbslose 49,7 %
- + Alleinerziehende mit Kind(ern) 44,8 %
- + Ausländer\*innen 41,8 %
- + Qualifikationsniveau niedrig 39,5 %
- + 18 bis unter 25 Jahre 25,6 %
- + Frauen 19,1 %

*niedriges Armutsrisiko*

- abhängig Erwerbstätige 9,3 %
- 2 Erwachsene mit einem Kind 9,2 %
- Deutsche 14,9 %
- Qualifikationsniveau hoch 7,1 %
- 50 bis unter 65 Jahre 13,5 %
- Männer 16,7 %

Beim Zusammentreffen mehrerer hoher Risiken für eine Person kann sich das individuelle Gesamtrisiko verstärken, umgekehrt können sich hohe Risiken durch gleichzeitig vorliegende geringe Risiken abschwächen.

In Kapitel 4 wird die Armut in der Region Hannover anhand des Bezugs von Mindestsicherungsleistungen für die bedeutenden Beziehendengruppen dargestellt. Diese Daten haben den Vorteil, gruppenspezifische Auswertungen auch in ihren regionalen Verteilungen innerhalb des Regionsgebietes zu ermöglichen: In der Region Hannover waren Ende 2022 insgesamt 144.531 Personen bzw. 12,1 % der Gesamtbevölkerung auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen (2010 waren es 132.574 Personen bzw.

11,8 %). Nach wie vor benötigt somit fast jede/r Achte finanzielle Unterstützung des Staats zur Absicherung des sozioökonomischen Existenzminimums.

Ein besonderes Problem stellt der Langzeitbezug von Mindestsicherungsleistungen (zwei Jahre und länger) dar. Langzeitbeziehende sind in der Regel stärker von den Folgen der Armut betroffen als solche, die nur temporär im Leistungsbezug sind. In der Region Hannover waren dies 6,2 % der Bevölkerung (bezogen auf die Rechtskreise SGB II und XII). Auch diese Quote ist von 2014 bis 2022 trotz der guten wirtschaftlichen Entwicklung stabil geblieben. Erklärt wird das zum einen durch immer mehr Ältere ab 65 Jahre im Langzeitbezug, zum anderen durch anhaltende strukturelle Hürden bei der Reintegration von Langzeitbeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Entwicklungsdynamik beim Mindestsicherungsbezug zeigt einen unterschiedlichen Trend von 2010 bis 2022 zwischen der Stadt Hannover und den Städten und Gemeinden des Umlandes: In Hannover war die Quote von 15,7 % auf 15,2 % leicht rückläufig, dagegen stieg sie in allen anderen Städten und Gemeinden an oder blieb bestenfalls gleich. Über die letzten 12 Jahre hat sich also die Segregation von Armut zwischen Großstadt und dem Umland abgeschwächt. Treiber der Zunahme der Mindestsicherungsquote im Umland von 8,5 % in 2010 auf 9,4 % Ende 2022 ist die im Umland stärker angestiegene Kinder- und Altersarmut. Während sich die Altersarmut im Umland von einem niedrigen Ausgangsniveau von 1,9 % auf 3,7 % fast verdoppelt hat, stieg sie in der Stadt Hannover etwas weniger stark von 5,9 % auf 9,7 % an (+64,9 %).

Unter allen Mindestsicherungsempfangenden ging der Anteil, nicht jedoch die Anzahl der SGB II-Empfangenden kontinuierlich zurück, lag 2010 noch bei 87,8 %, 2022 nur noch bei 78,4 %. Damit korrespondiert die anteilige deutliche Zunahme des Leistungsbezugs von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (von 9,6 % auf 14,8 %), sowie die des Bezugs von Asylbewerberleistungen (von 1,4 % auf 5,5 %). Diese beiden Trends markieren die zunehmende Bedeutung der Altersarmut einerseits und der Zuwanderung Geflüchteter andererseits.

Die Armutsbetroffenheit und die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen verteilt sich sehr ungleich auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sowie die Städte und Gemeinden innerhalb der Region Hannover. Insofern bildet eine durchschnittliche Mindestsicherungsquote über alle Personen nicht das tatsächliche Armutsrisiko von Personen in spezifischen Lebenslagen ab. Das mit Abstand größte Armutsrisiko haben mit Blick auf die Mindestsicherungsquoten ausländische Kinder und Jugendliche mit einer Inanspruchnahmequote von 62,0 %. Das Risiko ausländischer Kinder und Jugendlicher, auf Mindestsicherung angewiesen zu sein, übertrifft das der deutschen Kinder und Jugendlichen damit um den Faktor 5 (deren Quote: 12,3 %).

Personen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft wurden 2022 zahlenmäßig erstmals die größte Gruppe unter den Beziehenden von Mindestsicherungsleistungen in der Region Hannover (74.078 Ausländer\*innen, 70.453 Deutsche). Auch die relative Betroffenheit dieser Gruppe ist mit 36,4 % Anteil an allen hier lebenden Ausländer\*innen sehr hoch. Der Hauptgrund ist vermutlich die nach wie vor schleppende Integration in

den deutschen Arbeitsmarkt. Aber auch nach erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt bestehen eklatant ungleiche Verdienstchancen zwischen Ausländer\*innen und Deutschen. Der Abstand der durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen zwischen Deutschen und Ausländer\*innen lag 2022, bezogen auf sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Beschäftigung, in der Region Hannover bei 1.123 € im Monat und war zuletzt sogar deutlich ansteigend.

Besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion um Armut stehen die Kinder und Jugendlichen, die auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, weil ein Aufwachsen unter Armutsbedingungen schlechtere Startchancen in Bildung und Beruf bedingen und sich nachteilig auf das gesamte Leben auswirken. Die Bezugsquote der unter 18-Jährigen ist von 2010 bis 2022 von 19,3 % auf 21,3 % angestiegen. Besonders hoch ist der Anstieg in einigen Städten und Gemeinden mit bisher eher niedrigen Niveaus, während die langfristigen „Hochburgen“ wenig Veränderungen zeigen. Dieses Muster durchbricht allerdings die Stadt Ronnenberg, in der der Bezug von einem hohen Niveau kommend noch einmal +6,1 %-Punkte anstieg. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Städten und Gemeinden allerdings eher rückläufig. Alleinerziehend zu sein ist nach wie vor ein häufiger Grund für den Bezug von Mindestsicherungsleistungen in Familien. Erfreulich ist jedoch, dass der Anteil der Alleinerziehendenhaushalte mit SGB II-Bezug an allen Alleinerziehendenhaushalten im Zeitraum von 2013 bis 2022 von 42,1 % auf 38,6 % leicht gesunken ist.

Der Anteil der Einwohner\*innen ab 65 Jahren, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, stieg in zwölf Jahren in Folge von 3,6 % (2010) auf 6,1 % (2022). Damit lag die Quote zwar noch immer deutlich unter dem Durchschnitt über alle Altersgruppen von 12,1 %, hatte jedoch die höchste Steigerungsrate unter allen Alters- und Personengruppen. Der große Abstand zur Armutsgefährdungsquote, die für die Personen ab 65 Jahren bei 19,0 % lag, zeigt, dass hier vermutlich viele ihre bestehenden Leistungsansprüche nicht einlösen und/oder nur über Einkünfte knapp über dem Existenzminimum verfügen. Die Segregation, also die Ungleichverteilung der Altersarmut zwischen den Städten und Gemeinden, ist und bleibt sehr hoch, wobei Hannover eine „Hochburg“ der Altersarmut darstellt.

Ein nicht unwesentlicher Anteil der Empfänger\*innen der Mindestsicherung bzw. der armutsgefährdeten Personen ist nicht arbeitslos, sondern geht einer leider nicht existenzsichernden Beschäftigung nach. Arbeit ist somit nicht nur die Lösung, sich von staatlichen Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu emanzipieren, sie ist zugleich auch ein Grund, warum Menschen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Das Problem und die Größenordnung der „Working Poor“ lässt sich durch unterschiedliche Erwerbs- und Einkommenslagen beschreiben und zwar durch:

- a) „Ergänzer“ im SGB II, die neben einer Erwerbstätigkeit noch ergänzende Leistungen des SGB II beziehen, das waren in der Region Hannover 2022 unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 21,0 % (16.540 von 78.795),
- b) Personen in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung/Minijob, das waren in der Region Hannover 2022 11,0 % aller Beschäftigten (57.684 von 524.990),



- c) sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte, die nur ein Brutto-Monatseinkommen unterhalb der Niedriglohnschwelle von 2.431 € im Monat erzielen, das waren in der Region Hannover 2022 15,2 % (45.136 von 295.980).

Alle unter a) genannten und die meisten der unter b) und c) genannten Personen werden mit ihren Gesamteinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen und damit trotz Arbeit armutsgefährdet sein, dies hängt letztlich von den Haushaltskonstellationen (siehe dazu Abbildung 2) ab, in denen die Personen leben.

Nach der Analyse der Einkommensarmut und der besonders betroffenen Gruppen in der Region Hannover wechselt die Perspektive des Berichts ab Kapitel 5 zum System der staatlichen Leistungen der Armutsbekämpfung. Dieses ist komplex und selbst für Expert\*innen nicht leicht durchschaubar. Bedürftigkeitsprüfungen, befristete Bezugsdauern und bürokratische Hürden stellen nicht selten eine Zugangsschwelle dar. Auch wenn hierzu konkrete Daten fehlen, werden immer wieder hohe Nichtinanspruchnahmequoten, vor allem bei der Grundsicherung im Alter, vermutet. Umgekehrt kann gerade für Schwellenhaushalte im Leistungsbezug ein Anstieg des eigenen Einkommens durch den dann drohenden Entzug von Transferleistungen im Ergebnis bedeuten, dass netto weniger Geld zur Verfügung steht.

Die meisten Reformen und Änderungen an einzelnen Leistungen des Hilfesystems haben in den letzten Jahren eher noch zur Verkomplizierung des Gesamtsystems beigetragen, wobei die Intention oft nachvollziehbar war. Grundsätzlich hat sich dadurch jedoch nichts verändert. Das übergeordnete sozialstaatliche Ziel der Bekämpfung von Armut wird zwar erfüllt, doch die Betroffenen bleiben zugleich oft weiterhin armutsgefährdet. Insbesondere Kinder und Langzeitleistungsbeziehende haben dadurch geringe Teilhabechancen und verspüren zugleich belastende Armutsfolgen.

Dennoch – und auch gerade deshalb – ist unser Sozialstaat mit seinen Regelversorgungssystemen und monetären Transfers als Basis unerlässlich. Der Zugang zu diesen Leistungen ist daher immer der erste und wichtigste Schritt. Armut und die mit dem Armutsrisiko verbundenen vielfältigen Armutsfolgen erfordern jedoch mehr als nur monetäre Transfers.

In Kapitel 7 wird die Perspektive über die materielle Dimension hinaus auf weitere Armutsdimensionen erweitert: Armut beschreibt grundsätzlich einen Mangel an Ressourcen, allerdings sind die Ressourcen auch auf der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Dimension ungleich verteilt. Für alle vier Dimensionen kann ein Mehr oder Weniger an Ressourcen, Chancen bzw. „Kapital“ beschrieben werden. Je nach Verfügbarkeit dieser Ressourcen fallen die gesellschaftlichen Teilhabechancen geringer oder größer aus.

Und für jede der vier Armutsdimensionen werden vielfältige Hilfen und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, zur Förderung der Teilhabe und zur Armutsprävention durch die Region Hannover angeboten (Übersicht in Kapitel 8). Die Zuordnung der Angebote zu den vier Dimensionen zeigt, dass sich die Region Hannover der Herausforderung der „Bekämpfung von Armut“ mehrdimensional und aktiv stellt.

Die Angebote folgen drei Steuerungsprinzipien, universell, gruppenbezogen bzw. sozialräumlich und individuell bzw. fallspezifisch, und ergänzen einander so als universelle, selektive und indizierte Armutsprävention. Die universellen Angebote haben einen präventiven Charakter und streuen in ihrer Reichweite bewusst weit. Die gruppenbezogenen Angebote zielen auf besonders gefährdete oder betroffene Zielgruppen bzw. auf sozialräumlich besonders belastete Gebiete und setzen damit schon gezielter an. Die selektiven/indizierten Angebote haben einen hohen Zielgruppenbezug und definierte Zugangsvoraussetzungen für konkret betroffene Personen.

Ob die Zielformulierung der Region Hannover, wirklich allen Menschen die passgenaue und wirksame Hilfe und Unterstützung aktiv anzubieten und leicht zugänglich zu machen, mit den Angeboten eingelöst wird, kann mit diesem Bericht nicht im Sinne von „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Der Bericht versteht sich zuvorderst als eine Bestandsaufnahme, wie das Armutsproblem in der Region Hannover analysiert werden kann, welche Größenordnung es hat, wer konkret betroffen ist, wie es regional verteilt ist und welche Hilfen und Angebote sowohl der staatlichen als auch der kommunalen Ebene für das Problem zur Verfügung stehen.

## 1. Welche Bedeutung hat Armut für die kommunale Ebene und welche Ziele verfolgt die Region Hannover?

Soziale Ungleichheit und Disparitäten der Gesellschaft sind handlungsleitende Aspekte in der Sozialpolitik – so auch in der Region Hannover. Im Rahmen der Daseinsvorsorge trägt die Region Hannover Verantwortung dafür, die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Energie, Wasser und Abfall zu sichern. Die soziale Daseinsvorsorge umfasst ferner die Güter und Dienstleistungen, die dem Gemeinwohl und der Lebensentfaltung der Menschen dienen. In diesem Zusammenhang agiert die Region Hannover zur Unterstützung ihrer Einwohner\*innen mit verschiedensten Geld- und Sachleistungen, damit Armut und soziale Ungleichheit möglichst abgefedert werden.

Um den vorliegenden Bericht besser einordnen zu können, sind zunächst grundlegende Begriffe zu definieren. Mit dem Konzept der relativen Armut lässt sich das Ausmaß von Armut insgesamt und in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bestimmen, entweder über die Einkommensarmut anhand der Armutsgefährdungsquote (siehe Kapitel 2) oder über den Bezug von Mindestsicherungsleistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums anhand der Mindestsicherungsquote (siehe Kapitel 4).

Mit der Gesellschaftstheorie zu sozialen Ungleichheiten des Soziologen Pierre Bourdieu (1930-2002) lassen sich die ungleichen Chancen erklären, die z. B. Kinder im Bildungssystem haben: So besuchen Kinder aus höheren sozialen Klassen eher ein Gymnasium als Kinder aus unteren Klassen. Auch erlangen sie häufiger höhere Bildungsabschlüsse wie das Abitur oder akademische Abschlüsse. So sind nach Ansicht Bourdieus die kulturellen Unterschiede der Kinder dermaßen groß und prägend, dass Kinder aus unterprivilegierten Klassen die damit verbundenen Hindernisse kaum überwinden können.<sup>1</sup> Viele Unterschiede zeigen sich durch milieubedingte Einstellungen, Vorkenntnisse, Fähigkeiten (Wortschatz, Fremdsprachen, Allgemeinbildung, Ausdruck, Lese- und Schreibfähigkeiten, Selbstwertkonzepte und -sicherheit). Es besteht ein Zusammenhang zwischen ungleich verteilten materiellen Ressourcen (Bourdieu verwendet statt Ressourcen den Begriff „Kapital“) und den sie verursachenden Bildungschancen und -ungleichheiten, die in Folge zu Armut führen können oder bereits, z. B. durch Vererbung von Klassenzugehörigkeit und/oder Ausstattung mit ökonomischem Kapital etc., vorliegen. Neben dem ökonomischen und kulturellen Kapital spielt auch soziales Kapital, also wie Menschen von ihrer sozialen Stellung und ihren Beziehungsnetzen profitieren, eine Rolle dabei, ob Menschen in prekären Verhältnissen leben müssen. Dieser Ansatz wird in Kapitel 7 aufgegriffen und dabei die Dimensionalität von Armut und Reichtum dargestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bourdieu, P. (1987).

## 1.1 Zur Entwicklung der Armut

Als einkommensarm oder armutsgefährdet (gemessen an der Armutsgefährdungsschwelle; siehe Kapitel 2) galten Ende der Neunziger Jahre, nach einer längeren Stagnationsphase, etwas mehr als 10 Prozent der Bevölkerung. Seit dem Jahr 2000 stieg dieser Anteil mit geringen Auf- und Abs stetig an und lag Ende 2022 bundesweit bei knapp 17 %.<sup>2</sup> Damit korrespondierte ein ständiger Zuwachs der Beziehenden von Grundsicherungsleistungen. Die soziale Struktur der Armut veränderte sich dabei. Waren es früher vor allem Arbeitslose, die das Bild der Armut bestimmten, rückten Niedriglohneempfänger, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Migrant\*innen und Zuwanderer/Zuwanderinnen sowie Gruppen mit fehlenden oder niedrigen Bildungsabschlüssen stärker in den Mittelpunkt des Interesses. In der Sozialpolitik wurde das Thema Armut und deren Bekämpfung mit dem starken Anstieg der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit und der steigenden Belastung der Kommunen durch die Sozialhilfe Anfang der 2000er Jahre ein großes Thema und führte unter anderem zu den Hartz IV-Gesetzen. Neben den Folgen für die Betroffenen wurden den kommunalen Sozialverwaltungen personelle Ressourcen, Zuständigkeiten und damit auch Gestaltungsmöglichkeiten entzogen, wohingegen die seitdem den Kommunen zugewiesenen Kosten für Unterkunft und Heizung der Grundsicherungsbeziehenden in der Regel die größten Posten in den kommunalen Sozialhaushalten bilden.

In der neueren Armutsdebatte wird Armut auf Grundlage eines Lebenslagenkonzepts vieldimensional verstanden (siehe Kapitel 7) und die Einkommenslage durch weitere Faktoren auf der materiellen Ebene, der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Ebene ergänzt. Zur Sicherung des materiellen Existenzminimums sind die staatlichen Mindestsicherungsleistungen des Bundes vorgesehen – die Benachteiligungen und Ausgrenzungen in den übrigen Bereichen entfalten sich in der Lebenswelt der Betroffenen (dem Quartier, der Nachbarschaft, den Betreuungs-/Bildungseinrichtungen usw.) und bedürfen konkreter Unterstützungsleistungen vor Ort, über die monetären Transfers hinaus. Hier kommt die Kommune mit der umfassenden Aufgabe der Daseinsvorsorge ins Spiel. Ausgrenzung als Folge von Armut in größerem Ausmaß ist eine Gefahr für die soziale und die politische Stabilität des örtlichen Gemeinwesens. Die Aufgabe ist, die Armutsfolgen trotz weiterbestehender Armutsgefährdung zu mildern und den verschiedenen betroffenen Gruppen dauerhaft soziale, kulturelle und gegebenenfalls auch weitere materielle Teilhabe und ein gesundes Leben zu ermöglichen. Weiterhin kann über die kommunalen Beratungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen präventiv auf die Entwicklung von Kindern aus armen Familien eingewirkt werden. Aber auch bei den staatlichen Leistungen kann die Kommune Einfluss auf die Niedrigschwelligkeit und die Zugänglichkeit der (monetären) Leistungen nehmen. Welchen gesetzlichen Auftrag und welchen weiteren Handlungsspielraum die Kommunen bei der Armutsbekämpfung haben, wird in den Kapiteln 5 und 6 systematisch dargestellt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2016).

Nach wie vor ist eine Konzentration von Armut in den Großstädten und auch innerhalb der Städte festzustellen. Die traditionellen Erklärungsmuster gehen davon aus, dass die einkommensstarken Schichten in das Umland der Städte mit den besseren Wohnbedingungen abwandern und sich die Problemlagen in den Städten konzentrieren. Innerhalb der (Groß-)Städte verstärken sich Einkommensarmut und Unterversorgung in benachteiligten Quartieren, was zu langfristigen und verfestigten Armutsmilieus führen kann. Dieses Muster weicht aber zunehmend auf: Einmal sind die Städte als Wohnstandort für einkommensstärkere Schichten wieder attraktiver geworden. Zweitens ist der Zusammenhang der „neuen“ Armutsfaktoren mit sozialräumlicher Segregation nicht mehr so hoch, z. B. leben Alleinerziehende, Familien mit vielen Kindern oder Ausländer\*innen vermehrt auch in ländlichen Räumen und drittens sorgen sozialpolitische Maßnahmen für eine Abnahme der räumlichen Konzentration von Armut: So wurde z. B. über den sozialen Wohnungsbau die Verteilung einkommensschwacher Haushalte kommunal gesteuert und die Verteilung von geflüchteten Zuwandernden geschieht über den Königsteiner Schlüssel.<sup>3</sup> Wie sich die Verteilungen von Armutslagen zwischen den Städten und Gemeinden der Region Hannover aktuell darstellen, wird in Kapitel 4 mit den Zahlen und Daten aus dem Sozialmonitoring der Region Hannover<sup>4</sup> belegt.

## 1.2 Ziele der Region Hannover in Bezug auf Armut

Die Region Hannover verpflichtet sich im Rahmen ihres neuen strategischen Zielsystems (vgl. Abbildung 1) dazu, *„Armut und ihren Folgen aktiv entgegen zu wirken und allen Menschen auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Region Hannover die Hilfen und Unterstützung anzubieten, die dafür nötig sind“* (Ziel: „Bekämpfung von Armut“). Die strategischen Ziele der Region Hannover orientieren sich dabei u. a. an den „Sustainable Development Goals“ (SDG) der Vereinten Nationen. Im Rahmen der Agenda 2030 wurde eine Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen vereinbart, um die Ziele zu erreichen.<sup>5</sup> Auf Initiative des Deutschen Städtetags 2017 wurden für die 17 Nachhaltigkeitsziele zusammen mit der Bertelsmann Stiftung, dem deutschen Landkreistag, dem Deutschen Institut für Urbanistik und anderen jeweils Nachhaltigkeitsindikatoren für die kommunale Ebene operationalisiert. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass es *„letztendlich [...] die Städte und Gemeinden sein [werden], in denen der Kampf um die*

---

<sup>3</sup> Mit dem Königsteiner Schlüssel werden Ausgaben und Aufgaben zwischen den Bundesländern verteilt. Zur Berechnung wird der Bevölkerungsanteil zu einem Drittel und die Wirtschaftskraft der Länder zu zwei Dritteln angesetzt. Als Wirtschaftskraft werden die Steuereinnahmen der Länder herangezogen (vgl. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz Bonn). In Folge dessen werden Asylsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland in den nächstmöglichen Aufnahmeeinrichtungen der jeweiligen Bundesländer registriert und dann nach einer festgelegten Aufnahmequote für die einzelnen Bundesländer gerecht verteilt. Die Verteilung folgt im Grundsatz § 46 Abs. 2 AsylbLG und berücksichtigt neben der Herkunftsländerzuständigkeit der einzelnen Bundesländer, die nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet wird (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

<sup>4</sup> Vgl. Region Hannover Stabsstelle Sozialplanung.

<sup>5</sup> Vgl. Bertelsmann Stiftung et al. (Hrsg.) (2020): S. 6.

eine nachhaltige Entwicklung gewonnen oder verloren wird.“<sup>6</sup> Das auf Armut bezogene Ziel der SDG lautet: „Keine Armut – Armut in jeder Form und überall beenden.“<sup>7</sup>

Die Steuerung des strategischen Ziels „Bekämpfung von Armut“<sup>8</sup> soll in der Region Hannover auf mehreren Ebenen geschehen: Neben Kennzahlen zur Messung der Ausgangsbedingungen (Armutdefinition, Armutshöhe) sowie zum Controlling der Armutsentwicklung sollen auch die Handlungsebenen der Regionsverwaltung (Leistungsgewährung) und die Wirkungen der Leistungen und Maßnahmen in den Blick genommen werden. Die Daten zur Armutsentwicklung und in Teilen zur Handlungsebene stellt das 2021 etablierte Sozialmonitoring bereit. Dieses umfasst neben Kennzahlen zur Armut auch solche zu Gesundheit, Migration, Gleichberechtigung, Familien, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. Darüber hinaus werden Kennzahlen zu den Themen Inklusion, Teilhabe im Alter, Beschäftigung, Wohnen und schulischer Bildung bereitgestellt. Somit werden Lebenslagen und -phasen in der Region Hannover umfassend abgebildet. Die Daten liegen rückwirkend ab dem Jahr 2012 vor, so dass Zeitreihenvergleiche möglich sind.

Die Region Hannover hat sich zur Aufgabe gemacht, über die Bereitstellung der monetären Transferleistungen hinaus in ihrem Verantwortungsbereich zielgruppenspezifische Angebote für Personen und Haushalte in Armuts- und Armutsgefährdungslagen zu machen, die nach Möglichkeit deren Lagen dauerhaft verbessern, Armutsfolgen mildern und Teilhabechancen erhöhen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen, bei denen mit präventiven Ansätzen Armutskarrieren vermieden werden sollen. Wie in Kapitel 8 dargestellt wird, zielen die Maßnahmen auf eine Verbesserung der Teilhabechancen in den verschiedenen Dimensionen von Armut.

---

<sup>6</sup> Ebd.: S. 4.

<sup>7</sup> Ebd.: S. 41.

<sup>8</sup> Die neuen strategischen Ziele wurden Anfang März 2024 von der Regionsversammlung verabschiedet. An der konkreten Umsetzung in das Verwaltungshandeln wird aktuell noch gearbeitet. Daher liegen noch keine praktischen Erfahrungen vor.

Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover, Stand: März 2024



Quelle: Region Hannover

### 1.3 Handlungsrahmen der Region Hannover bei der Bekämpfung von Armut

Seit den 2020er Jahren werden die sozialstaatlichen Systeme durch rasch wechselnde krisenhafte Ereignisse besonders herausgefordert. Die Hilfesysteme waren bisher eher auf langfristige Entwicklungen ausgelegt und Politik und Sozialstaat reagierten mit Blick auf diese Entwicklungen auch eher langsam. Doch das Reaktionstempo beschleunigt sich zunehmend, spätestens seit der Corona-Pandemie beginnend in 2020, dem Angriffskrieg auf die Ukraine 2022 und der sich daraus ergebenden neuartigen Form der Energiearmut, der anhaltenden Unterbringungs- und Integrationsaufgabe Geflüchteter und der stark angestiegenen Inflation. Schnelle Hilfen müssen für die Bevölkerung geschaffen werden, um Verlust von Wohnraum und neuen Formen von Armut in der Bevölkerung entgegen zu wirken. Und es geraten neue Klientele für Politik und Sozialverwaltung in die Wahrnehmung: Haushalte, die oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen, im Bereich zwischen 60 und 80 % des bisherigen Nettoäquivalenzeinkommens, drohen aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen nun auch in die Armutsgefährdung abzurutschen.

Eine Besonderheit bei der Organisation von Maßnahmen, Armut und ihren Folgen entgegenzuwirken, ist, dass die Region Hannover als Kommunalverband besonderer Art in vielen Bereichen keine direkte Aufgabenwahrnehmung in den regionsangehörigen

Städten und Gemeinden hat. Im Bereich der Jugendhilfe z. B. ist die Region nur in 16 der 21 regionsangehörigen Städte/Gemeinden Trägerin des Jugendamtes und hat somit nur in diesen Kommunen Steuerungs- und Planungsverantwortung. Und im Bereich Soziales sind es die örtlichen Sozialämter vor Ort, die den direkten Kontakt zu den Hilfesuchenden haben.

Grundsätzlich nimmt die Region Hannover oft übergeordnete Funktionen wahr, wie z. B. die Fachaufsicht/-beratung der örtlichen Sozialämter, die finanzielle Förderung von durch die Städte/Gemeinden getragenen Maßnahmen und die Initiierung/Förderung von Vernetzungen zwischen und in den Städten und Gemeinden. Im Sozial- und im Jugendhilfeausschuss geben die kommunalpolitischen Akteure und sozialen Träger der Verwaltung Hinweise zu Förderbedarfen im Armutskontext und bereiten entsprechende Beschlüsse vor. Diese Maßnahmen werden in Kapitel 8 dargestellt.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung ist die Verfügbarkeit von Daten für die Sozialverwaltung zum Ausmaß und zur Entwicklung der Armut vor Ort, aus denen sich Bedarfe und Handlungsschwerpunkte ableiten lassen. Bei der Verwaltung von Grundversicherungsleistungen, Leistungen bei besonderen Belastungen und Hilfen in besonderen Lebenslagen werden fast ausschließlich Daten über Leistungsempfangende in Bezug auf deren Leistungsansprüche generiert. Über die zum Teil großen Gruppen Anspruchsberechtigter, die keine Leistungen beantragen, erfährt die Sozialverwaltung dabei nichts.

Die Daten können jedoch Hinweise auf die Strukturen von Einkommensarmut und auf Gruppen mit besonderen Armutsrisiken geben. Um vergleichbare, jeweils aktuelle Daten zur Einkommensarmut bereitstellen zu können, hat die Sozialplanung der Region Hannover ein Sozialmonitoring aufgebaut, das seit 2022 regelmäßig aktualisiert veröffentlicht wird. Rückwirkende Daten liegen teilweise bis ins Jahr 2010 vor und können für alle 21 Kommunen sowie die Region Hannover miteinander verglichen werden.



## 2. Wie kann man Armut messen? Wie hoch ist die Armutsgefährdung in der Region Hannover?

### 2.1 Möglichkeiten zur Armutsmessung

Zur Messung von Armut haben sich zwei Ansätze als sinnhaft und trennscharf erwiesen: die Armutsgefährdungsquote und die Mindestsicherungsquote.<sup>9</sup> Beide Indikatoren zeigen von ihrer Konstruktion her ausschließlich Einkommensarmut an. Die beiden Ansätze werden im Folgenden dargestellt:

In der wissenschaftlichen Praxis hat sich zur Messung von Armut der Begriff der relativen (Einkommens-) Armut etabliert, ausgedrückt in der **Armutsgefährdungsquote**.<sup>10</sup> So gelten Personen als armutsgefährdet, wenn sie weniger als 60 % des jeweiligen Nettoäquivalenzeinkommens<sup>11</sup> zur Verfügung haben. Auch das Statistische Bundesamt folgt dieser fast schon 40 Jahre alten EU-Konvention.<sup>12</sup> In Folge dessen werden folgende Armuts- bzw. Reichtumsschwellen definiert:<sup>13</sup>

- **Einkommensreich:** Nettoäquivalenzeinkommen über 200 % des Median; der bundesweite Wert lag 2022 bei 3.965 €<sup>14</sup>
- **Armutsgefährdet:** Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 % des Median; 2022: 1.189 €.
- **Einkommensarm:** Nettoäquivalenzeinkommen unter 50 % des Median; 2022: 991 €)

Die Armutsgefährdungsquote ist somit ein relatives Maß, das sich aus der jeweils aktuellen Einkommensverteilung ergibt. Dabei reflektiert es ausschließlich das laufende Einkommen, nicht aber den gesamten finanziellen Handlungsspielraum, eventuelle Rücklagen, Vermögen etc.<sup>15</sup>

Ein modifizierter Ansatz des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahr 2022<sup>16</sup> bezieht die Vermögens-, Spar- und Ausgabenlage der Haushalte (auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) mit ein. Auf dieser Basis wird auch für diese Ressourcen eine relative Benachteiligung armutsgefährdeter Haushalte sichtbar, was das gesellschaftliche Ausmaß an Armutsgefährdung vergrößert. Als Schlussfolgerung wird die Armutsgefährdungsschwelle auf

---

<sup>9</sup> Vgl. Munz-König, E. (2013): S. 1.

<sup>10</sup> Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) (Hrsg.) (2022).

<sup>11</sup> Zur Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens wird die Summe des von allen Haushaltsmitgliedern tatsächlich erzielte Haushaltsnettoeinkommens des Vorjahres herangezogen. Dieses Haushaltsnettoeinkommen wird auf die Personen des Haushalts nach einem Gewichtungsschlüssel (Äquivalenzskala) verteilt, der unterschiedliche Haushaltsstrukturen berücksichtigt sowie den Umstand, dass Personen in einem Haushalt durch das Zusammenleben Einspareffekte bei den laufenden Kosten erzielen. Der so berechnete fiktive Eurobetrag wird jedem Haushaltsmitglied als persönliches Einkommen in gleicher Höhe zugeschrieben.

<sup>12</sup> Vgl. Schneider, U., Schröder, W., Stilling, G. (2022): S. 29.

<sup>13</sup> Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen (Hrsg.) (2022): S. 1.

<sup>14</sup> Bezogen auf den Bundesmedian 2022 von 1.982 €.

<sup>15</sup> Vgl. Munz-König, E. (2013): S. 2.

<sup>16</sup> Vgl. Becker, I., Schmidt, T., Tobsch, V. (2022); Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2022).

65 % angehoben. Das WSI charakterisiert mit diesem Ansatz auch die (Einkommens-) Lagen oberhalb der 65 %-Schwelle. Bis zu einer Schwelle von 80 % ist die Lage als „prekär“ zu bezeichnen: Die finanzielle Ausstattung reicht dann zwar zur Befriedigung physischer Bedürfnisse aus, eine Teilnahme am normalen gesellschaftlichen Leben ist allerdings erschwert, soweit keine größeren Vermögen/Rücklagen zur Verfügung stehen.

Die Einkommensdaten des Armutsgefährdungsansatzes entstammen dem Mikrozensus<sup>17</sup>, was sich für die kommunale Berichterstattung als problematisch darstellt: Sie sind nur in Einzelfällen für Kreise oder größere kreisfreie Städte, in keinem Fall aber für kleinere Städte und Gemeinden verfügbar. Auch eine differenzierte Analyse von Untergruppen (z. B. Altersgruppen, Haushaltkonstellationen, Deutsche/Nichtdeutsche usw.) ist nur auf der Ebene von Bundesländern möglich.

Die zweite in der Wissenschaft anerkannte Armutsdefinition ist die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze mit dem Indikator **Mindestsicherungsquote**. Hier werden diejenigen betrachtet, die so geringe eigene Einkünfte haben, dass sie Anspruch auf finanzielle Hilfen des Staates zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums beziehen.<sup>18</sup>

Zur Mindestsicherung zählen die folgenden Leistungen:

- Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (seit 2023 „Bürgergeld“) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (**SGB II**) „Grundsicherung für Arbeitssuchende“,
- Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem **SGB XII**,
- Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem **SGB XII**,
- Bezug von Regelleistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (**AsylbLG**).

Diese zusammengefasste Mindestsicherungsquote bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung bzw. auf entsprechende Teilgruppen wie Altersgruppen, Haushaltkonstellationen, Deutsche/Nichtdeutsche usw.<sup>19</sup>

Da diese Daten, die in den kommunalen Sozial- und Jobcentern generiert werden, für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden vorliegen und auf dieser räumlichen Ebene auch differenzierte Analysen für Teil-/Zielgruppen, Bezugsdauer oder retrospektive Entwicklungen möglich sind, bildet die Mindestsicherungsquote die Basis des empirischen Teils dieses Berichts (siehe Kapitel 4). Zur Einordnung dieses Ansatzes wird im folgenden Kapitel ein Abgleich mit der Armutsgefährdung vorgenommen. Dies

---

<sup>17</sup> Der Begriff Mikrozensus bedeutet "kleine Bevölkerungszählung". Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Die Befragung wird seit 1957 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinschaftlich durchgeführt. Es werden mit rund 810.000 Personen in etwa 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen befragt.

<sup>18</sup> Vgl. Munz-König, E. (2013): S. 2.

<sup>19</sup> Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Gemeinsames Statistikportal.

ermöglicht auch einen Blick auf die Gruppen, die trotz Erwerbstätigkeit einkommensarm bzw. armutsgefährdet sind („working poor“).

Zur „Messung“ von (Einkommens-) Armut mit der Mindestsicherungsquote muss auf folgende Voraussetzungen hingewiesen werden: Es liegt ein politisch-normatives Konzept von Bedürftigkeit zugrunde, nach der von Armut bedroht ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen kann und von staatlichen Mindestsicherungsleistungen abhängig ist, die wiederum von der normativen Setzung zur Festlegung der Anspruchsberechtigung abhängig ist.<sup>20</sup> Bei der Prüfung auf Leistungsansprüche werden neben dem Einkommen auch Rücklagen/Vermögen der Haushalte berücksichtigt. Im Gegensatz zur Armutsgefährdungsquote werden hier folglich die gesamten wirtschaftlichen Reserven der Haushalte betrachtet. Ferner können hier nur Personen betrachtet, die ihren Anspruch auf die verschiedenen Leistungsarten auch geltend machen.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich des SGB II zum Bürgergeld wird sich in den Folgejahren zumindest die Definition der Mindestsicherungsquote ändern, wobei größere Änderungen in Bezug auf die Konstruktion und Aussagekraft des Indikators nicht zu erwarten sind. Die Änderungen durch das Bürgergeld werden in Kapitel 6.2 berichtet.

## 2.2 Verringerung der Einkommensarmut durch staatliche Sozialleistungen

Das staatliche Ziel der sozialen Mindestsicherung sowie ergänzender monetärer Sozialleistungen ist somit, die Betroffenen vor Armut zu schützen und ihnen mindestens ein sozioökonomisches Existenzminimum zu gewährleisten. Die Frage, in welchem Umfang die staatlichen Sozialleistungen das Armutsrisiko verringern und ggfs. Leistungsbeziehende aus dem Bereich der Armut bzw. Armutsgefährdung gehoben werden, wird im Folgenden aus zwei Perspektiven analysiert:

- Erstens in einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive: Dazu bietet das Statistische Bundesamt auf Basis der bundesweiten Mikrozensusdaten einen Vergleich der Armutsgefährdungsquoten vor und nach Sozialleistungen an, woraus ein Armutsminderungseffekt sichtbar wird.
- Zweitens in einer Perspektive auf die Beziehenden von Mindestsicherungsleistungen: Dazu wird mit Daten der Region Hannover in einer Annäherung gezeigt, wie diese mit den ihnen gewährten Leistungen in der Einkommensverteilung zu verorten sind und welcher Armutsgefährdung sie unterliegen. Dazu werden die Mindestsicherungsleistungen in ihrer Gesamthöhe mit der Armutsgefährdungsschwelle in Beziehung gesetzt.

---

<sup>20</sup> Vgl. Munz-König, E. (2013): S. 3.

Armutsgefährdungsquoten vor und nach Sozialleistungen

Für den ersten Vergleich werden alle staatlichen Transferleistungen einbezogen. Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 % des bundesweiten Median des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung beträgt. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Quoten im Vergleich und im Zeitverlauf für Deutschland insgesamt dargestellt:

Tabelle 1: Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungsbezug in Prozent, Deutschland, 2012-2022

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
vor	24,3	24,4	25,0	25,1	25,3	24,2	24,0	23,2	24,6	26,8	25,4
nach	16,1	16,1	16,7	16,7	16,5	16,1	16,0	14,8	16,1	16,0	14,7
Differenz	-8,2	-8,3	-8,3	-8,4	-8,8	-8,1	-8,0	-8,4	-8,5	-10,8	-10,7

Quelle: destatis<sup>21</sup>

Ohne staatliche Sozialleistungen, wie z. B. Mindestsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag etc., als Ergebnis der vorgelagerten Verteilungsmechanismen (Arbeitsmarkt, Steuersystem) wäre somit 2022 rund jede/r Vierte (25,4 %) in Deutschland armutsgefährdet.<sup>22</sup> Die Sozialleistungen reduzieren diese Quote um mindestens 30 %, so dass nach Sozialleistungen „nur“ noch weniger als jede/r Sechste armutsgefährdet ist (14,7 %).

Diese Betrachtung macht zum einen die große Leistung staatlicher Sozialleistungen sichtbar, zeigt aber auch klar die Grenzen des Sozialstaates auf. Die Zeitreihe zeigt daneben auch, dass die Armutsgefährdung in Deutschland trotz zahlreicher „Krisen“ und gesellschaftlicher Herausforderungen relativ stabil bleibt. Der Effekt der Sozialleistungen lag zwischen 2012 und 2020 bei einer Verringerung der Armutsgefährdungsquoten um rund ein Drittel (-8 bis -9 %-Punkte). 2021 und 2022 wurde der Effekt deutlich größer und stieg auf bis zu -10,8 %-Punkte. D.h. in diesen Jahren wurden trotz Corona Krise und hoher Zuwanderung mehr Personen als zuvor durch Sozialleistungen vor Armut geschützt, weshalb die Armutsgefährdung nach Sozialleistungen auf dem Niveau der Vorjahre blieb.

Nach Altersgruppen differenziert zeigt sich, dass 2022 mehr als jede/s dritte Kind/Jugendliche ohne Transferleistungen armutsgefährdet hätte aufwachsen müssen und dass der Effekt der Sozialleistungen mit einer Verminderung um 58,1 % (-20,5 %-Punkte) in dieser Altersgruppe am größten war. Bei den Personen, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, lassen die staatlichen Transfers für einkommensschwache Haushalte dagegen kaum Wirkungen auf die Armutsgefährdung erkennen. Ursachen liegen in den durchschnittlich eher niedrigen Rentenniveaus, die

<sup>21</sup> Statistisches Bundesamt; Statistische Bundesamt (a).

<sup>22</sup> Es handelt sich um eine fiktive Analyse: Aus dem Mikrozensus werden die Einkommen ohne jegliche der angegebenen Sozialleistungen rückgerechnet.

aber entweder keine Ansprüche auf Transferleistungen begründen, und in der zugleich in dieser Altersgruppe verbreiteten Nichtinanspruchnahme von Leistungen.

Tabelle 2: Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungsbezug in Prozent, differenziert nach Altersgruppen in Prozent, Deutschland, 2022

	<b>unter 18-Jährige</b>	<b>18-64-Jährige</b>	<b>65-Jährige und Ältere</b>
vor	35,3	24,0	21,1
nach	14,8	13,4	18,3
Differenz	-20,5	-10,6	-2,8

Quelle: destatis<sup>23</sup>

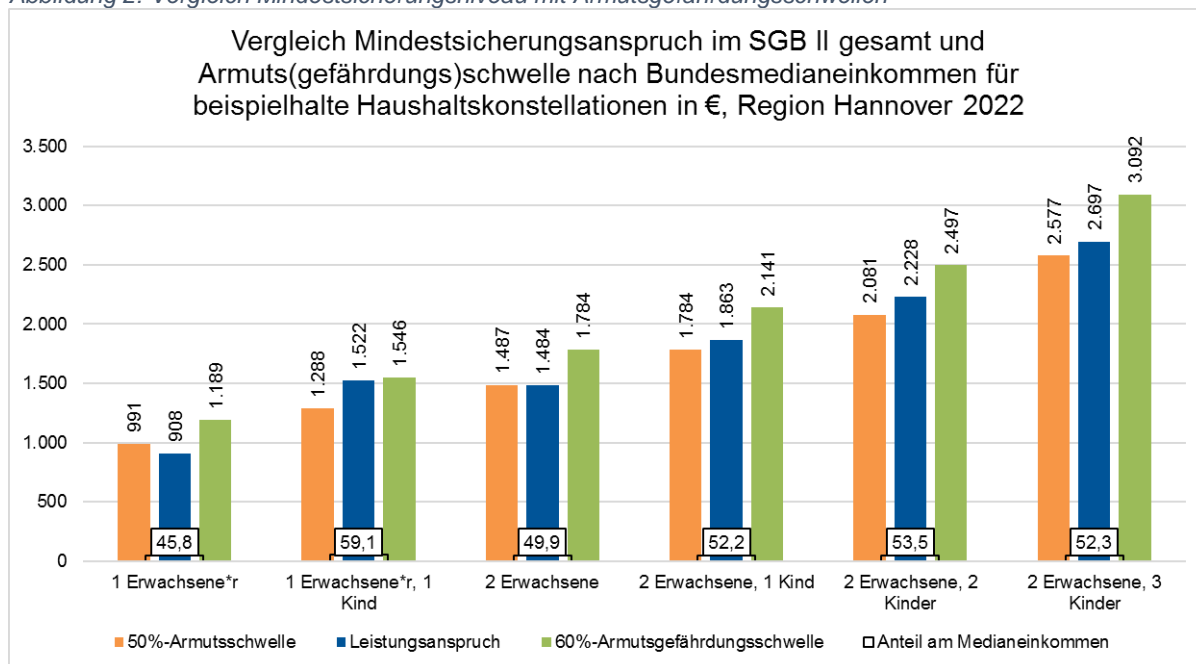
### Mindestsicherungsleistungen und Armutsrisiko

Mit den existenzsichernden Leistungen der Mindestsicherung verfolgt der Sozialstaat das Ziel, das sozioökonomische Existenzminimum sicherzustellen. Inwieweit dies gelingt, lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch die Gesamtleistungen der Mindestsicherung in Bezug auf das über den Mikrozensus ermittelte Nettoäquivalenzeinkommens von 1.982 € (Bundeswert) für eine Person sind. Für diese Analyse wurden die Ende 2022 geltenden Eckregelsätze, die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft sowie der Mehrbedarf der Alleinerziehendenhaushalte in der Region Hannover mit der Bundes-Armutsschwelle von 50 % (991 €) und der daraus abgeleiteten Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Bundes-Nettoäquivalenzeinkommens (1.189 €) für Einpersonenhaushalte sowie – jeweils bedarfsgewichtet – für weitere Haushaltskonstellationen verglichen.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Statistisches Bundesamt (a).

<sup>24</sup> Der Ein-Personen-Haushalt kam Ende 2022 auf einen Eckregelsatz von 449 € + 459 € durchschnittlich anerkannter Kosten der Unterkunft = 908 €. Die Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft kam auf Eckregelsätze von 449 € für die erwachsene Person + 285 € für ein angenommenes Kind bis 5 Jahre + 162 € Mehrbedarf für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften + 627 € durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft = 1.522 €. Die Armutsgefährdungsschwelle für den 1-Personen-Haushalt wird dabei bei der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft mit dem Faktor 1,0 für die erste erwachsene Person + 0,3 für ein Kind unter 14 Jahren bedarfsgewichtet multipliziert (1.189 + 1,3 = 1.546 €).

Abbildung 2: Vergleich Mindestsicherungsanspruch mit Armutsgefährdungsschwellen



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

Der Abgleich zeigt, dass die hier betrachteten Haushalte mit Ausnahme des Ein-Personen-Haushaltes allein mit den Mindestsicherungsleistungen in einem Korridor knapp über der Armutsschwelle, jedoch immer unter der Armutsgefährdungsschwelle bleiben. Unberücksichtigt blieben bei dieser Modellberechnung etwaige Einmalzahlungen für besondere Bedarfe sowie eventuelle aufstockende Zuverdienste aus Erwerbseinkommen. Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsleistungen waren Ende 2022 somit zwar in der Regel nicht „arm“ im Sinne der Definition der relativen Armut gemessen an der Armutsschwelle von 50 %, jedoch immer noch „armutsgefährdet“. So erklärt sich der mitunter auch verwendete Begriff der „bekämpften Armut“<sup>25</sup> als Bezeichnung für die Messung der Empfänger\*innen der Mindestsicherung als Kennzahl. Allerdings liefert diese Kennzahl, wie oben gezeigt, keinen Anlass, die Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut einzustellen, weil er zugleich ein Indikator für die weiter bestehende Armutsgefährdung nach Auszahlung der Mindestsicherung ist.

### 2.3 Ausmaß der Armutsgefährdung in der Region Hannover

Wie viele Einwohner\*innen in der Region Hannover ohne Sozialleistungen arm oder armutsgefährdet wären und wie viele trotz Sozialleistungsbezug noch immer armutsgefährdet sind, zeigt der folgende Vergleich der Armutsgefährdungsquoten vor und nach Sozialleistungen (alle staatlichen Transferleistungen) unter besonderer Berücksichtigung der Empfänger\*innen der sozialen Mindestsicherung.

<sup>25</sup> Zum Begriff der „bekämpften Armut“ siehe auch: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2023), S. 102 ff.

Tabelle 3: Modellrechnung zur Armutsbetroffenheit in der Region Hannover 2022

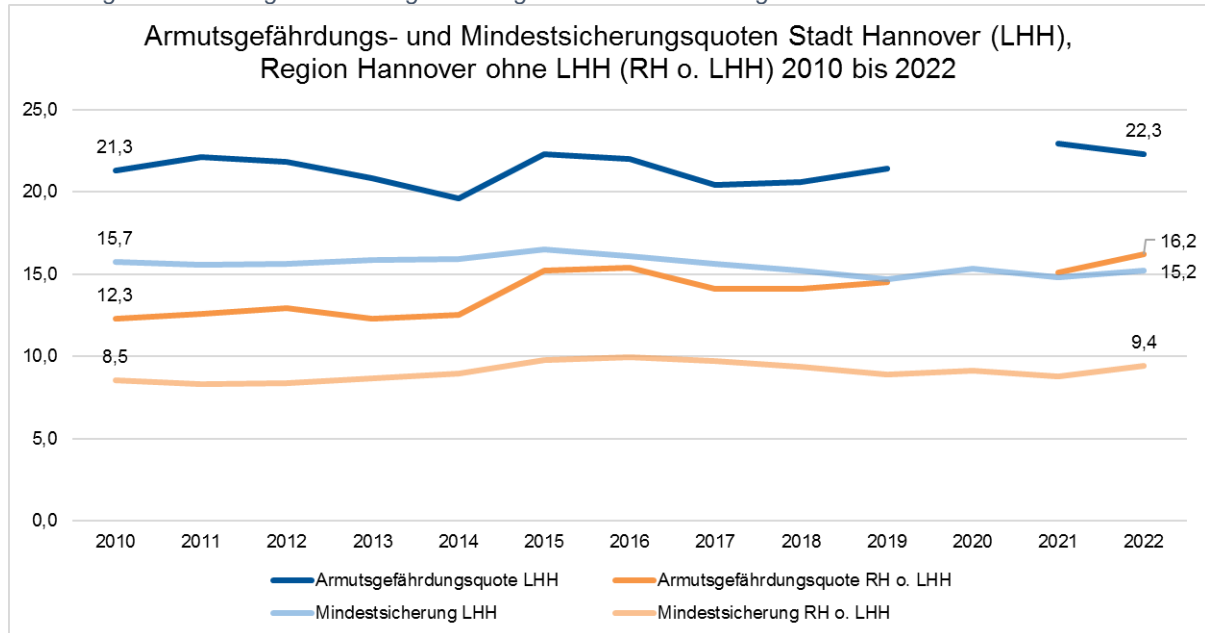
Gebiet	Bevölkerung Dezember 2022						
	gesamt	darunter armutsgefährdet					
		vor Sozialleistungen		nach Sozialleistungen			
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Landeshauptstadt Hannover	552.710	x	x	22,3	123.254	15,2	83.961
Region Hannover ohne LHH	644.663	x	x	16,2	104.435	9,4	60.570
<b>Region Hannover gesamt</b>	<b>1.197.373</b>	<b>25,4</b>	<b>304.133</b>	<b>19,0</b>	<b>227.689</b>	<b>12,1</b>	<b>144.531</b>
Anmerkungen:	Grau hinterlegte kursive Werte sind aus anderen Werten abgeleitet und stellen Schätzwerte dar. Für die Armutsgefährdungsquote vor Sozialhilfe wurde der Wert für Deutschland 2022 übernommen (vgl. auch Tabelle 5). Die Armutsgefährdungsquoten nach Sozialhilfe für die LHH und das Umland ohne die LHH wurden nach dem Regionalkonzept mit Daten von 2022 berechnet. x = Berechnung nicht sinnvoll, da zu unsicher.						

Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und eigene Berechnungen Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

Für die obere Tabelle 3 wurde zunächst die Armutsgefährdungsquote für Deutschland gesamt vor Sozialleistungen herangezogen und auf die Gesamtbevölkerung der Region Hannover übertragen. Daraus ergibt sich, dass rund 304.000 Einwohner\*innen vor Sozialleistungen armutsgefährdet wären. Nach Hinzurechnung aller Sozialleistungen zum sonstigen Einkommen sind es noch immer rund 228.000 Einwohner\*innen. Dazu dürften auch die allermeisten der 144.531 Mindestsicherungsempfänger\*innen gehören, die mit diesen Sozialleistungen – wie oben gezeigt – in aller Regel nicht über die Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Nettoäquivalenzeinkommens kommen. Weitere rund 83.000 Personen sind armutsgefährdet, ohne jedoch Mindestsicherungsleistungen zu beziehen. Entweder, weil sie knapp oberhalb der Anspruchsgrenze liegen, oder weil sie keinen Antrag auf Mindestsicherung gestellt haben, möglicherweise aber andere Leistungen, wie z. B. Wohngeld oder Kinderzuschlag, beantragt haben bzw. bekommen.

Für die Region Hannover liegen getrennt für die Landeshauptstadt Hannover sowie für das Umland (Region Hannover ohne Landeshauptstadt) Armutsgefährdungsquoten in einer langen Zeitreihe vor. Eine Armutsgefährdungsquote für die Region Hannover gesamt wird leider nicht berechnet.

Abbildung 3: Entwicklung von Armutsgefährdung und Mindestsicherung 2010-2022



Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Ergebnisse des Mikrozensus. IT.NRW und eigene Berechnungen Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

Bedingt durch den Umstand, dass nicht alle Personen, die armutsgefährdet sind, Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen haben, bzw. diesen einlösen, liegen die Armutsgefährdungsquoten immer über den Mindestsicherungsquoten. Der Abstand zwischen den beiden Quoten zeigt, wie vielen Einwohner\*innen nur etwas mehr als das sozioökonomische Existenzminimum zur Verfügung steht. Ist der Abstand zwischen den beiden Quoten eher klein, kann das ein Hinweis darauf sein, dass die zur Verfügung stehenden Sozialleistungen erstens von den allermeisten Leistungsberechtigten auch in Anspruch genommen werden und sie zweitens in ihrer Höhe geeignet sind, Armut abzuwenden. Ist der Abstand jedoch eher groß, gilt umgekehrt, dass erstens nicht alle Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen abrufen und/oder zweitens, die Höhe der Leistungen nicht ausreicht, um Armut effektiv entgegenzuwirken. Insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern liegt das durchschnittliche Einkommensniveau wie oben gezeigt oft nur wenig über der Armutsschwelle, wobei die Grundsicherung im Alter sowie sonstige Sozialleistungen gleichzeitig kaum zur Abmilderung der Armutsgefährdung beitragen.

Mit Blick auf das Umland fallen sowohl steigende Niveaus der Armutsgefährdungs- wie auch der Mindestsicherungsquote, als auch ein stärker wachsender Abstand von rund 4 auf nunmehr rund 7 %-Punkte zwischen Armutsgefährdungs- und Mindestsicherungsquote auf. Für die Stadt Hannover zeigen sich über die Jahre zwar ebenfalls schwankende Werte, jedoch relativ stabilere Niveaus der beiden Quoten zueinander.

Insgesamt kann für die Region Hannover festgestellt werden, dass die staatlichen Sozialleistungen auch hier vielen Menschen helfen, aus der Armutsgefährdung herauszukommen. Vor Sozialhilfe sind rund 304.000 Menschen von Armut bedroht. Allerdings bleibt die Armutsgefährdung mit 19,0 % Anteil an der Gesamtbevölkerung bzw. rund 228.000 Menschen noch relativ hoch. Die Mindestsicherungsleistungen schützen zwar



rund 145.000 Menschen vor dem Unterschreiten der Armutsschwelle (50 %-Schwelle), jedoch für sich alleingenommen nicht vor der verbleibenden Armutsgefährdung (60 %-Schwelle).

Daraus folgt, dass zunächst die Inanspruchnahme und die Zugänglichkeit der sozialen Leistungen bei bestehenden Ansprüchen erreicht werden muss. Zweitens müssen insbesondere bei länger anhaltender Armutsgefährdung weitere Unterstützungsleistungen hinzukommen, um die Armutsfolgen soweit es geht abzumildern. Die in den vergangenen Jahren und Monaten stark angestiegenen Kosten für Lebensmittel, Wohnen und Energie machen es zudem erforderlich dabei auch stärker an diejenigen Haushalte zu denken, die mit ihren Einkommen knapp oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle im Bereich zwischen 60 und 80 % des Nettoäquivalenzeinkommens liegen. Welche gesellschaftlichen Gruppen hier besonders gefährdet sind zeigen die folgenden Kapitel.

### 3. Welche Gruppen haben ein hohes Armutsgefährdungsrisiko?

Die Daten zur Armutsgefährdung werden im Rahmen des Mikrozensus (1 %-Bevölkerungsstichprobe) erhoben. Der Mikrozensus liefert über die Einkommenssituation hinaus eine Reihe von sozialen Merkmalen der Befragten, so dass diese auf der Individualebene mit der Einkommenssituation in Verbindung gesetzt werden können und Hinweise auf besondere Risikogruppen für Armutsgefährdung geben. Der Mikrozensus-Datensatz umfasst jährlich 810.000 Personen – diese Zahl setzt eine untere Grenze für nach Merkmalen und regionaler Ebene differenzierte Auswertungen. Fallen die Zellenbesetzungen unter einen bestimmten Wert, wird der Stichprobenfehler für valide Aussagen zu groß. Schon die Einkommensdaten ohne weitere Differenzierung können nicht für kommunale Einheiten kleiner als 500.000 Einwohner\*innen ausgegeben werden, das heißt, die untere Grenze liegt bei der Stadt Hannover und dem Umland als Einheiten. Bei weiteren Differenzierungen der Einkommensdaten nach soziodemografischen Merkmalen liegt die untere Grenze bei der Einheit Bundesland.<sup>26</sup> Daher fußen die folgenden Darstellungen auf Daten für Niedersachsen.

Insgesamt können sechs Faktoren ausgemacht werden, die einen hohen Einfluss auf das Armutsrisiko haben:

- Erwerbsstatus
- Haushaltskonstellation in Verbindung mit der Anzahl der Kinder
- Herkunft
- Qualifikationsniveau
- Alter
- Geschlecht

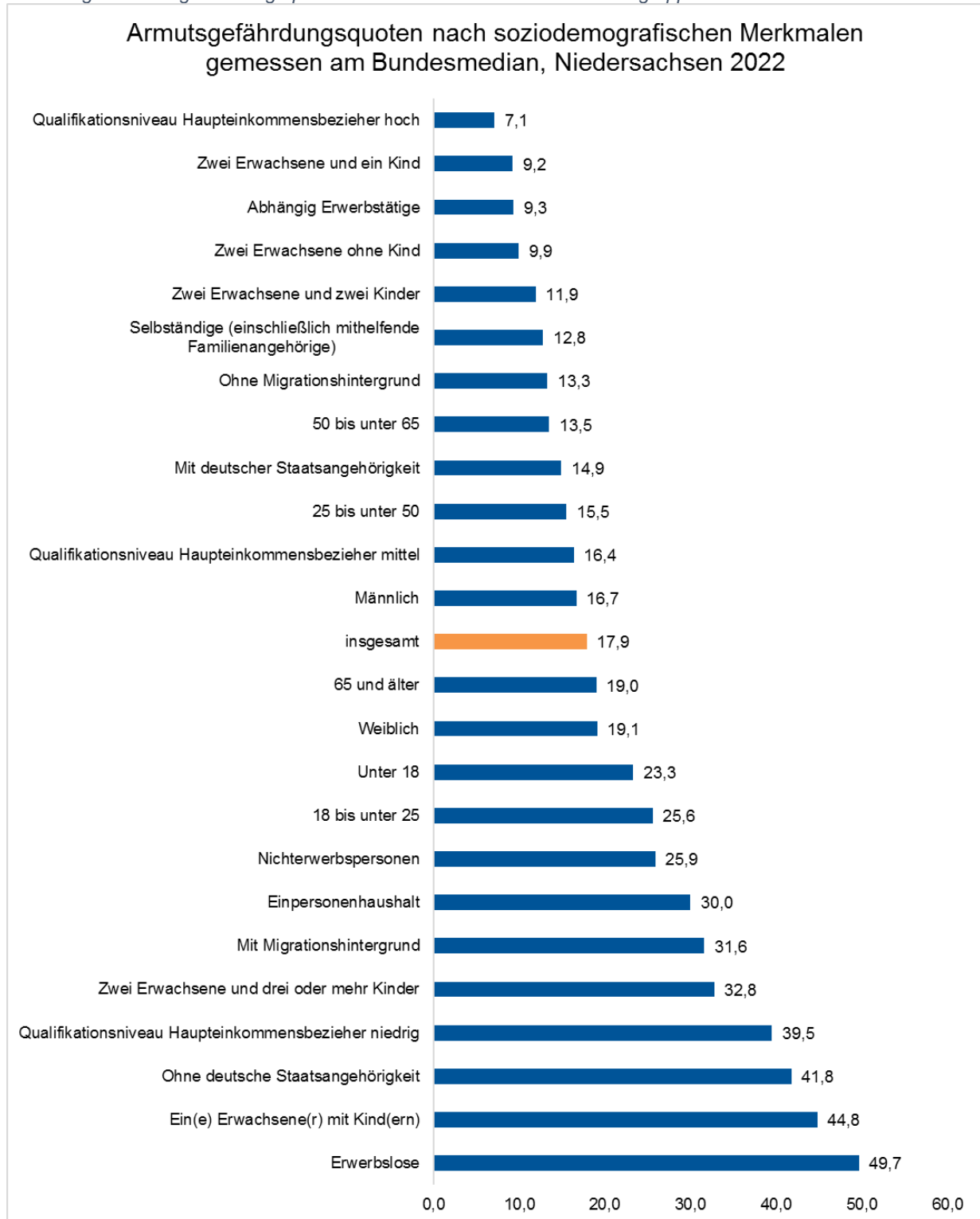
Da alle Personen je einen Erwerbsstatus, eine Haushaltskonstellation, eine Herkunft, eine Qualifikation, ein Alter und ein Geschlecht haben und sich die Merkmale vielfältig mischen können, liefern die Daten keine statischen Zusammenhänge im Sinne von „Wenn-Dann-Beziehungen“, sondern lediglich Hinweise auf statistische Risiken der Armutsgefährdung für die Personengruppen, auf die je eines der betrachteten Merkmale zutrifft. Folglich kann sich beim Zutreffen mehrerer hoher Risiken für eine Person das Gesamtrisiko verstärken oder umgekehrt, einzelne hohe Risiken durch gleichzeitig andere geringe Risiken abschwächen.

Auch wenn hier alles zunächst „nur Statistik“ ist, liefern die Daten dennoch wichtige Hinweise auf potentiell stark oder weniger stark von Armut bedrohte Personengruppen und damit auch Ansatzpunkte für die Ursachen und für Handlungsansätze. Die folgende Abbildung zeigt die Armutsgefährdungsquoten (Niedersachsen 2022) für verschiedene soziale Gruppen bzw. soziodemographische Einflussfaktoren gemessen am Bundesmedian, weil dieser einem leider nicht vorliegenden Regionsmedian am nächsten kommt. Die Faktoren sind nach Höhe des Einflusses auf die Armutsgefährdung ansteigend sortiert:

---

<sup>26</sup> Die kleinste auswertbare Zellbesetzung bei noch tolerierbarem Stichprobenfehler liegt im Mikrozensus bei n=50 (entspricht 5.000 Personen in der Bevölkerung).

Abbildung 4: Armutsgefährdungsquoten für Niedersachsen nach Personengruppen 2022



Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Ergebnisse des Mikrozensus. IT.NRW

**Erwerbsstatus:** Erwerbslose tragen mit 49,7 % das höchste Risiko, armutsgefährdet zu sein, da die Mehrheit der Erwerbslosen lediglich die existenzsichernden staatlichen Leistungen nach dem SGB II bezieht und nur ein kleinerer Teil von ihnen die höheren, beitragsfinanzierten Leistungen aus dem SGB III. Auch Nichterwerbspersonen (Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind, z. B. Rentner\*innen, Personen in

Ausbildung, Hausfrauen/-männer) haben mit 25,9 % eine deutlich überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquote. Sie dürften zudem nicht selten vom Einkommen des Partners abhängig sein. Umgekehrt schützt eigene Erwerbstätigkeit vor Armut, sofern es sich denn um existenzsichernde Erwerbseinkommen oberhalb des Mindestlohns handelt. Die Armutsrisikoquote abhängig Beschäftigter liegt dementsprechend bei nur 9,3 %.

Haushaltskonstellation und Zahl der Kinder: Das höchste Armutsrisiko bezogen auf die Haushaltskonstellation haben Alleinerziehende mit Kindern (44,8 %). Alleinerziehende sind zu fast 90 % weiblich (Region Hannover 2022). Da der Haushalt von nur einer erwachsenen Person geführt wird, kann auch nur diese eine Person einer Erwerbstätigkeit nachkommen, die in der Regel keine Vollzeitberufstätigkeit darstellt. Hinzu kommen Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie die nicht selten ungenügende Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Betreuungsmöglichkeiten in Krippe, Kindergarten, (Ganztags-)Schule etc.). Auch der Wunsch von Eltern, das Kind/die Kinder beim Aufwachsen zu begleiten und nicht ganztags von Externen betreuen zu lassen, spielt vermutlich eine Rolle.

Aber auch zwei Erwachsene mit drei und/oder mehr Kindern haben aus den gleichen Gründen mit 32,8 % ein erhebliches Armutsgefährdungsrisiko. Leider gilt scheinbar noch immer, dass mehrere Kinder pro Haushalt in Deutschland ein Armutsrisiko darstellen. Kinder kosten in der Regel mehr Geld, als durch staatliche Transfers wie Kindergeld, kinderbezogene Sozialhilfeleistungen etc. an die Familien fließt. Weitere Gründe liegen in der eingeschränkten Erwerbsbeteiligung zumindest eines Elternteils, zumeist der Frauen. Da Frauen darüber hinaus in schlechter bezahlten Berufen/Berufsbranchen arbeiten oder auch für gleiche Arbeit weniger Gehalt als Männer erhalten (Gender Pay Gap), treffen noch immer viele Familien diese Entscheidung.<sup>27</sup>

Zwei Erwachsene ohne Kind (9,9 %), mit einem (9,2 %) oder mit zwei Kindern (11,9 %) gehören demgegenüber zu den deutlich unterdurchschnittlich von Armut bedrohten Familienkonstellationen. Bei den ebenfalls stark von Armut bedrohten Singlehaushalten dürften es vor allem die Haushalte junger Erwachsener und älterer Personen sein, die das Armutsgefährdungsrisiko auf insgesamt 30,0 % hochtreiben. Hier müssen alle Lebenshaltungskosten entweder von einer oft nur geringen Rente oder von den in der Berufseinstiegsphase noch nicht so hohen Erwerbseinkünften allein bestritten werden.

Herkunft: Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weisen mit 41,6 % und Personen mit Migrationshintergrund mit 31,6 % ein deutlich höheres Armutsrisiko auf als Deutsche (14,9 %) oder Personen ohne Migrationshintergrund (13,3 %). Sind die Personen aus anderen Ländern zugezogen, müssen zunächst Sprachbarrieren abgebaut werden. Zudem werden ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland oft nur in Teilen oder gar nicht anerkannt, was eine zusätzliche Hürde auf den Arbeitsmarkt bedeutet. Entsprechend stehen auch hier anfangs nur gering bezahlte Tätigkeiten oder

---

<sup>27</sup> Verdient die Frau innerhalb der Elternbeziehung mehr als der Mann, wird dennoch häufig die klassische Rollenverteilung „Mann Vollzeit, Frau Teilzeit“ gelebt. Diese Entscheidungen werden nicht zuletzt aufgrund von emotionalen Bindungen sowie wegen des gesellschaftlichen Drucks auf die Frauen so entschieden.

Einstiegsgehälter zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung. Darüber hinaus werden Personen mit Migrationshintergrund auf dem deutschen Arbeitsmarkt möglicherweise schlechter bezahlt als deutsche Arbeitnehmende in vergleichbaren Tätigkeiten.

Qualifikationsniveau: Vom individuellen Qualifikationsniveau hängen ganz maßgeblich nicht nur das erzielbare Erwerbseinkommen, sondern sogar die Beschäftigungschancen insgesamt ab. Hat der/die Hauptverdiener\*in im Haushalt ein niedriges Qualifikationsniveau, liegt das Armutsrisiko bei 39,5 %, mit hohem Qualifikationsniveau nur bei 7,1 %. Dazu passt, dass mehr als die Hälfte aller Erwerbslosen über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. In diesem Zusammenhang ist die frühe Qualifikation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen essentiell und der Anteil derer, die ohne Abschluss die Schulen verlassen, möglichst gering zu halten.

Alter: Mit Blick auf die am stärksten von Armut bedrohten Altersgruppen fallen einerseits die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren (23,3 %), etwas stärker aber sogar noch die jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren auf (25,3 %). Die Ursachen sind hier jedoch zu unterscheiden.

Mit Blick auf die Minderjährigen ist die Ursache der Kinderarmut die Armut der Eltern, mit denen sie in einem Haushalt leben. Kinder, insbesondere wenn es mehrere sind, stellen, wie oben schon dargelegt, für Familien ein Armutsrisiko dar. Für die jungen Erwachsenen gilt eher, dass sie im Alter unter 25 Jahren entweder selber noch keine eigenen Einkünfte haben, sich noch in der Schule oder Ausbildung oder in einer Orientierungsphase befinden, oder als Berufseinsteiger\*innen in eher geringer bezahlten Jobs tätig sind, in denen sie auch nicht die Erwerbseinkünfte erzielen können, die Beschäftigte mit längerer Betriebszugehörigkeit erzielen. Wenn junge Erwachsene zugleich bereits Eltern sind, überlagern und verstärken sich die hier aufgezeigten Risiken gegenseitig. Mit zunehmendem Alter sinkt dann zunächst das Armutsgefährdungsrisiko (25 bis unter 50 Jahre 15,5 %, 50 bis unter 65 Jahre 13,5 %), um dann mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ab 65 Jahren erneut anzusteigen.

Personen im Rentenalter weisen aktuell zwar nur leicht überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquoten auf (19 %). Die Quoten waren vor 2009 noch sehr niedrig, stiegen aber seitdem stetig an. Die Hans-Böckler-Stiftung spricht ab diesem Zeitpunkt von einer „Rückkehr der Altersarmut seit 2009“.<sup>28</sup> Ältere Frauen sind deutlich stärker betroffen als ältere Männer. Gründe für geringe Rentenansprüche liegen in Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Pflege, Tätigkeit im Niedriglohnbereich oder Phasen von Selbstständigkeit. Frauen sind wegen der Kindererziehung oftmals lange Jahre Hausfrauen gewesen, haben danach zumeist in Teilzeit gearbeitet und hatten aufgrund der damals verstärkt vorherrschenden Betätigungsfelder auch deutlich geringere Einkommen als ihre Ehemänner. Sind

---

<sup>28</sup> Vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2020).

sie im Alter aufgrund der höheren Lebenserwartung verwitwet, bleibt dann oft nur wenig Rente übrig. Insgesamt steigt das Armutsrisiko im Alter seit Jahren beständig an und wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch noch weiter zunehmen.

Geschlecht: Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als Männer (19,1 % zu 16,7 %), auch wenn der Unterschied hier nicht so groß ist, wie bei einigen anderen betrachteten Merkmalen. Deutlichere Unterschiede zeigen sich bei den jungen Erwachsenen unter 25 Jahren (junge Männer 23,6 %, junge Frauen 27,1 %) sowie für die Personen im Rentenalter über 65 Jahre (ältere Männer 15,1 %, ältere Frauen 19,4 %).

Das höchste Armutsgefährdungsrisiko haben diejenigen Personen, die gleich mehrere der oben aufgezeigten Merkmale auf sich vereinen: Also nicht (mehr) erwerbstätig, ohne Partner und/oder mit mehreren Kindern, ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder mit Migrationshintergrund, geringes Qualifikationsniveau, unter 25 Jahren oder über 65 Jahren und weiblich. Der statistische Gegenpol wären Personen, die erwerbstätig sind, mit Partner und/oder nicht mehr als zwei Kindern zusammenleben, die deutsche Staatsangehörigkeit/keinen Migrationshintergrund sowie ein hohes Qualifikationsniveau haben, im Alter zwischen 25 und 65 Jahren und männlich sind. Werte für derartige Konstellationen finden sich in den Veröffentlichungen aber nicht.

## 4. Wie hat sich der Bezug von Mindestsicherung in der Region Hannover entwickelt?

In den folgenden Kapiteln 4.1 bis 4.7 wird die Inanspruchnahme der Mindestsicherung in der Region Hannover dargestellt. Datengrundlage ist jeweils der 31.12.; die aktuellsten Daten liegen für den 31.12.2022 vor. Das Konzept der Mindestsicherungsquote zur Armutsmessung ist in Kapitel 2.1 schon erläutert worden – zur Einordnung und Interpretation der Zahlen werden die Voraussetzungen hier noch einmal kurz rekapituliert:

- Mindestsicherung fasst die staatlichen Grundsicherungsleistungen zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums zusammen: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II; ab 2023: Bürgergeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (SGB XII), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII) und Regelleistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG). Die Zahl der Leistungsbeziehenden wird an der entsprechenden Bevölkerungszahl quotiert.
- Die Eingriffsschwelle ist ein von der Politik festgelegter Einkommensbetrag, unter dem Bedürftigkeit und damit Anspruch auf die o.g. existenzsichernden Leistungen besteht. Dabei werden Vermögen/Rücklagen oberhalb gewisser Freigrenzen berücksichtigt. Für einen Ein-Personen-Haushalt lag der Regelsatz einschließlich anerkannter Kosten für die Unterkunft 2022 bei 908 €. Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, kann der ausgezahlte Betrag – gemessen an der Armutsschwelle – je nach Haushaltskonstellation unterschiedlich ausfallen. Als armutsgefährdet sind jedoch alle Beziehenden einzustufen, sofern sie nicht noch nennenswerte ergänzende Einkünfte z. B. aus Erwerbsarbeit haben.
- Da die Leistungen nur auf Antrag gewährt werden, erscheinen in den Zahlen nur Personen, die ihren Anspruch auf die verschiedenen Leistungsarten auch geltend machen. Insbesondere bei der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen wird bundesweit von hohen Dunkelziffern der Nichtinanspruchnahme ausgegangen.
- Auch weitere Gruppen, die nach anderen Kriterien (z. B. Ausstattung des Haushalts, Rücklagen) als materiell arm einzustufen sind, werden über die Mindestsicherungsquote nicht abgebildet, wie z. B. Studierende im BAföG-Bezug, Familien oder Rentner\*innen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle mit anderen Unterstützungsleistungen.

### 4.1 Bezug von Mindestsicherungsleistungen in der Region Hannover

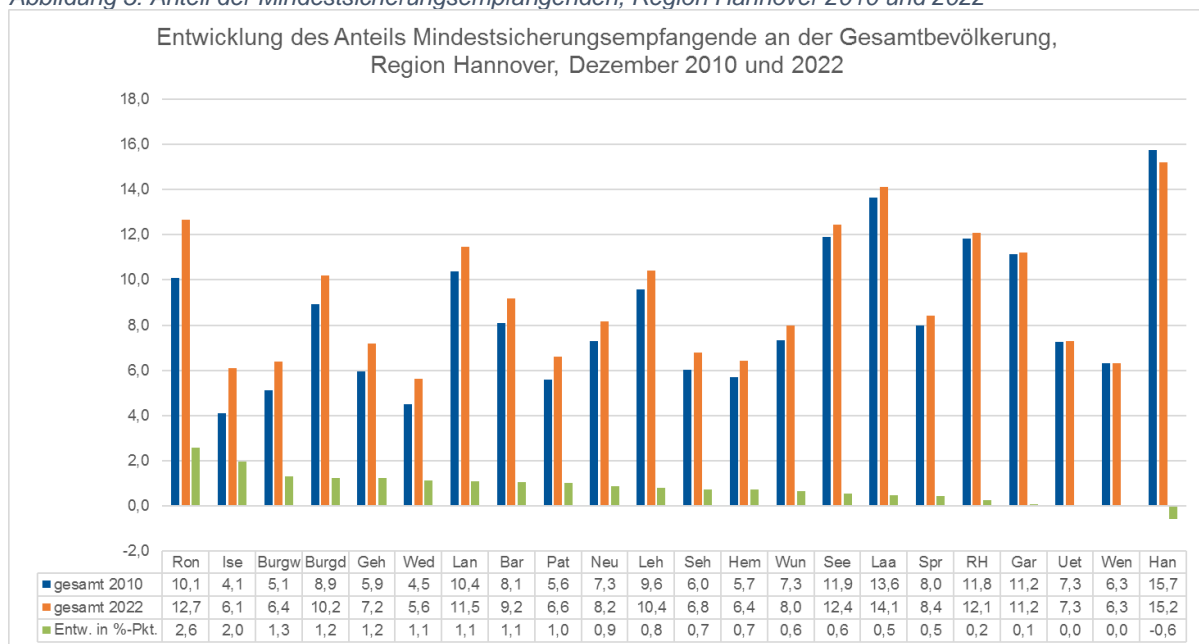
In der Region Hannover waren im Jahr 2010 insgesamt 132.574 Personen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 11,8 % entspricht. Ende 2022 sind 144.531 Personen bzw. 12,1 % der Gesamtbevölkerung betroffen. Das heißt, der Anteil der Menschen, die zur Sicherung ihres

sozioökonomischen Existenzminimums auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, ist mit leichten Schwankungen über die Zeit annähernd gleichgeblieben.

Die in dem Zeitraum (bundesweit wie auch in der Region Hannover) deutlich angestiegene Armutsgefährdungsquote (siehe Kapitel 2.3) verweist dennoch auf zunehmende Armutsrisiken. Dass der Anteil des Bezugs von Mindestsicherungsleistungen dabei annähernd gleichgeblieben ist, kann einerseits als Wirksamkeit des Sozialstaates und der Unterstützungsleistungen interpretiert werden (siehe dazu auch Kapitel 2.2), zeigt andererseits aber auch, dass sich die Lage über die Jahre nicht verbessert hat.

Der Blick in die Region Hannover ergibt interessante gegenläufige Entwicklungen zwischen dem Umland und der Stadt Hannover:

Abbildung 5: Anteil der Mindestsicherungsempfängenden, Region Hannover 2010 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl A 2.1

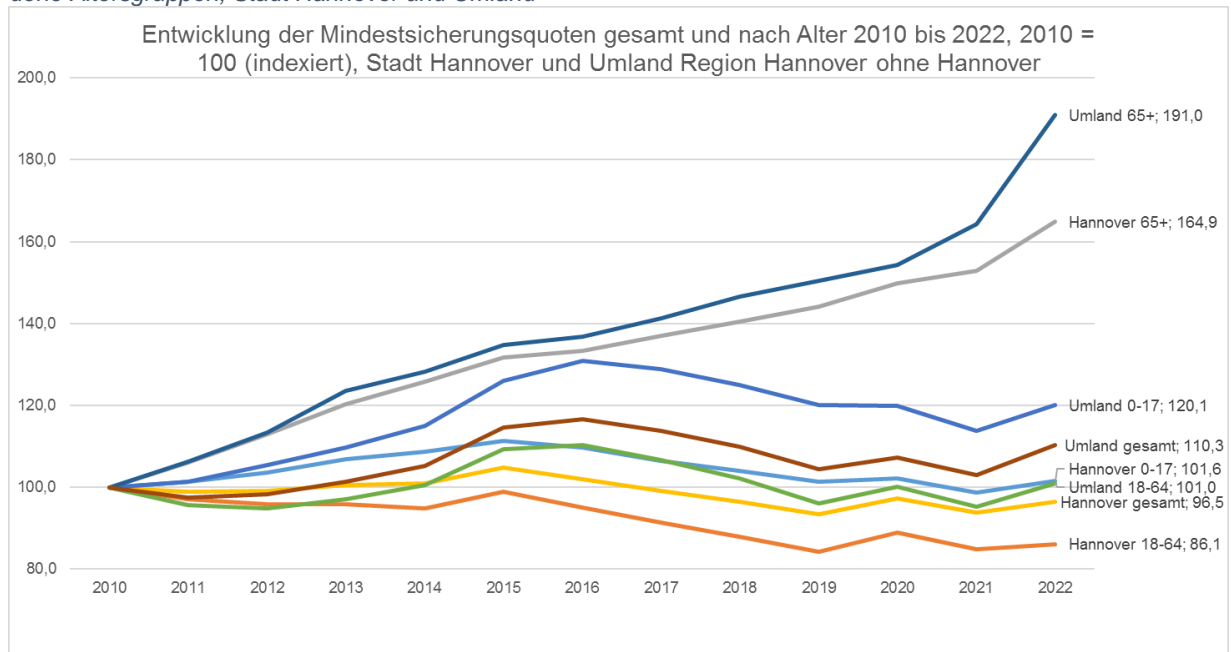
Zunächst fällt die fast durchgängige Zunahme der Anteile in den Umlandkommunen auf, während der Anteil in der Landeshauptstadt Hannover als einziger regionsangehöriger Kommune sogar leicht zurückgegangen ist. Das Niveau der Landeshauptstadt mit einem Anteil von 15,2 % bleibt aber deutlich höher als das der am meisten betroffenen Umlandkommunen Laatzen und Seelze. Die Entwicklung in der Region Hannover belegt den Trend, dass sich die Segregation von Armut zwischen Großstadt und dem ländlicheren Raum abschwächt und auch dort vermehrt Armutslagen anzutreffen sind: Deutliche Zuwächse verzeichnen Ronnenberg (+2,6 Prozentpunkte), aber auch eher besser situierte Kommunen wie Isernhagen, Burgwedel, Burgdorf, Gehrden und die Wedemark, die zuvor und im Ergebnis immer noch sehr geringe Anteile von Leistungsempfänger\*innen aufweisen.

Betrachtet man die Entwicklungsdynamik im Zeitverlauf (siehe Abbildung 5), erscheint zum einen die Altersarmut als Treiber der Armutsentwicklung: Im Umland ist die Min-



destsicherungsquote der Altersgruppe ab 65 Jahre von einem sehr niedrigen Ausgangsniveau von nur 1,9 % auf 3,7 % angewachsen, was einer relativen Steigerung von 91,0 % entspricht. Diese Steigerung liegt noch über der für die Stadt Hannover, wo die Altersarmut im gleichen Zeitraum von 5,9 % auf 9,7 % (+64,9 %) gewachsen ist. Aber auch die Kinderarmut steigt im Umland von 14,3 % auf 17,2 % (+20,1 %) deutlich an, während sie in der Stadt Hannover annähernd auf gleichem Niveau bleibt.

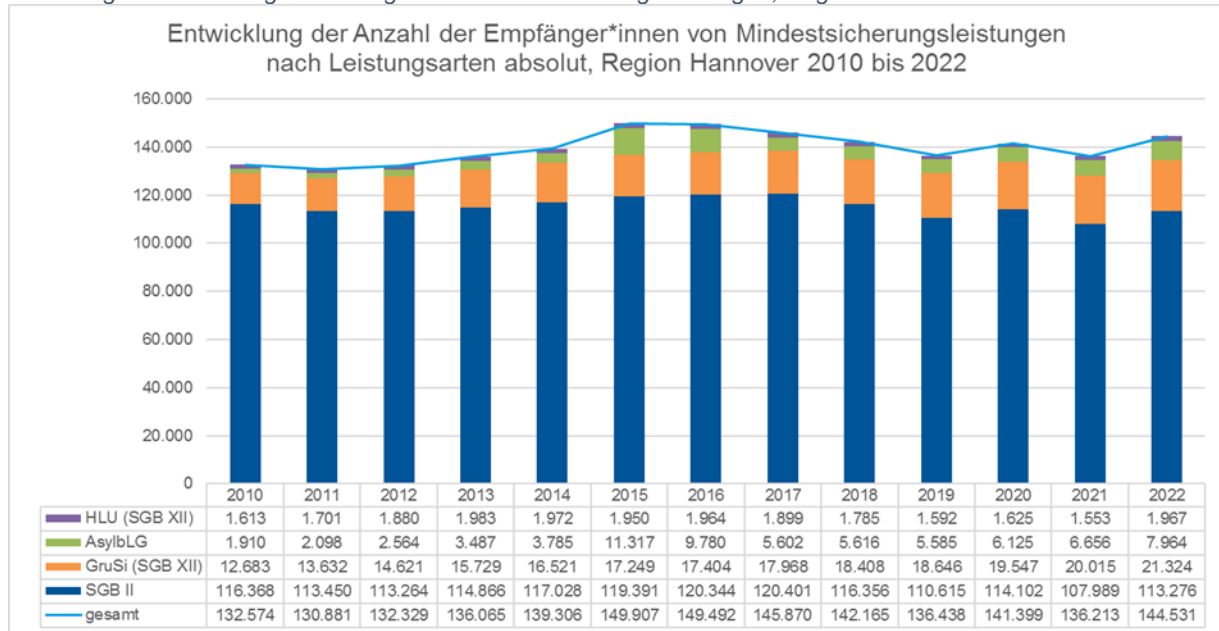
Abbildung 6: Relative Entwicklung der Mindestsicherungsquoten 2010 (100 %) bis 2022 gesamt und für verschiedene Altersgruppen, Stadt Hannover und Umland



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

Dämpfend wirkt in der Stadt Hannover hingegen der deutliche Rückgang für die mittlere Altersgruppe im erwerbsfähigen Alter, deren Quote von 16,3 % auf 14,0 % (-13,9 %) sinkt, was auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum zurückgeführt werden kann. Dies drückt sich auch in der Binnenstruktur der zur Mindestsicherung zählenden Einzelleistungen aus, die sich von 2010 zu 2022 merklich verändert hat:

Abbildung 7: Entwicklung des Bezugs von Mindestsicherungsleistungen, Region Hannover 2010 - 2022

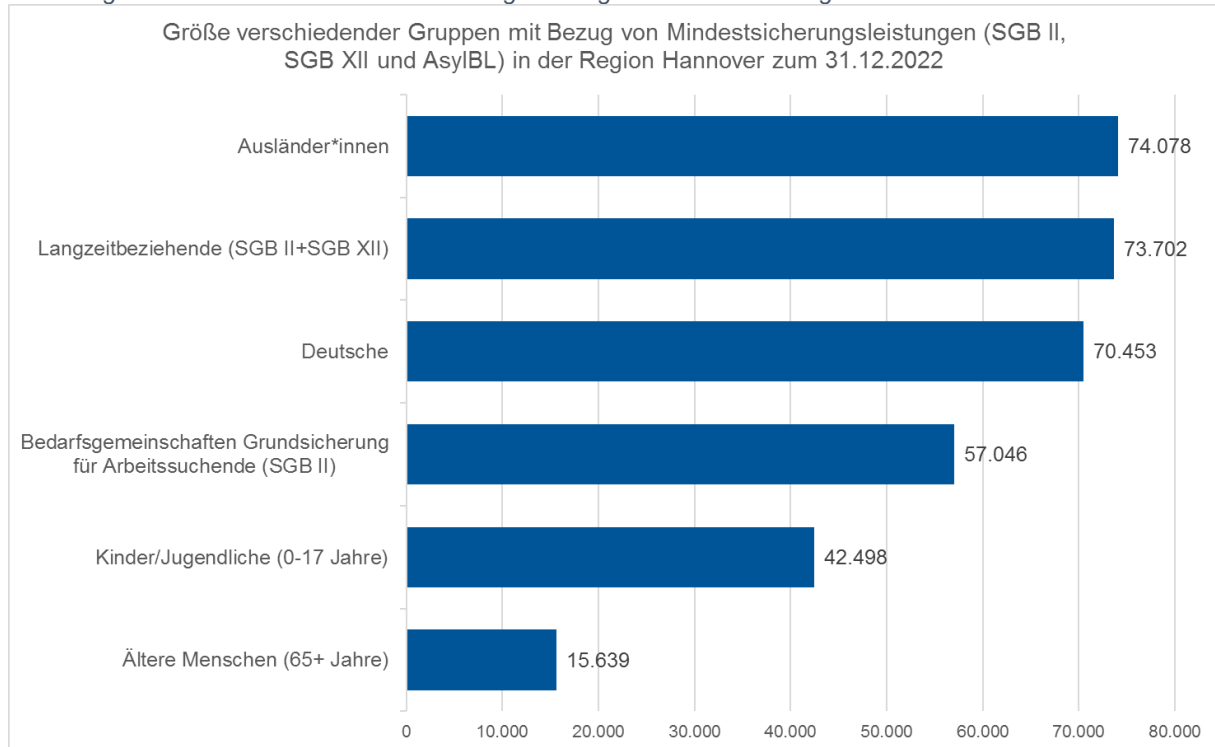


Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

Der Anteil, nicht jedoch die absolute Zahl der SGB II-Empfängenden, geht kontinuierlich zurück, lag 2010 noch bei 87,8 %, 2022 nur noch bei 78,4 %. Damit korrespondiert die Zunahme der Leistungsempfängenden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (von 9,6 % auf 14,8 %), sowie die der Beziehenden von Asylbewerberleistungen (von 1,4 % auf 5,5 %). Diese beiden Trends kann man auch in den absoluten Zahlen gut ablesen, wobei sich hier natürlich auch die starke Zuwanderung von Geflüchteten ab 2015 deutlich abzeichnet.

Die folgende Abbildung 8 zeigt die Größenordnung besonders betroffener Gruppen in der Region Hannover zum 31.12.2022. Unter den insgesamt 144.531 Leistungsbeziehenden waren 74.078 Ausländer\*innen und 70.453 Deutsche. Von den Leistungsbeziehenden gelten 73.702 Personen als Langzeitleistungsbeziehende nach dem SGB II oder XII und sind somit mindestens ein Jahr oder länger im Leistungsbezug (weitere Differenzierungen siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Beziehende von Mindestsicherungsleistungen nach soziodemografischen Merkmalen



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

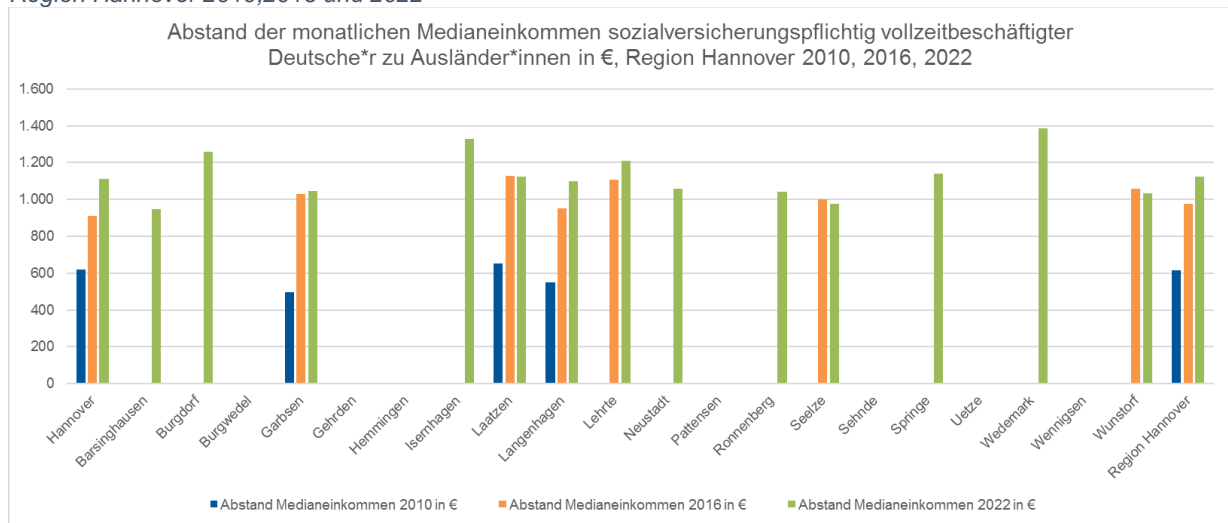
## 4.2 Mindestsicherungsbezug von Ausländer\*innen

Personen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft sind zahlenmäßig die größte Gruppe unter den Beziehenden von Mindestsicherungsleistungen in der Region Hannover. Und auch die Betroffenheit dieser Gruppe ist mit 36,4 % die vergleichsweise größte. Gründe liegen in der nach wie vor schlechteren Integration auch schon lange hier lebender Ausländer\*innen in den Arbeitsmarkt. Viele Ausländer\*innen haben schlechtere berufliche Qualifikationen und arbeiten in schlechter bezahlten Berufen/Wirtschaftsbereichen. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere von Ehefrauen, ist gering und im Schnitt höhere Kinderzahlen belasten die Familien finanziell.

Der Abstand der durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen zwischen Deutschen und Ausländer\*innen (bezogen auf sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigte) lag 2022 in der Region Hannover bei 1.123 €. Abbildung 9, in der einige Daten wegen zu geringer Fallzahlen fehlen<sup>29</sup>, zeigt nicht überraschend, dass die Unterschiede in Gemeinden mit größeren Anteilen einkommensstarker Beschäftigter, wie in der Wedemark oder Isernhagen, absolut am größten sind. Besonders stark ist der Abstand von 2010 bis 2016 angestiegen. Ein Einfluss der starken Zuwanderung 2015 dürfte sich darin nicht niederschlagen, da die Geflüchteten erst mit längerem Verzug in den Arbeitsmarkt gelangen. Eher ist von einem Effekt der Ausweitung des Niedriglohnssektors auszugehen.

<sup>29</sup> Die Daten stammen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit und werden dort nur für Gruppen von mindestens 500 Beschäftigten ausgewiesen.

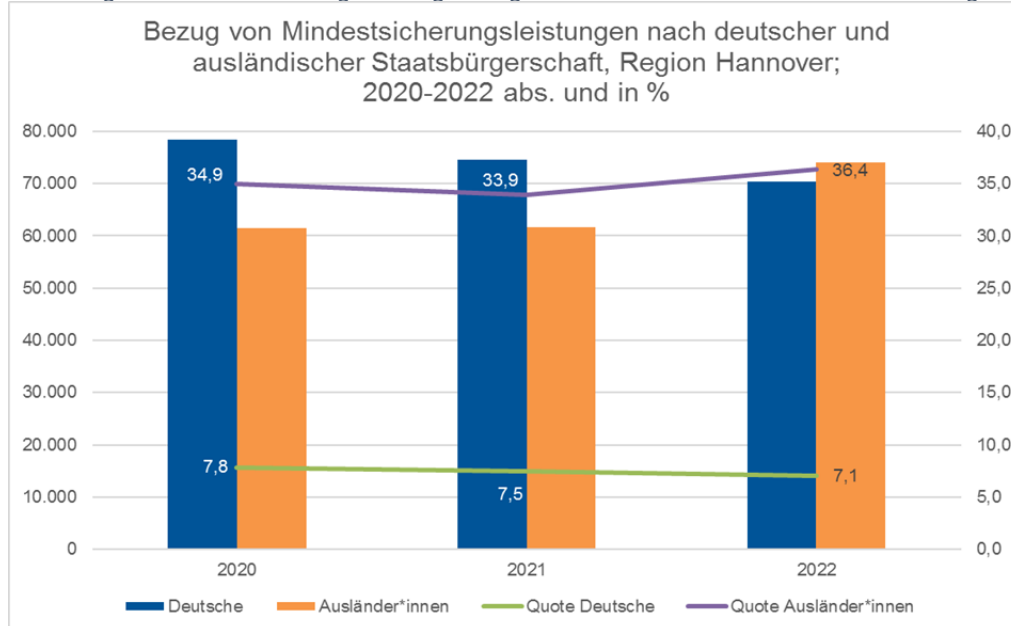
Abbildung 9: Abstand Monats-Medianeinkommen von Deutschen und Ausländer\*innen in Vollzeitbeschäftigung, Region Hannover 2010,2016 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

Leider stehen für den Zeitraum vor 2020 regionsweit keine Daten zum Mindestsicherungsbezug von Ausländer\*innen und Deutschen in der Region Hannover zur Verfügung. Der Blick auf die Jahre 2020 bis 2022 (siehe Abbildung 10) wirft allerdings ein Schlaglicht auf den zusätzlichen Effekt der Zuwanderung von Geflüchteten aus der Ukraine, aber auch fortgesetzt aus Ländern wie Syrien oder Irak.

Abbildung 10: Mindestsicherungsleistungsbezug von deutschen und ausländischen Mitbürger\*innen, 2020 - 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl M 7 und weitere Daten

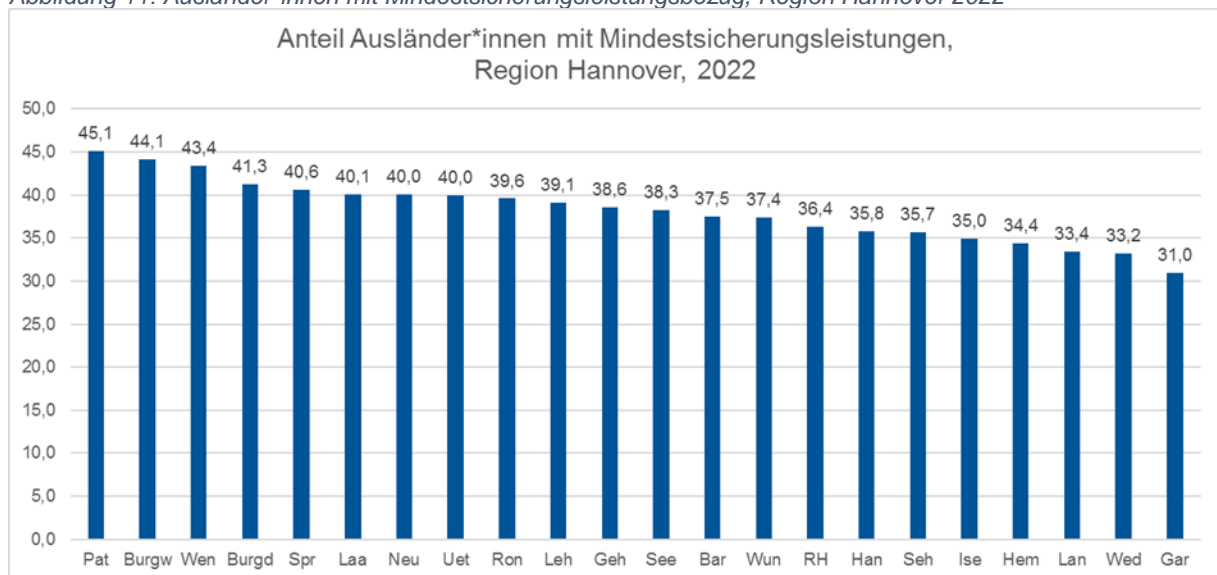
Die Geflüchteten aus der Ukraine erhielten zuerst Asylbewerberleistungen und wurden ab Juni 2022 in das SGB II-System überführt; 2022 beziehen in der Region Hannover 7.912 Ukrainer\*innen SGB II. 2021, vor Beginn der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine, liegt die Mindestsicherungsquote der Ausländer\*innen mit 33,9 % 4,5 Mal so

hoch wie die der deutschen Bevölkerung (7,5 %). 2022 ist die Gruppe der Ausländer\*innen in der Mindestsicherung in der Region Hannover erstmals auch in absoluten Zahlen größer als die der Deutschen: Die 74.078 Ausländer\*innen stellen aktuell 51,3 % der insgesamt 144.531 Personen im Leistungsbezug und haben 2022 ein 5,1 Mal so hohes Risiko von Armut betroffen zu sein, wie Deutsche. Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass die Integration der Zugewanderten in die Erwerbstätigkeit schon lange eine große und noch größer werdende Aufgabe ist.

Und auch hier gilt, je jünger die Menschen, desto höher ist in der Regel das Armutsrisiko: Ausländische Kinder und Jugendliche beziehen in der Region Hannover zu 62,0 %, Ausländer\*innen zwischen 18 und 64 Jahren zu 30,3 % und Ausländer\*innen ab 65 Jahren zu 35,0 % Mindestsicherungsleistungen. Das Risiko ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Mindestsicherung angewiesen zu sein, übertrifft das der deutschen Kinder und Jugendlichen (Mindestsicherungsquote 12,3 %) um den Faktor 5. Das Binnenverhältnis zwischen den analysierten Leistungsarten gibt auch an dieser Stelle wichtige Anhaltspunkte: Die absolut stärkste Personengruppe unter den ausländischen Kindern und Jugendlichen beziehen Leistungen nach dem SGB II (39.480 Personen bis 18 Jahre in 2022 in der Region Hannover), und nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (2.641 Personen bis 18 Jahre in 2022). Diese Kinder beziehen Leistungen, weil ihre Eltern keine oder zumindest keiner existenzsichernden Arbeit nachgehen (können).

Innerhalb der Region Hannover zeigt sich ein deutliches Gefälle in der Betroffenheit der ausländischen Bevölkerung (siehe Abbildung 11): Die Bezugsquoten sind in peripher liegenden Städten (z. B. Burgwedel, Springe, Neustadt) und in einem räumlichen Schwerpunkt im Süden des Regionsgebietes (Springe, Wennigsen, Pattensen) eher hoch, während sie in Städten mit insgesamt hohen Armutsausprägungen und dementsprechend hohen Transferleistungsquoten der Gesamtbevölkerung (Garbsen und Langenhagen) deutlich niedriger sind. Hier scheinen auch die Ausländer\*innen von Angeboten und unterstützenden Strukturen profitieren zu können.

Abbildung 11: Ausländer\*innen mit Mindestsicherungsleistungsbezug, Region Hannover 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl M 7

### 4.3 Mindestsicherungsbezug von Familien und Kindern

Eine von Armut besonders häufig bedrohte Gruppe ist die der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Knapp die Hälfte der armutsgefährdeten Erwachsenen leben mit Kindern und Jugendlichen zusammen.<sup>30</sup> Gerade für Kinder und Jugendliche bestehen umfangreiche Armutsfaktoren, auf die sie selbst gar keinen Einfluss haben, denn sie sind Teil einer Familie, die verschiedenste Armutsfaktoren aufweisen kann. Sie selbst können zur Veränderung der familiären Armutsgefährdung nichts beitragen, müssen aber mit den daraus folgenden Ressentiments leben. So lassen sich folgende familiäre Hintergründe für eine erhöhte Armutsgefährdung bei Kindern und Jugendlichen ableiten:

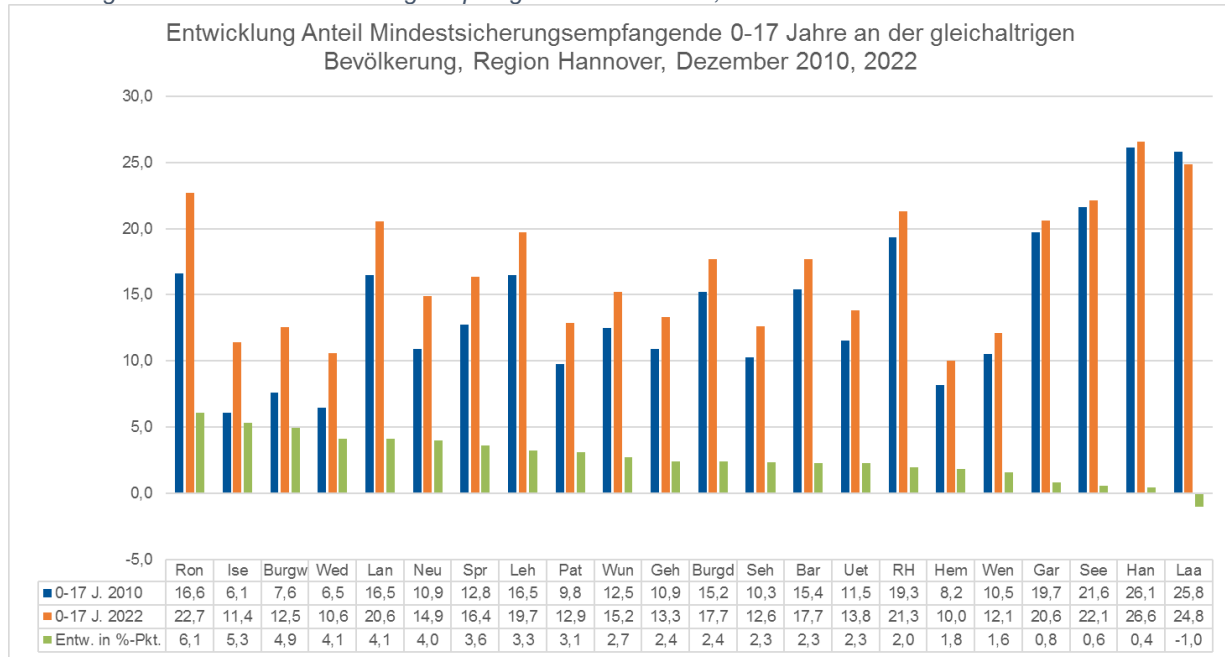
- Alleinerziehende
- Familien mit Migrationshintergrund
- Familien mit drei und mehr Kindern
- Arbeitslose Familien (siehe hierzu Kapitel 4.5)
- Familien mit geringem Einkommen (siehe hierzu Kapitel 4.7)
- Kinder mit erkrankten Eltern (chronisch und oder psychisch)

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Mindestsicherungsleistungsbezug ist von 2010 bis 2022 von 19,3 % auf 21,3 %, also um +2,0 %-Punkte angestiegen (siehe Abbildung 12). Allerdings von einem bereits sehr hohen Niveau aus und nicht linear, sondern in einem eher steten leichten Auf und Ab. Und anders als bei der Altersarmut finden sich die höchsten Steigerungsraten in den Städten und Gemeinden, die bisher eher geringe Anteile an Mindestsicherungsleistungsbeziehenden unter 18 Jahren hatten. So haben Isernhagen, Burgwedel und die Wedemark eher geringe Anteile zwischen 10,6 und 12,5 %, jedoch starke Anstiege zwischen +4,1 und +5,3 %-Punkten. Eine Ausnahme bildet Ronnenberg, mit dem regionsweit dritthöchsten Anteil (22,7 %) und zugleich mit dem stärksten Anstieg (+6,1 %-Punkte). Auf der anderen Seite stehen spiegelbildlich Städte und Gemeinden mit bereits zuvor hohen Anteilen (Latzten, Hannover, Seelze, Laatzen), aber zugleich geringen Anstiegen, und im Falle Laatzens sogar einem leichten Rückgang.

---

<sup>30</sup> 22,3 % der Kinder in Niedersachsen sind Armutsgefährdet, das entspricht jeder 5. Familie, vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2023): S. 92.

Abbildung 12: Anteil Mindestsicherungsempfangende bis 17 Jahre, 2010 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl K 4

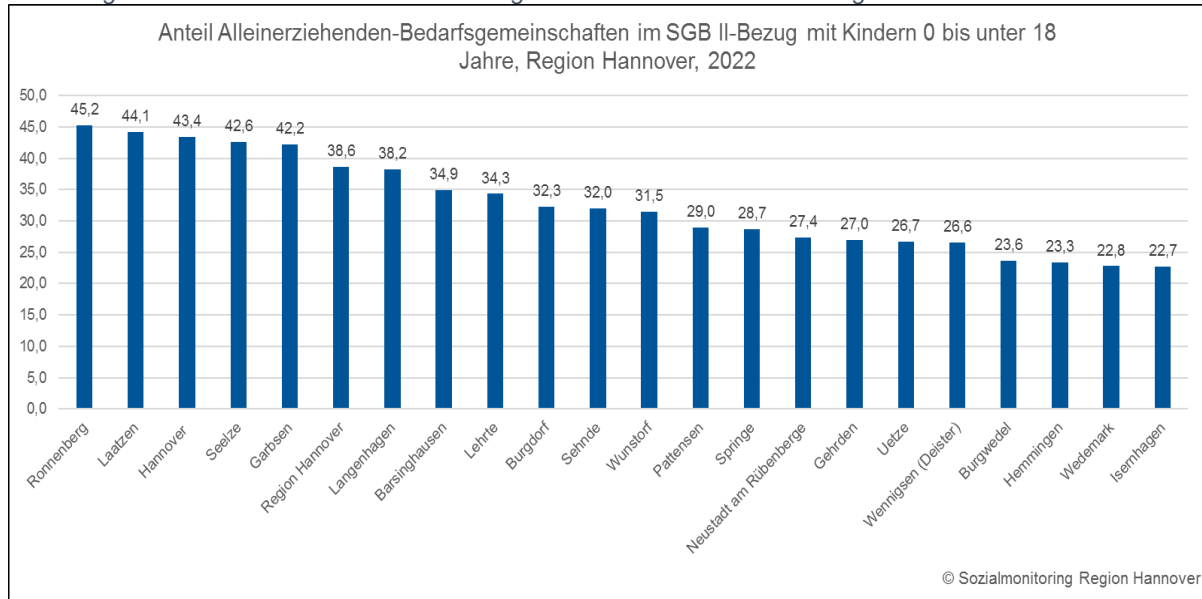
Dementsprechend ist die Ungleichverteilung bzw. Segregation hier eher rückläufig und gegenüber der durchschnittlichen Segregation nicht überdurchschnittlich ausgeprägt. Als Erklärungsansatz kommt hier u. a. die Aufnahme von geflüchteten Familien in Betracht, wodurch sich dort, wo zuvor nur verhältnismäßig wenige Kinder und Jugendliche mit Mindestsicherungsleistungen lebten, die Anteilswerte annähernd verdoppelt haben. Dort, wo bereits zuvor viele Familien mit existenzsichernden Leistungen lebten, ist der Zuzug dagegen nicht so stark ins Gewicht gefallen. Begünstigt wird dieser Effekt durch den „Königsteiner Schlüssel“, nach dem jedes Bundesland, und dann fortgesetzt auch die kommunalen Einheiten, einen u. a. ihrer Bevölkerungszahl entsprechenden Anteil Geflüchteter aufnehmen muss, wodurch eine für das Thema Armut sonst eher untypische Gleichverteilung befördert wird (vgl. hierzu auch Fußnote 3).

Alleinerziehende sind aufgrund ihrer alleinigen Erziehungs- und Finanzierungsverantwortung ihrer Familie gegenüber Doppelverdienenden benachteiligt. 88,5 % der Alleinerziehenden-Haushalte in der Region Hannover sind weiblich.<sup>31</sup> Der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren und SGB II-Leistungen ist seit 2013 zwar leicht gesunken (2013 noch 42,1 %) liegt 2022 in der Region Hannover jedoch noch immer bei 38,6 %.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Sozialmonitoring 2023 (2): Kennzahl GB 4.

<sup>32</sup> Ebd.: Kennzahl K 3.3.

Abbildung 13: Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug mit Kindern unter 18 Jahre



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (1), Kennzahl K 3.3

48,8 % der zumeist alleinerziehenden Mütter weisen darüber hinaus ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.500 € auf.<sup>33</sup> Frauen gehen zudem deutlich häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nach als Männer (47,8 % vs. 14,5 % Männer in Teilzeit).<sup>34</sup>

Familien mit Migrationshintergrund erfahren häufiger aufgrund von vielfältigen Benachteiligungsfaktoren (unzureichende Sprachkenntnisse in Deutsch, unzureichende / nicht anerkannte Bildungsabschüsse, kulturelle Gegebenheiten etc.) Ungleichheitsbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Ausländer\*innen sind daher häufiger arbeitslos oder gehen einer nicht auskömmlichen Erwerbsarbeit nach: Der Anteil vollzeitbeschäftigter Ausländer\*innen im unteren Entgelt liegt 2022 in der Region Hannover mit 34,6 %<sup>35</sup> weit über dem Durchschnitt von 15,2 %.<sup>36</sup> In der Konsequenz sind in der Region Hannover 2022 62,0 % der Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf Mindestsicherung angewiesen<sup>37</sup>, unter den deutschen Kindern und Jugendlichen sind es nur 12,3 %. Zudem können mangelnde soziale sowie gesellschaftliche Integration und Unkenntnis der verschiedenen finanziellen Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten zu einer strukturellen Schlechterstellung der Kinder aus migrantischen Familien führen. Sie erhalten seltener als deutsche Kinder eine gymnasiale Schulempfehlung, erlangen seltener einen Hochschulabschluss und werden in Folge dessen seltener in gut bezahlte Tätigkeiten auf den Arbeitsmarkt einmünden. Der Anteil der ausländischen Schulabsolvent\*innen, die die Schule ohne einen Hauptschulabschluss im Jahr 2022 verlassen haben, liegt in der Region Hannover mit 15,7 %<sup>38</sup> weit über dem Durchschnitt von 6,2 %<sup>39</sup>.

<sup>33</sup> Vgl. Region Hannover (2023): S. 22.

<sup>34</sup> Sozialmonitoring 2023 (2): Kennzahlen GB 1.5, GB 1.6.

<sup>35</sup> Ebd.: Kennzahl M 6.1.

<sup>36</sup> Ebd.: Kennzahl A 1.1.

<sup>37</sup> Ebd.: Kennzahl K 4.

<sup>38</sup> Sozialmonitoring 2023 (2): Kennzahl M 4.

<sup>39</sup> Ebd.: Kennzahl J 6.



Paarfamilien mit drei und mehr Kindern sind aufgrund der hohen finanziellen Belastung (Ernährung, Wohnungsgröße, Kleidung, Mobilität, Freizeit) bei zumeist einem Alleiner-nährer mit maximal Zuverdienst durch die zweite erwachsene Person im Haushalt ebenfalls von Armut gefährdet.

Über die Familien mit chronisch und/oder psychisch erkrankten Eltern liegen keine ex-pliziten Daten vor. Diese Familien weisen ein erhöhtes Armutsrisiko auf, da erkrankte Eltern möglicher Weise nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich im Zentrum um den Erhalt oder die Wiederherstellung ihrer Gesundheit kümmern müssen.

#### 4.4 Mindestsicherungsbezug im Alter

Der Anteil der Einwohner\*innen ab 65 Jahren, die auf Grundsicherung im Alter ange-wiesen sind, steigt seit nunmehr 12 Jahren in Folge von 3,6 % (2010) auf 6,1 % (2022). Damit liegt die Quote zwar noch immer deutlich unter dem Durchschnitt über alle Al-tersgruppen (12,1 %), hat jedoch die höchste Steigerungsrate unter allen Alters- und Personengruppen. Bei vielen armutsgefährdeten Gruppen verringerte sich der Bezug von Transferleistungen in der langen wirtschaftlichen Prosperitätsphase bis 2020; un-ter den älteren Menschen stieg die Quote (von einem sehr niedrigen Niveau aus) je-doch ständig an.

Auch die seit 2010 von 14,5 auf 17,1 % angestiegene Armutsgefährdungsquote (Nie-dersachsen; bezogen auf Bundesmedian) verweist auf das zunehmende Armutsri-siko.<sup>40</sup> Seit 2020 liegt die Quote unter den älteren Menschen über der Gesamtquote. Ältere Frauen sind deutlich stärker betroffen als ältere Männer (21,1 % zu 16,4 %). Die Hans-Böckler-Stiftung spricht von einer „Rückkehr der Altersarmut seit 2009“. Sie sieht den Anstieg in dieser Altersgruppe als wichtigen Grund, warum die Armut in Deutsch-land trotz der guten wirtschaftlichen Entwicklung bis 2020 insgesamt nicht zurückge-gangen ist.<sup>41</sup>

Die Gründe, warum die Alterseinkünfte der Rentner\*innen nicht mehr ausreichen und diese auf Transferleistungen (Grundsicherung, zunehmend auch auf Hilfe zur Pflege) angewiesen sind, liegen in sozialpolitischen Entscheidungen sowie wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen:

- Kürzung der Renteneinkünfte für zukünftige Rentner (Umlageverfahren: Nachhal-tigkeitsfaktor/Beitragssatzfaktor)
- Rentenniveau 2023: 48,1 % - Prognose 2036: 44,9 %<sup>42</sup>
- Einkommensverluste, mangelnde Ressourcen für private Absicherung
- Kaufkraftverluste und Preissteigerungen, insbesondere seit 2022
- Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit
- diskontinuierliche Erwerbsbiografien

<sup>40</sup> Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Gemeinsames Statistikportal (a).

<sup>41</sup> Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2020).

<sup>42</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023).

- Erosion des „Normalarbeitsverhältnisses“
- Anwachsen des Niedriglohnsektors
- demografischer und gesellschaftlicher Wandel (z. B. weniger familiäre Unterstützung)

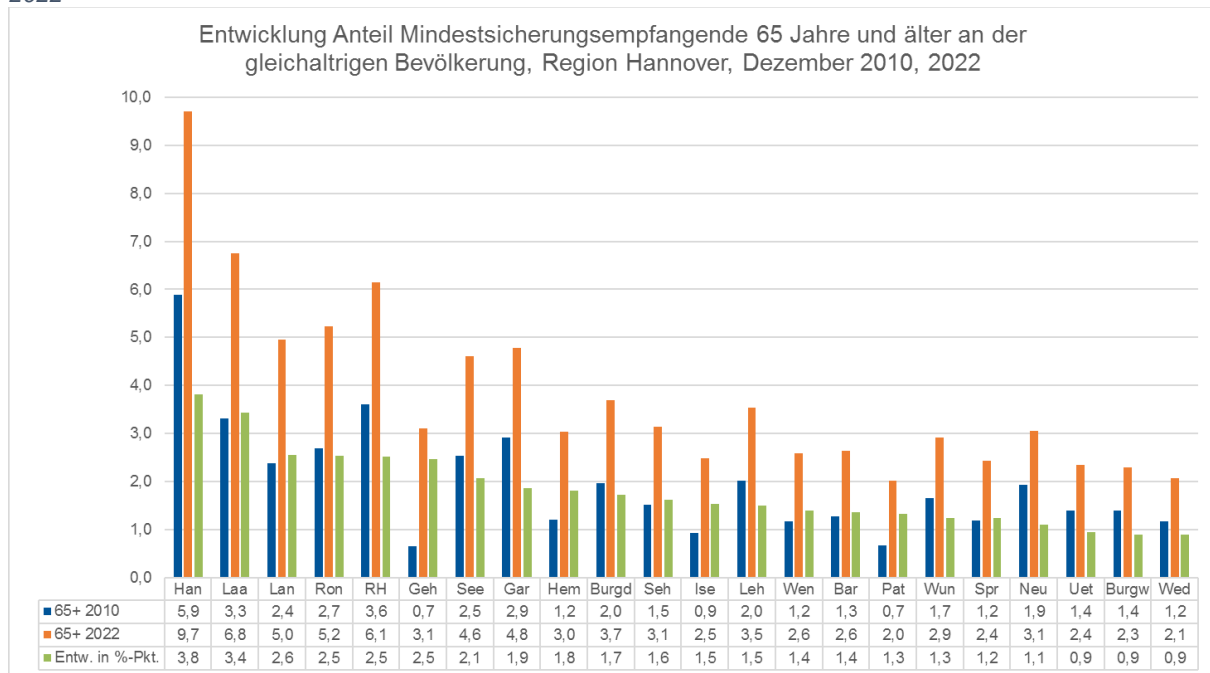
Vor dem Hintergrund der hohen Armutsgefährdungsquote der älteren Menschen erscheint das Ausmaß des Bezugs von Grundsicherung (6,1 % in der Region Hannover) gering. Der große Unterschied zwischen diesen beiden Armutsindikatoren lässt darauf schließen, dass viele der älteren Menschen mit ihren Einkommen nur knapp über der Grundsicherungsschwelle liegen. Auch kann daraus abgeleitet werden, dass das tatsächliche Ausmaß materieller Armut größer ist, als die Quote angibt. Bundesweite Studien gehen davon aus, dass bis zu 60 % der eigentlich Anspruchsberechtigten z. B. aus Scham oder Unkenntnis bisher keinen Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt haben.<sup>43</sup>

Insofern fällt die Bewertung des starken Anstiegs der Armutsindikatoren ambivalent aus: Einerseits ist es positiv, wenn mehr Menschen mit Unterstützungsanspruch die Hilfen beantragen, die ihnen zustehen. Gleichzeitig ist aber auch davon auszugehen, dass die Anteile auch deshalb kontinuierlich ansteigen, weil immer mehr Menschen tatsächlich auf existenzsichernde Leistungen im Alter angewiesen sind.

---

<sup>43</sup> Vgl. Buslei, H., Geyer, J., Haan, P., Harnisch, M. (2019).

Abbildung 14: Anteil Beziehende von Mindestsicherungsleistungen 65 Jahre und älter, Region Hannover 2010 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl T 2

Betrachtet man die Verteilung und die Entwicklung der Mindestsicherungsquoten unter den 21 regionsangehörigen Städten und Gemeinden (siehe Abbildung 14), fallen zwei Dinge auf: Erstens ist die Spannweite der aktuellen Quoten mit 2,1 % in der Wedemark bis hin zu 9,7 % in der Landeshauptstadt Hannover sehr groß. Auch der Abstand zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der zweithöchsten Quote (Lautzen mit 6,8 %) ist erheblich. Zweitens ist die Zunahme der Altersarmut in den Städten und Gemeinden besonders groß, die bereits zuvor hohe Anteilswerte hatten (Hannover +3,8 %-Punkte, Lautzen +3,4 %-Punkte) und umgekehrt dort besonders niedrig, wo auch die Anteilswerte niedrig sind (Wedemark, Burgwedel, Uetze je +0,9 %-Punkte).

Die Landeshauptstadt Hannover stellt eine „Hochburg“ der Altersarmut dar. Bezogen auf die Altersgruppe der ab 65-Jährigen hat Hannover 1,6 mal so viele Mindestsicherungsempfänger\*innen als Einwohner\*innen in diesem Alter. Nach Hannover ist nur noch der Anteil in Lautzen mit dem Faktor 1,1 leicht erhöht, wohingegen sich in allen anderen Städten und Gemeinden die Mindestsicherungsempfänger\*innen ab 65 Jahren deutlich unterproportional zur Bevölkerungszahl verteilen (Pattensen, Isernhagen, Wedemark und Burgwedel haben den Faktor 0,3).

Keine andere von Armut bedrohte Gruppe ist regional so ungleich verteilt wie die der älteren Menschen. Das wird durch das Maß des „Segregationsindex“<sup>44</sup> bestätigt, der für die Gruppe der ab 65-Jährigen mit Mindestsicherungsleistungen doppelt so hoch ausfällt wie für alle Mindestsicherungsempfänger sowie alle anderen Alters- und

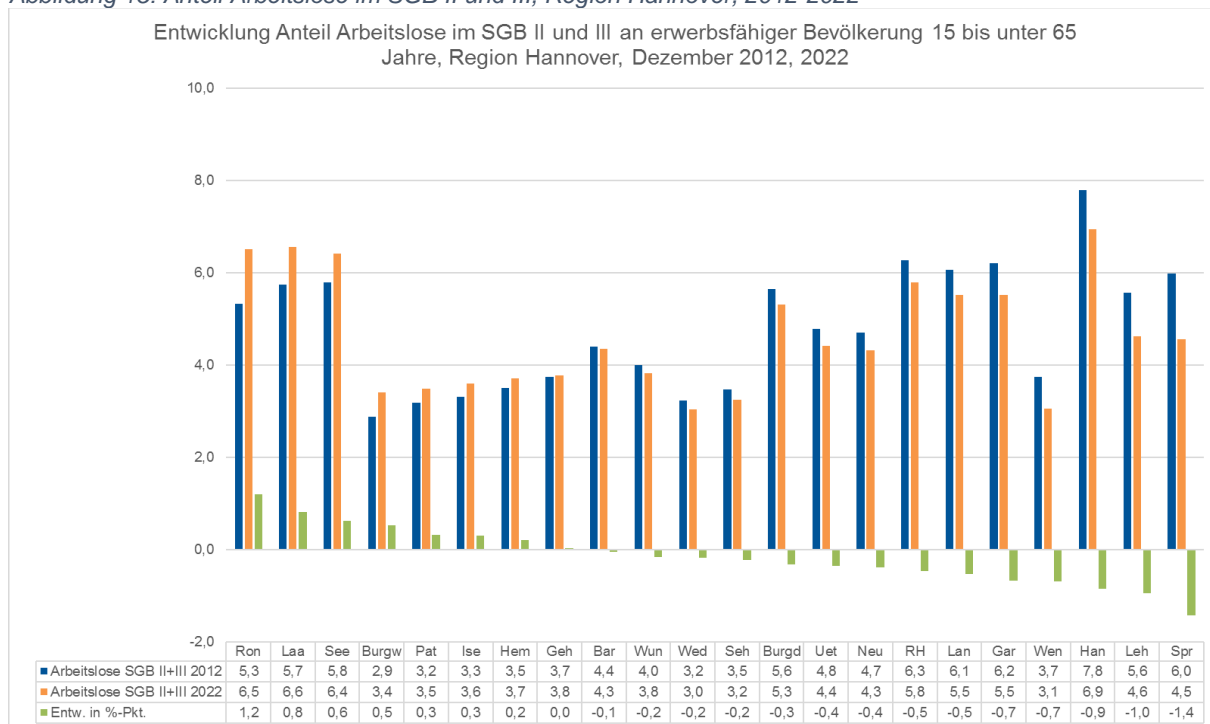
<sup>44</sup> Für den Segregationsindex wird für jede Kommune in der Region Hannover der jeweilige Anteil der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Region mit dem jeweiligen Anteil der Beziehenden von Mindestsicherung an allen Beziehenden in der Region Hannover in Beziehung gesetzt. Der Index ist der (positive) Abstand zwischen den beiden Anteilswerten. Dadurch erscheinen über- oder unterproportionale Verhältnisse.

Personengruppen. Es liegt auf der Hand, dass Menschen, die nicht nur vorübergehend auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, bedingt durch andauernde geringe Einkommens- und Mobilitätschancen, meist in kleinen Wohnungen zur Miete wohnen und zentrale Lagen suchen. So kommt es zu Konzentrationsprozessen in den urbanen Kernen.

### 4.5 Mindestsicherungsbezug von Erwerbslosen

Bevor auf den Zusammenhang von Erwerbslosigkeit und Mindestsicherungsbezug eingegangen wird, wird kurz die Entwicklung der Arbeitslosigkeit (SGB II und III) in der Region Hannover skizziert: Diese ist auf lange Sicht seit 2012 zunächst durchaus erfreulich, weil rückläufig. Sowohl die absolute Zahl der Arbeitslosen als auch deren Anteil an der erwerbsfähigen Bevölkerung (15 bis unter 65 Jahre) sinken von 46.696 Personen und einem Anteil von 5,8 % um 902 Personen, was bei gleichzeitig gestiegenen Beschäftigtenzahlen einem Anteil von 5,8 % (2022) entspricht.<sup>45</sup> Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Kommunen (siehe Abbildung 15): Die stärksten Rückgänge von über 1 %-Punkt entfallen auf Springe und Lehrte; die stärksten Zuwächse des Arbeitslosenanteils entfallen auf Ronnenberg, wobei hier bereits ein relativ hohes Ausgangsniveau mit 5,3 % 2012 vorliegt. Die höchsten Arbeitslosenanteile lagen 2012 in Hannover, Garbsen, Langenhagen und Springe vor, wobei bis auf Ronnenberg alle Kommunen 2022 deutlich geringere Quoten aufweisen. Sehr geringe Anteile von unter 4 % weisen 2012 ebenso wie 2022 Burgwedel, Pattensen, Isernhagen, Hemmingen und Gehrden auf, wobei alle leichte Zunahmen zu verzeichnen haben.

Abbildung 15: Anteil Arbeitslose im SGB II und III, Region Hannover, 2012-2022

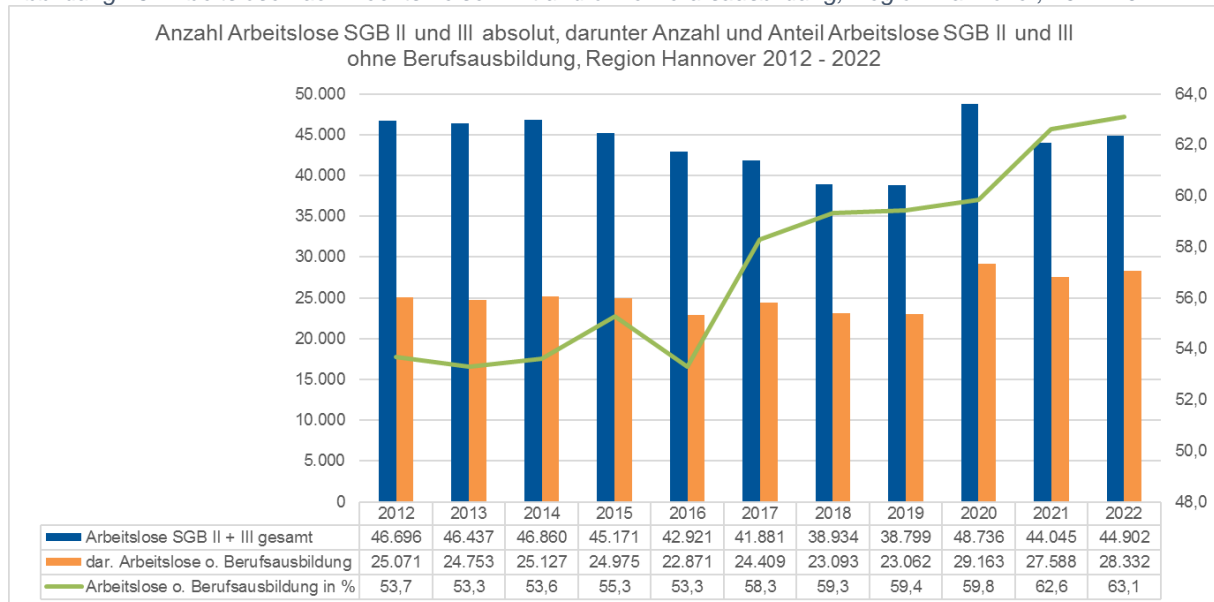


Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl B 4.1

<sup>45</sup> Vgl. Sozialmonitoring 2023 (2): Kennzahl B 4.1.

Vor dem Hintergrund der in diesem Zeitraum erfolgten hohen Zuwanderung aus dem Ausland ist dieser Rückgang erfreulich. Was jedoch Anlass zur Sorge gibt, ist das (anerkannte) Qualifikationsniveau der Arbeitslosen, das in dieser Zeit deutlich schlechter geworden ist. So stieg der Anteil Arbeitsloser ohne abgeschlossene Berufsausbildung von 2012 bis 2022 von 53,7 % auf nunmehr 63,1 % bei gleichzeitig rückläufigen Arbeitslosenzahlen (siehe Abbildung 16).

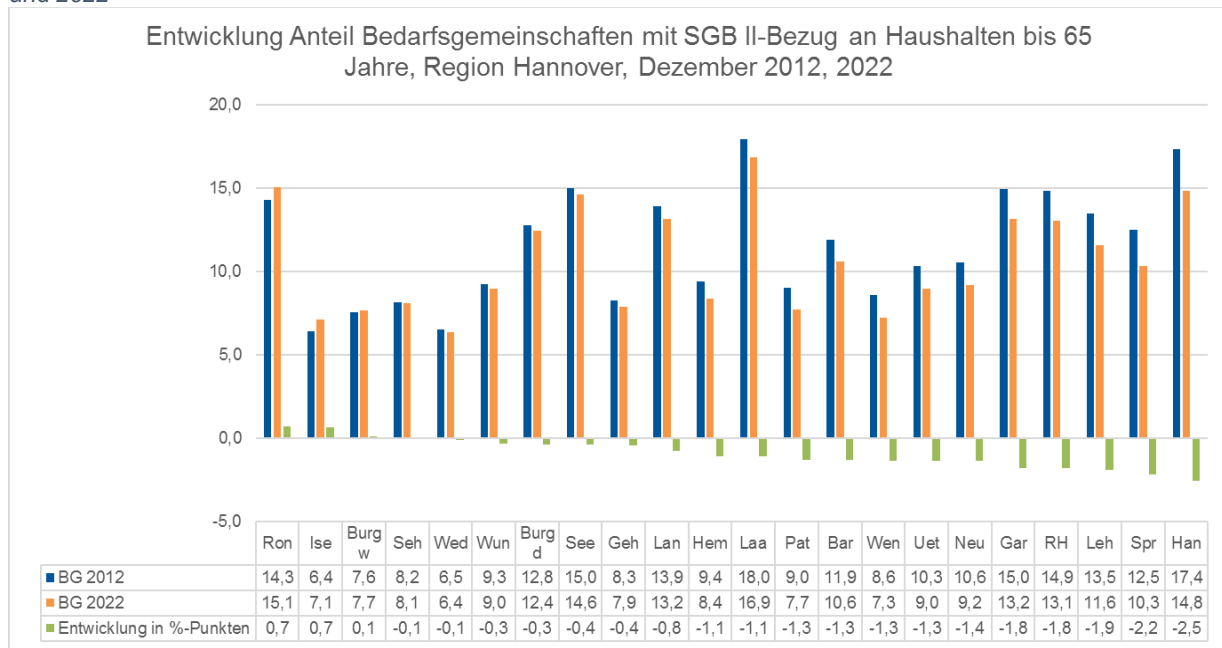
Abbildung 16: Arbeitslose nach Rechtskreisen mit und ohne Berufsausbildung, Region Hannover, 2012-2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl B 4.6 und weitere Daten

Personen, die erwerbslos sind und daher das Existenzminimum nicht durch eigenes Einkommen bestreiten können, haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende. Unter Berücksichtigung des Haushaltskontextes ergeben sich zum 31.12.2022 insgesamt 57.046 Bedarfsgemeinschaften (bis unter 65 Jahre) in der Region Hannover – 2012 waren es noch 60.641. Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verläuft folglich analog zur skizzierten positiven Entwicklung der Arbeitslosigkeit. Die deutlichsten Rückgänge von -2,5 %-Punkten liegen in der Stadt Hannover vor. Insgesamt die höchsten Anteile in 2012 wie auch in 2022 werden für Laatzen ermittelt. In Ronnenberg, Isernhagen und Burgwedel nehmen im Vergleich die Anteile der Bedarfsgemeinschaften um bis zu +0,7 %-Punkte zu, in allen anderen Kommunen können Rückgänge bis zu -2,5 %-Punkten verzeichnet werden (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: Entwicklung Anteil Bedarfsgemeinschaften an Haushalten bis unter 65 Jahre, Region Hannover 2012 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

#### 4.6 Langzeitbezug von Mindestsicherungsleistungen

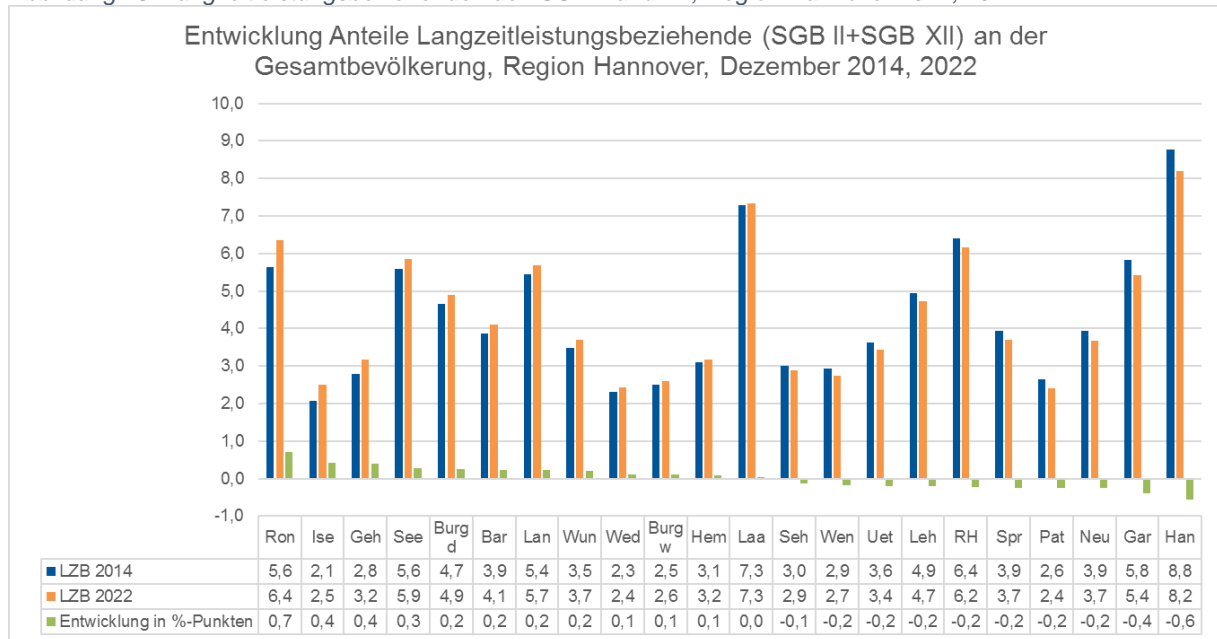
Personen, die dauerhaft auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, sind in der Regel stärker von den Folgen der Armut betroffen als solche, die nur temporär im Leistungsbezug sind. Insbesondere die Anschaffung oder der Ersatz der Dinge des nicht-täglichen Bedarfs sind allein aus den Eckregelsätzen nur sehr schwer finanzierbar. Dazu zählen etwa Anschaffungen wie Möbel und Elektrogeräte, Mobilität und (Urlaubs-)Reisen, medizinische Hilfsmittel und Sonderbedarfe, aber auch Freizeitaktivitäten und hochwertigere Lebensmittel. Zwar gibt es für Einiges die Möglichkeit einmalige Beihilfen zu beantragen, doch nicht für alles. Auf Dauer droht eine Verfestigung von Armut, indem der dauerhafte Leistungsbezug zu einer zunehmenden ökonomischen, kulturellen und sozialen Ausgrenzung u. a. mit Auswirkungen auf die gesundheitliche Konstitution führt.

Im Folgenden wird der Langzeitleistungsbezug von Mindestsicherungsleistungen für die Rechtskreise SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) dargestellt. Für die übrigen Leistungsarten der Mindestsicherung liegen keine Daten zur Bezugsdauer vor. Als Langzeitleistungsbeziehend gilt, wer innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate im Leistungsbezug stand.

Innerhalb der Region Hannover folgt das Muster des Langzeitbezugs (siehe Abbildung 18) der Verteilung der allgemeinen Mindestsicherungsquote (siehe Abbildung 5). Die Stadt Hannover mit der höchsten Mindestsicherungsquote von 15,2 % (2022) hat auch den höchsten Anteil von verfestigter Armut. 2022 sind hier 8,8 % der Bevölkerung Langzeitbeziehende in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII. In Gebieten mit nied-

riger Mindestsicherungsquote hingegen ist auch der Anteil des Langzeitbezugs niedrig. Im Regionsschnitt hat sich bei der Verfestigung von Armut seit 2014 wenig in positiver Richtung entwickelt, der Anteil bleibt langfristig stabil. Bedenklich ist die Zunahme in der sozial belasteten Stadt Ronnenberg, aber auch in den gut situierten Städten/Gemeinden Gehrden und Isernhagen. Einen deutlich positiven Trend gibt es in Hannover und Garbsen.

Abbildung 18: Langzeitleistungsbeziehende nach SGB II und XII, Region Hannover 2014, 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl A 2.2

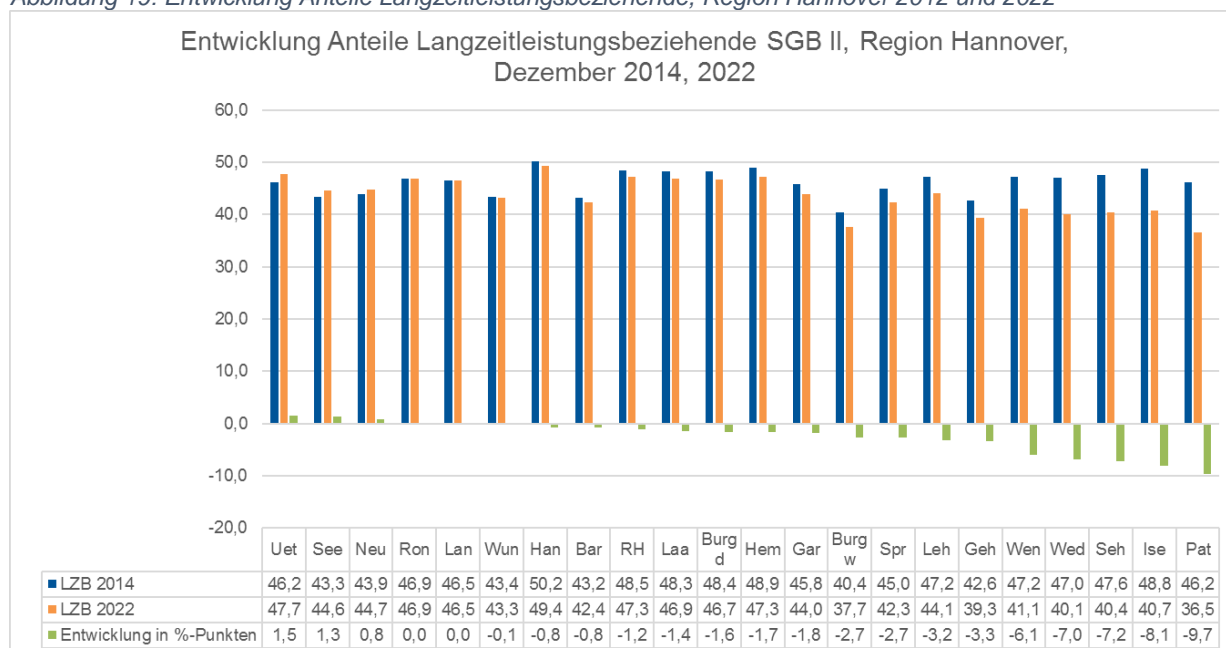
Im Binnenverhältnis aller Personen in verfestigter Armut erhöht sich in der vergangenen Dekade der Anteil der älteren Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung von 21,9 % (2014) auf nunmehr 28,9 % (2022) an allen Langzeitbeziehenden. Zu den Gründen siehe im Kapitel 4.3 „Mindestsicherungsbezug im Alter“. Im Alter besteht wenig Aussicht auf eine Beendigung der Armutslage und des Bezugs von Grundsicherung.

Daher werden im Folgenden der Langzeitbezug um die Älteren bereinigt und nur der SGB II-Bereich betrachtet. Diese Gruppe hat mit entsprechender Förderung Chancen, die Grundsicherung zu verlassen. Dass dies aber häufig länger als zwei Jahre dauert, belegt die hohe Quote des Langzeitleistungsbezugs an allen SGB II-Kund\*innen von 47,3 % (2022) in der Region Hannover. Und in der letzten Dekade (seit 2014) hat dieser Anteil nur geringfügig um -1,2 %-Punkte abgenommen. Diese Zahlen müssen auf dem Hintergrund einer guten wirtschaftlichen Entwicklung mit der Schaffung vieler neuer Arbeitsplätze und einer starken Zunahme der Erwerbstätigkeit interpretiert werden. Das verweist auf strukturelle Hürden bei der Reintegration von Langzeitbeziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in den ersten Arbeitsmarkt.

In der regionalen Verteilung zeigen sich aber doch größere Erfolge in einigen, überwiegend sozialstrukturell besser situierten Kommunen: In Wennigsen, der Wedemark,

Sehnde und Isernhagen liegt der Abbau bei -6 bis -8 %-Punkte, in Pattensen sogar bei fast -10 %-Punkten (siehe Abbildung 19).

Abbildung 19: Entwicklung Anteile Langzeitleistungsbeziehende, Region Hannover 2012 und 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

#### 4.7 Risikofaktoren für Mindestsicherungsbezug: Niedrigeinkommen und geringfügige Beschäftigung

Ein erhebliches Armutsrisiko hat, wer aus Erwerbsarbeit nur ein Niedrigeinkommen bezieht, ausschließlich geringfügig beschäftigt ist, alleinverdienend ist und nur in Teilzeit arbeitet oder, obwohl erwerbstätig, ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragen muss.

Aus den jährlichen Verdienstmeldungen zur Sozialversicherung liegen Daten zum Jahres-Brutto-Einkommen der sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigten nach Wohnort<sup>46</sup> vor. Daher kann im Folgenden zumindest für diese Gruppe Beschäftigter die Einkommenslage analysiert werden: Das mittlere Brutto-Erwerbs-Einkommen<sup>47</sup>

<sup>46</sup> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle arbeitnehmenden Personen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Auch Empfangende von Arbeitslosengeld I und II fallen unter die Versicherungspflicht. Selbstständige, Beamt\*innen, Richter\*innen und Soldat\*innen gehören nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und werden entsprechend bei den Daten nicht berücksichtigt. Durch die Einschränkung auf die Vollzeit-Beschäftigten sind die einzelnen Monatseinkommen miteinander vergleichbar. Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können am Arbeits- und am Wohnort differenziert abgebildet werden. Aufgrund des Interesses, die gesellschaftliche Situation am Wohnort Region Hannover abzubilden, werden seitens der Stabsstelle Sozialplanung der Region Hannover immer Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort ausgewiesen.

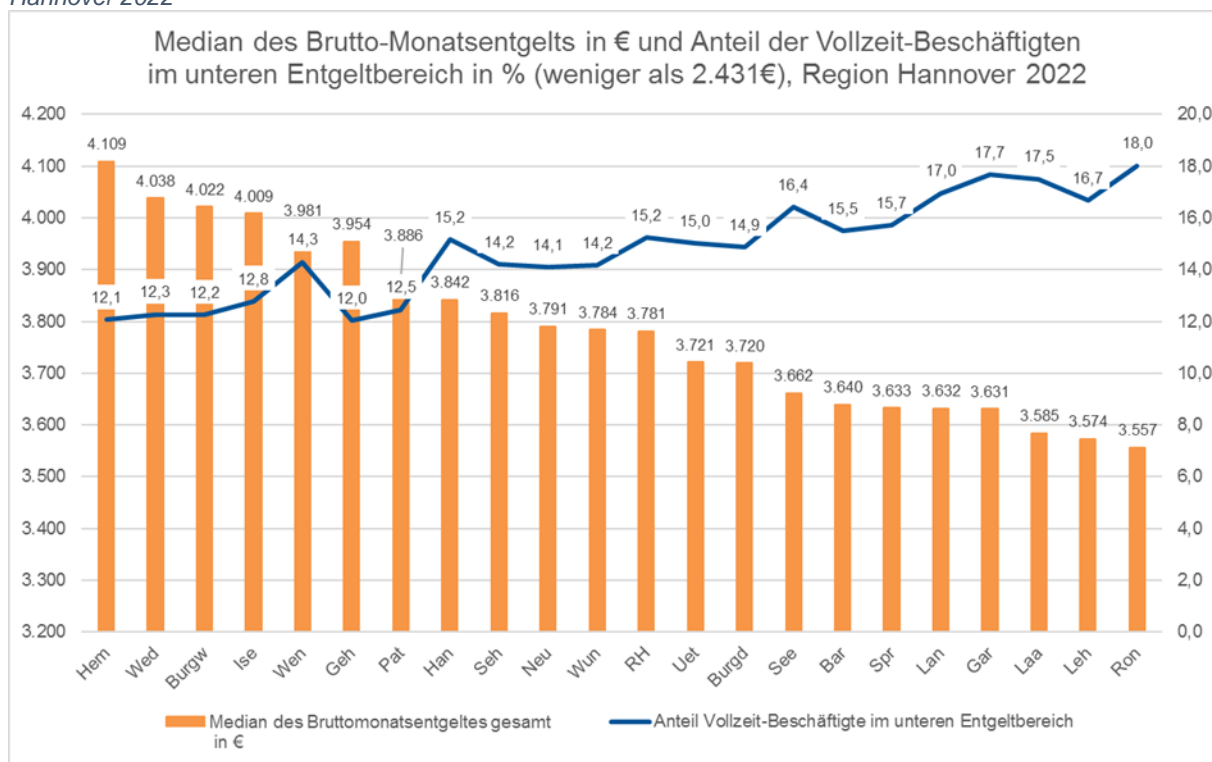
<sup>47</sup> Zur Bestimmung des mittleren Einkommens wird der Median des Bruttomonatsentgeltes herangezogen, also der Wert, von dem aus 50 % der übrigen Werte unterhalb bzw. oberhalb liegen. Bei einem arithmetischen Mittelwert würden Ausreißerwerte (z. B. wenige sehr hohe Einkommen) den Durchschnitt stark verzerren.



dieser Beschäftigten liegt 2022 in der Region Hannover bei 3.781 €, wobei hier Jahressonderzahlungen, sofern sie der Meldung zur Sozialversicherung unterliegen, mit berücksichtigt sind. Damit liegt das Niveau etwas oberhalb des Bundesdurchschnitts von 3.647 €.

Mit Blick auf die Kommunen (siehe Abbildung 20) differiert das Median-Erwerbs-Einkommen erheblich zwischen 4.109 € in Hemmingen und 3.557 € in Ronnenberg. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht den Zusammenhang zwischen dem Anteil des Niedriglohnbereichs und der Höhe des mittleren Einkommens: Dort, wo viele Menschen unterhalb der bundesweiten 2/3-Schwelle des mittleren Brutto-Erwerbs-Einkommens von 2.431 € im Monat verdienen, ist auch das mittlere Einkommen aller sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigten geringer. Rechnet man die Schwelle zum unteren Entgelt von 2.431 € in Stunden um, so ergibt sich bei einer angenommenen 40-Stunden-Woche ein Bruttostundenlohn von rund 14 €.

Abbildung 20: Median Brutto-Entgelte in € und Anteil der Vollzeit-Beschäftigten im unteren Entgeltbereich, Region Hannover 2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahl A 1.1 und weitere Daten

Die Daten zum mittleren Brutto-Erwerbs-Einkommen und zum Anteil der Beschäftigten unterhalb der Schwelle zum unteren Entgelt liegen für die Region Hannover auch differenziert für Männer (3.927 €; 13,6 %), Frauen (3.562 €; 18,5 %), Deutsche (3.942 €, 12,0 %) und Ausländer\*innen (2.819 €; 34,6 %) vor. Insgesamt ist das Brutto-Medianeinkommen aus Erwerbsarbeit in den letzten Jahren regionsweit deutlich gestiegen (2010: 2.853 €, 2022: 3.781 €), während der Anteil aller Vollzeit-Beschäftigten im unteren Entgeltbereich seit 2015 (18,2 %) kontinuierlich, und vor allem im Vergleich zu letzten Jahr nochmal deutlich, gesunken ist (2021: 16,8 %, 2022: 15,2 %), was vermutlich auch auf das Auslaufen der während der Corona Krise verbreiteten Kurzarbeit

zurückzuführen ist. Die deutliche Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns von 10,45 € auf 12,00 € zum 01.10.2022 und aktuell auf 12,41 € ab Januar 2024 wird mit den Daten noch nicht abgebildet.

Inwieweit Mindestlöhne Menschen aus dem Bezug von Transferleistungen bringen, wird auch auf europäischer Ebene diskutiert: Im November 2023 verabschiedete das europäische Parlament und der Rat der EU eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der europäischen Union“.<sup>48</sup> Im Fokus steht dabei die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und angemessenere Bezahlungen der so genannten „working poor“. Damit verbunden ist auch das Ziel einer Verbreiterung der Tarifbindung, die ebenfalls zu einer Anhebung der Lohnniveaus führen kann. Europa soll ein Lebensraum sein, „in dem Wohlstand und hohe soziale Standards für alle abhängig Beschäftigten gelten sollen“.<sup>49</sup> Das übergeordnete Ziel dieser Richtlinie ist die Bekämpfung von Armut, ein Ziel, das sich die Vereinten Nationen, die EU und auch die Region Hannover selbst gesetzt haben. Zur Überprüfung, inwieweit diese Richtlinie tatsächlich Armut entgegenwirken kann, schlägt die Richtlinie unter anderem vor, die Entwicklung der Armutsgefährdungsquote zu beobachten.

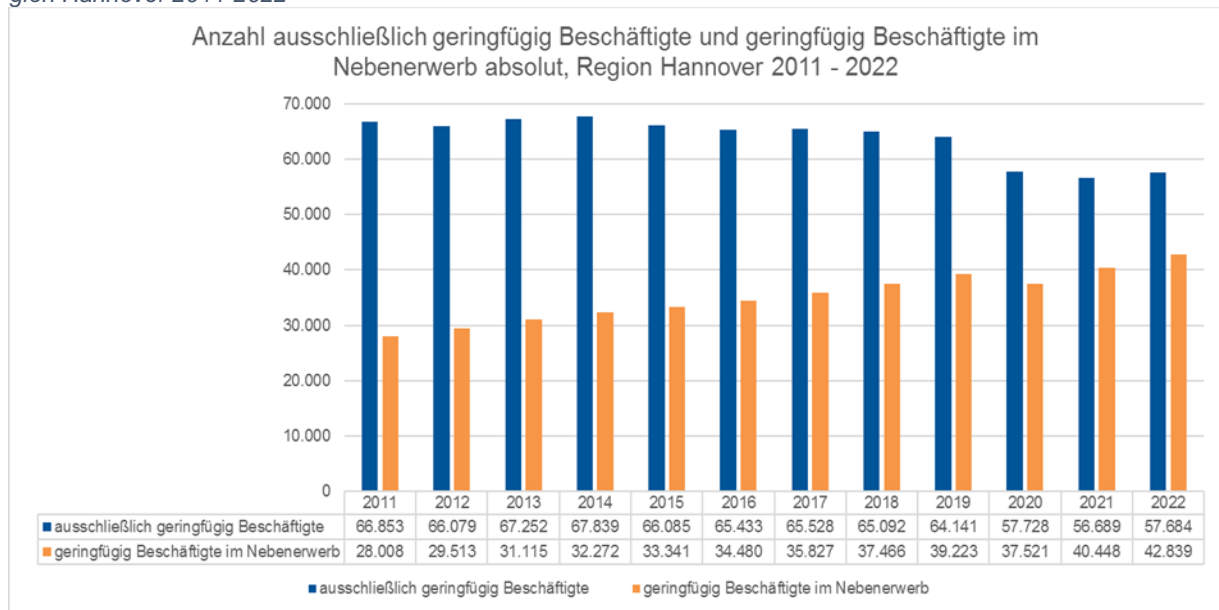
Der Risikofaktor ausschließlich geringfügiger Beschäftigung (Minijob in Höhe von max. 520 € im Monat als Haupterwerb) nimmt in der Häufigkeit und Bedeutung in der Region Hannover ab, wie die Entwicklung seit 2011 zeigt (siehe Abbildung 21). Die Zahlen gehen kontinuierlich zurück: Den anfänglich 66.853 Personen in 2011 standen 2022 nur noch 57.684 Personen gegenüber. Der Anteil dieser Gruppe an allen Beschäftigten sank folglich von 14,8 % auf 11,0 %. Sofern die geringfügige Beschäftigung von den Erwerbstätigen im Einzelfall nicht frei gewählt, sondern nur mangels besserer Beschäftigungschancen ausgeübt wird, ist dieser Rückgang positiv zu bewerten.

---

<sup>48</sup> Vgl. Viotto, R. (2023).

<sup>49</sup> Ebd.: S. 5.

Abbildung 21: Ausschließlich geringfügige Beschäftigung sowie geringfügige Beschäftigung im Nebenerwerb, Region Hannover 2011-2022



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

Besonders stark war der Rückgang während der Corona Krise. Allein von 2019 zu 2020 wurden 6.413 dieser Beschäftigungsverhältnisse beendet, was darauf hinweist, dass diese Jobs in der Krise offenbar mit am schlechtesten geschützt waren.

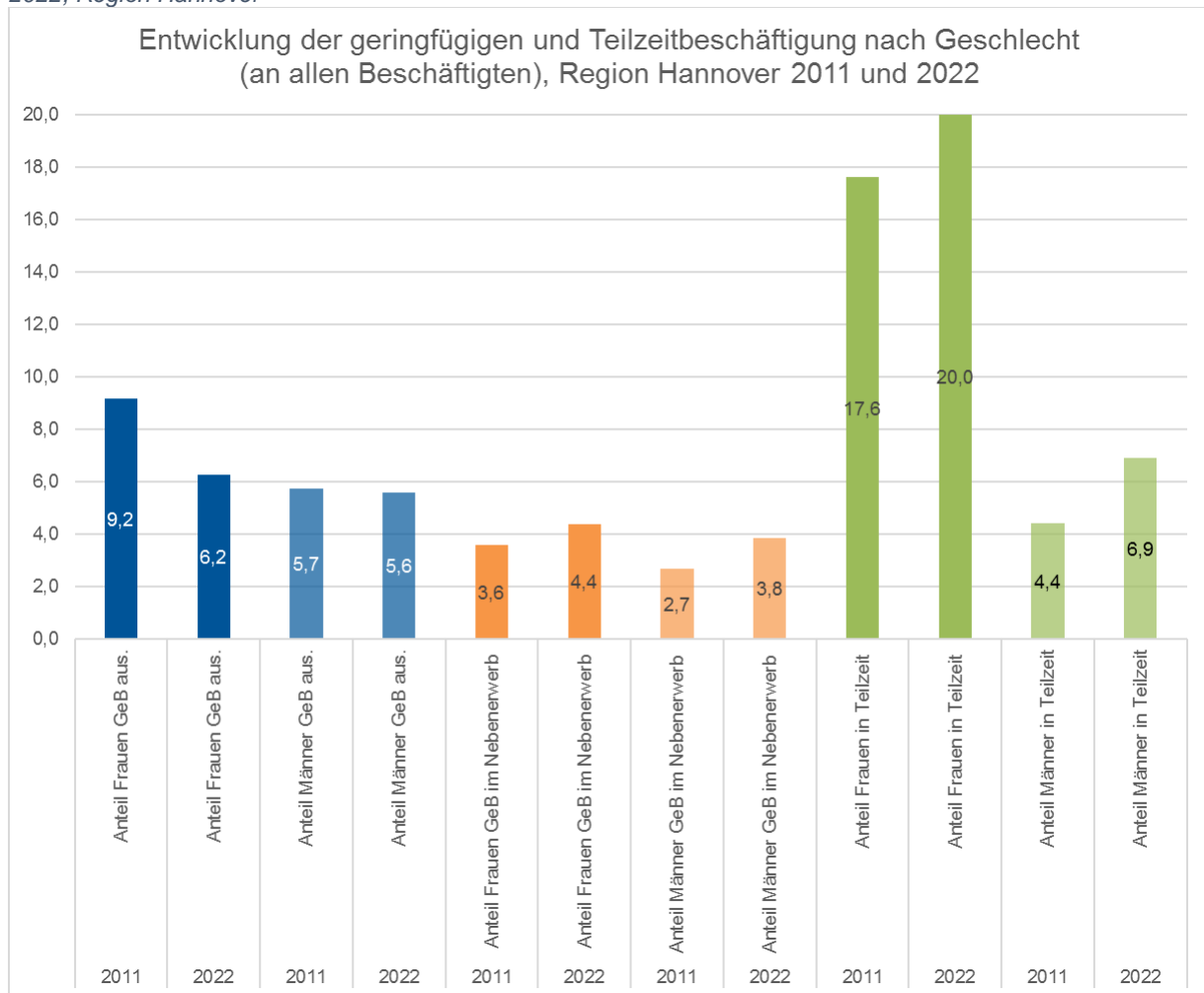
Gleichzeitig stiegen die Zahl und der Anteil der geringfügig Beschäftigten im Nebenerwerb kontinuierlich von 28.008 Personen 2011 (6,2 %) auf 42.839 Personen 2022 (8,2 %) an.

In Abbildung 22 wird zusätzlich die Teilzeitbeschäftigung<sup>50</sup> einbezogen und damit der Beschäftigungsbereich in der Region Hannover betrachtet, der nicht dem sog. „Normalarbeitsverhältnis“ entspricht und auch als „atypische“ Beschäftigung bezeichnet wird.<sup>51</sup> Besonders interessant sind dabei die geschlechtsspezifischen Unterschiede:

<sup>50</sup> Das sind hier alle Beschäftigungsverhältnisse, bei der der Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit (Vollzeit) arbeitet; unabhängig von einer bestimmten Stundenzahl.

<sup>51</sup> Das Statistische Bundesamt definiert atypische Beschäftigung anhand der Kriterien geringfügige Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung mit 20 oder weniger Stunden, Zeitarbeitsverhältnis oder Befristung (vgl.: Statistisches Bundesamt (b)).

Abbildung 22: Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht 2011 bis 2022, Region Hannover



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2), Kennzahlen GB 1.4, GB 1.5, GB 1.6 und weitere Daten

Frauen arbeiten noch immer deutlich häufiger in Teilzeit als Männer und der Anteil dieser Beschäftigungsform an allen beschäftigten Frauen ist in der letzten Dekade noch gestiegen (+2,4 %-Punkte) – allerdings nimmt dessen Anteil an den beschäftigten Männern auch in gleichem Ausmaß zu (+2,5 %-Punkte).

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung hat es in der Region Hannover zumindest bei den Frauen eine Verschiebung weg von der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung (-3,0 %-Punkte) hin zu der geringfügigen Beschäftigung im Nebenerwerb gegeben (+0,8 %-Punkte). Bei den Männern ergeben sich nur im Bereich der geringfügigen Beschäftigung im Nebenerwerb Veränderungen, dessen Anteil an der Gesamtbeschäftigung steigt um 1,1 %-Punkte.

Die Entwicklungen zeigen zum einen, dass die Verteilung zwischen Erwerbs- und Care-Arbeit nach wie vor eher klassisch praktiziert wird. Zum anderen ist die Verschiebung von der ausschließlich geringfügigen hin zu der geringfügigen Beschäftigung im Nebenerwerb bei den Frauen unter dem Gesichtspunkt der Prävention von Altersarmut positiv zu bewerten. Im Rahmen von ausschließlich geringfügiger Beschäftigung entsteht nur unter bestimmten Bedingungen ein geringer Anspruch auf Leistungen der

Sozialversicherung. Soweit nicht anderweitige Versorgungsstrukturen vorhanden sind, besteht dann ein hohes Risiko für Altersarmut.

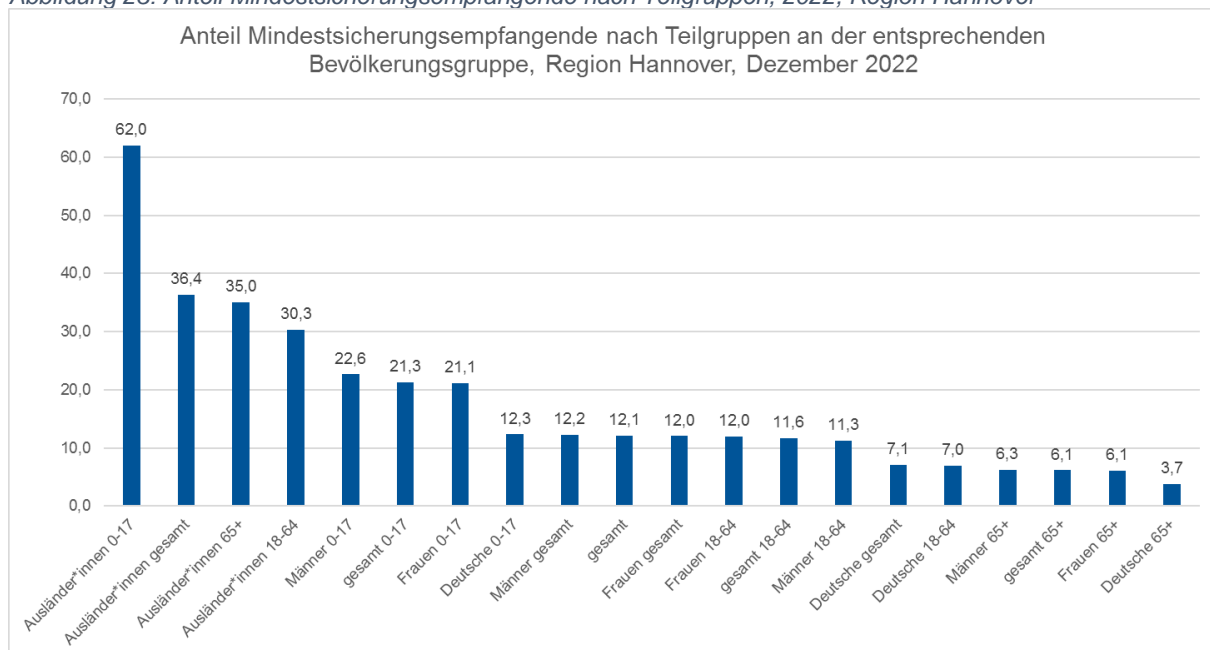
Im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung hat sich die Einkommenslage der Frauen relativ zu der der Männer in der letzten Dekade deutlich verbessert, das belegt die Verringerung der Differenz der Medianeinkommen von weiblichen zu männlichen Beschäftigten von 19,1 % (2011) auf 10,3 % (2022).<sup>52</sup>

#### 4.8 Fazit zum Mindestsicherungsbezug in der Region Hannover

Die Armutsbetroffenheit und die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen verteilt sich sehr ungleich auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und die Städte und Gemeinden innerhalb der Region Hannover. Insofern bildet eine durchschnittliche Mindestsicherungsquote über alle Personen nicht das tatsächliche Armutsrisiko von Personen in spezifischen Lebenslagen ab. Wie bereits in Kapitel 3 gezeigt, kann sich das Armutsrisiko durch die Kombination mehrerer ungünstiger Merkmale gegenseitig verstärken, eine Kombination protektiver Merkmale kann das Armutsrisiko hingegen deutlich mildern.

Das mit Abstand größte Armutsrisiko haben mit Blick auf die Mindestsicherungsquoten ausländische Kinder und Jugendliche mit einer Inanspruchnahmequote von 62,0 %. Deutsche Kinder und Jugendliche sind mit 12,3 % hingegen deutlich weniger betroffen. Kinderarmut ist somit in absoluten Zahlen und mit Blick auf das Armutsrisiko oft die Kinderarmut ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Abbildung 23: Anteil Mindestsicherungsempfangende nach Teilgruppen, 2022, Region Hannover



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

<sup>52</sup> Vgl. Sozialmonitoring 2023 (2): Kennzahl GB 2.3.

Die Abmilderung von Kinderarmut ist für die Gesellschaft daher ein so bedeutender Schlüssel zur Vermeidung von verfestigter Armut und Armutskarrieren, da die Kinder unverschuldet in Armutslagen geraten sind und diese selbstständig nicht wieder verlassen können. Chancengleichheit und niedrigschwellige Zugänge ins Bildungswesen (dies betrifft Institutionen wie Krippe, Kindertagestätte und Schule genauso wie Sportvereine, Musikschulen etc.) können helfen, Qualifikationsniveaus zu steigern und Teilhabechancen zu erhöhen. Die unterschiedliche Betroffenheit zwischen den beschriebenen Bevölkerungsgruppen zeigt, dass vor allem die Qualifikation von Ausländer\*innen sowie Personen mit keinen/niedrigen Schul- und Berufsabschlüssen essentiell wichtig ist. Nur so können diese Kinder langfristig vor sich manifestierenden Armutslagen geschützt werden.

Auch der Langzeitbezug von Mindestsicherungsleistungen führt zu verfestigten Armutslagen im mittleren und hohen Alter. Nicht und in geringer Anzahl erworbene Rentenansprüche führen zu erhöhtem Grundsicherungsbezug im Alter. Auch hier sind die älteren Ausländer\*innen mit einer Quote von 35 % deutlich häufiger betroffen als die älteren Deutschen (3,7 %).

## 5. Wie sind die staatlichen Leistungen zur Bekämpfung von Einkommensarmut organisiert?

Da der aktuellste Datenstand dieses Berichts der 31.12.2022 ist (siehe Kapitel 4), bezieht sich auch die folgende Darstellung der staatlichen Leistungen auf die Situation bis zu diesem Datum. Auf die gesetzlichen Änderungen ab 01.01.2023 (Bürgergeld, Wohngeld Plus) wird in Kapitel 6 eingegangen.

Die staatlichen Leistungen zur Bekämpfung der Einkommensarmut lassen sich nach den folgenden Zwecken unterscheiden:

- **Leistungen der sozialen Mindest-/Grundsicherung:** Diese Leistungen sollen den Menschen, die aus verschiedenen Gründen den eigenen Lebensunterhalt oder den ihrer Familie nicht bestreiten können, ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren und soziale Teilhabe ermöglichen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Geldleistungen, die von den Betroffenen beantragt werden müssen. Voraussetzung für den Bezug dieser Leistungen ist Hilfebedürftigkeit, d.h. wenn das eigene Einkommen oder Vermögen, eine Unterstützung durch unterhaltspflichtige Verwandte/Ehegatten, oder vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistungen unzureichend sind bzw. alle anderen Einkommensquellen ausgeschöpft sind. Die Leistungen sind entlang der Ursachen von Einkommensarmut gestaltet: Arbeits-/Erwerbslosigkeit, geringe Renten im Alter, Erwerbsminderung durch Krankheit oder Behinderung, dauerhafte oder zeitlich begrenzte Erwerbsunfähigkeit oder Flucht/Asyl. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geht grundsätzlich der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.
- **Leistungen bei besonderen Belastungen und Hilfen in besonderen Lebenslagen:** Diese Leistungen sollen Menschen/Familien v.a. mit niedrigen Einkommen, bei denen wegen bestimmter Belastungen (hohe Wohn- oder Kinderkosten, Studium, Kinderbetreuung, fehlende Krankenversicherung, hohe Pflegekosten, Unterhaltsvorenthalt) eine Bedarfslage/Bedürftigkeit besteht, helfen, eine finanzielle Mindestausstattung zu erreichen oder besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Die Hilfen werden als Geld- oder Sachleistungen gewährt und müssen ebenfalls beantragt werden. Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss sind in Bezug auf Mindestsicherungsleistungen vorrangig.<sup>53</sup> Sie sind in Anspruch zu nehmen, wenn Hilfebedürftigkeit dadurch vermieden, beendet oder vermindert werden kann. Bei Bezug von Leistungen der sozialen Mindestsicherung besteht kein zusätzlicher Anspruch auf die genannten Leistungen.

### 5.1 Leistungen der sozialen Mindestsicherung

Im SGB XII und im SGB II sind Regelsätze für das soziokulturelle Existenzminimum definiert. Sie berücksichtigen die Haushaltszusammenhänge und werden im SGB XII

---

<sup>53</sup> Vgl. SGB II, § 12a. Weitere vorrangige Leistungsansprüche sind Kinder- und Mutterschaftsgeld, Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, der Krankenkassen, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung (vgl. Beck-online. Die Datenbank).

für Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaften und im SGB II für Bedarfsgemeinschaften berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Gemeinschaften insgesamt weniger Ressourcen benötigt werden, als wenn sich die Mitglieder einzeln versorgen. Daraus ergeben sich im SGB II verschiedene Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften, bestehend aus Erwachsenen und ggfs. zugehörigen Kindern und Jugendlichen je nach Alter. Je nach Stellung in der Bedarfsgemeinschaft sind die Sätze sechsfach gestuft:

Tabelle 4: Höhe der Regelsätze für Bedarfsgemeinschaften

Stufen	Bedarfsgemeinschaft	Regelsätze		
		SGB II bis 31.12.2022	Bürgergeld ab 01.01.2023	Bürgergeld ab 01.01.2024
1	Für eine erwachsene, leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.	449 €	502 €	563 €
2	Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.	404 €	451 €	506 €
3	Für eine erwachsene, leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt. Erwachsene in einer stationären Einrichtung, alleinstehende Personen bis zum Alter von 24 oder erwachsene Personen bis zum Alter von 24 mit minderjährigem Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind.	360 €	402 €	451 €
4	Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahre.	376 €	420 €	471 €
5	Für ein leistungsberechtigtes Kind von 6 bis unter 14 Jahre.	311 €	348 €	390 €
6	Für ein leistungsberechtigtes Kind bis unter 6 Jahre.	285 €	318 €	357 €

Quelle: <https://www.buergergeld.org/regelsatz/>

In den Regelsätzen sind Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, sowie weitere lebensnotwendige geldliche Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse



sowie für die Ermöglichung von „sozialer Teilhabe“ enthalten. Nicht zum Regelbedarf gehören die Kosten der Unterkunft und Heizung, die von den Kommunen bis zu gewissen Grenzen und nach Größe der Bedarfsgemeinschaft übernommen werden. Die Regelsätze werden jährlich in einer Mischberechnung zu 70 % an die Teuerung (Inflation) aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen, und zu 30 % an die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer, angepasst.

Für den Mindestsicherungsstandard gibt es daher nicht den einen Schwellenwert wie bei der relativen Armutsgrenze: Zwar sind die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt, aber neben den Regelsatzstufen variieren auch die Kosten der Unterkunft und jeweilige Mehrbedarfe. Weiterhin werden Vermögenswerte und Unterhaltsansprüche in Rechnung gestellt.

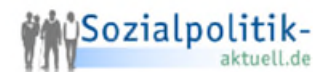
Den mit Abstand größten Anteil an den Leistungen zur sozialen Mindestsicherung machen bundesweit 2021 mit 75 % die Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Sozialgeld (SGB II) aus, gefolgt von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) mit 17 %, den Regelleistungen nach dem AsylbLG mit 6 % und der Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen; SGB XII) mit 2 %.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (c).

Abbildung 24: Übersicht der Grundsicherungssysteme mit Daten zu den Leistungsempfängenden für Deutschland 2022

Grundsicherungssysteme in Deutschland				
System	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Sozialhilfe	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Personenkreis	Erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze	Personen im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze	Personen im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze und Erwerbsgeminderte	Asylbewerber*innen und Flüchtlinge
Leistungsvoraussetzung	Erwerbsfähigkeit von mehr als 3 Stunden am Tag	Zeitweise voll erwerbsgemindert	Erreichen der Regelaltersgrenze oder dauerhafte volle Erwerbsminderung	Asylbewerber*innen sowie geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer*innen
Zentrale Leistungen	Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld / Bürgergeld Kosten der Unterkunft	Hilfe zum Lebensunterhalt Kosten der Unterkunft	Grundsicherung Kosten der Unterkunft	Grundleistungen Barbedarf Unterkunft
Empfängerzahlen	Leistungsempfänger*innen 2022: 5.200.368	Leistungsempfänger*innen 2022: 226.390	Leistungsempfänger*innen 2022: 1.189.280	Leistungsempfänger*innen 2022: 482.305
Gesetzliche Grundlage	SGB II	SGB XII	SGB XII	Asylbewerberleistungsgesetz



Quelle: [www.sozialpolitik-aktuell.de](http://www.sozialpolitik-aktuell.de)

Diese Leistungen sind pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Die kommunale Ebene setzt die Bundesgesetze um und hat einen gewissen Spielraum, wie sie dies organisiert. Einfluss können die Region sowie die regionsangehörigen Städte und Gemeinden darauf nehmen, inwieweit die Leistungen allen Anspruchsberechtigten zugänglich werden und die Bedarfe tatsächlich gedeckt werden.

Für die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Region Hannover zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit die Trägerin des Jobcenters Region Hannover, in dem die Leistungsgewährung organisiert wird. Finanziell ist die Region Hannover an den Kosten der Unterkunft beteiligt, die den größten Einzelposten im Regionshaushalt ausmachen. Über die Jobcenter werden auch die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung; Durchführung durch anerkannte Träger\*innen) vermittelt und durch die Region Hannover finanziert. Zudem werden Erstausrüstungen, Zuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung und Auszubildendenleistungen sowie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gewährt. Im Rechtskreis des SGB XII und des AsylbLG hat die Region Hannover die Fachaufsicht über die Städte und Gemeinden, die zur Aufgabenerfüllung herangezogen sind (Sozialämter). Im Bereich der Asylbewerberleistungen ist die Region Hannover nicht für die Landeshauptstadt Hannover zuständig. In der Tabelle 7 im Anhang sind die Zuständigkeiten der Region Hannover im Rahmen der staatlichen Mindestsicherungsleistungen in der Übersicht dargestellt.

### Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelsätze der Grundsicherung die besonderen Bedarfe von (insbesondere schulpflichtigen) Kindern und Jugendlichen nicht angemessen berücksichtigen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Anfang 2011 wurde daraufhin das Bildungs- und Teilhabepaket, das ausschließlich Sach- und Dienstleistungen umfasst, eingeführt. Die rechtskreisübergreifenden Leistungen (s.u.) für die Altersgruppe bis 25 Jahre sollen Bildungsgerechtigkeit befördern und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Kinder und Jugendlichen trotz Armutsgefährdung bzw. geringer Einkommen ermöglichen. Anspruchsberechtigt sind Familien, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen beziehen. Bei diesen Gruppen sind die BuT-Leistungen (mit Ausnahme der Lernförderung) mit der Antragstellung auf die Grundleistung mitbeantragt.<sup>55</sup> Weiterhin stehen Familien außerhalb dieser Rechtskreise mit geringem Einkommen (Beziehende von Kinderzuschlag, von Wohngeld) diese Leistungen zu. Diese müssen einen Grundantrag auf BuT stellen, der Abruf der Mittel erfolgt dann identisch zu den anderen Rechtskreisen. Folgende Leistungen werden gewährt:

---

<sup>55</sup> Die Familien müssen dann allerdings Nachweise über z. B. entstandene Aufwendungen einreichen, damit die Zahlung geleistet wird, was „gefühlte“ einer Antragstellung entspricht.

- Kostenübernahme für eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten in Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Pauschalen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (diese sind in den Anträgen auf Regelleistungen nach SGB II/XII und AsylbLG schon enthalten)
- Aufwendungen für Schülerbeförderung
- angemessene außerschulische Lernförderung
- Aufwendungen zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Pauschale zur Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben, z. B. Mitgliedsbeiträge, außerschulischer Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten (bis 18 Jahre)

Die Bildungs- und Teilhabe-Leistungen sind eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Region Hannover für das gesamte Regionsgebiet. Die Antragsbearbeitung findet für die Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in den Jobcentern der Region Hannover statt, für alle übrigen Berechtigten durch die Region Hannover sowie durch die Sozialämter in der Region Hannover.

Die Nichtinanspruchnahmequote der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist relativ hoch. Der aktuelle BuT-Bericht der Region Hannover<sup>56</sup> zeigt allerdings, dass die Inanspruchnahme (über alle Rechtskreise und Altersgruppen) zum Jahr 2022 deutlich auf rund 75 % gesteigert werden konnte. 2019 lag die Quote noch bei 43 %.<sup>57</sup> Es zahlen sich offenbar vielfältige Aktivitäten zur Bekanntmachung und Bewerbung der Leistungen in den Kommunen aus.

#### Zusätzliche finanzielle Hilfen zur Kompensation der Preissteigerungen 2022

Infolge der massiv gestiegenen Preise ab Frühjahr 2022 wurden zusätzliche Hilfen für bedürftige Haushalte mit Kindern im Rahmen des ersten und zweiten Entlastungspaketes beschlossen. Im Juli 2022 wurde Einmalzahlungen veranlasst: Für jedes Kind wird ein Betrag von 100 € als Aufschlag auf das Kindergeld („Kinderbonus“) und für erwachsene Empfänger von Grundsicherung oder Sozialhilfe ein Betrag von 200 € ausbezahlt. Weiterhin wurde für Kinder mit Bezug von Sozialgeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Leistungen für Bildung und Teilhabe eine monatliche Erhöhung des Kinderzuschlages um 20 € eingeführt („Kindersofortzuschlag“), der bis zur Einführung einer dauerhaften Kindergrundsicherung (siehe Kapitel 6.4) gezahlt werden soll. Die Energiepreispauschale von 300 €, die Ende 2022 ausgezahlt wurde, kommt vorerst nur Erwerbstätigen zugute, wurde im Rahmen des dritten Entlastungspaketes (siehe Kapitel 6.1) aber auch auf weitere Gruppen ausgeweitet.

---

<sup>56</sup> Vgl. Region Hannover (2023a).

<sup>57</sup> Vgl. Region Hannover (2022). Die Inanspruchnahmequoten der Jahre 2020 und 2021 sind durch die Corona-Epidemie verzerrt.

## 5.2 Leistungen bei besonderen Belastungen und Hilfen in besonderen Lebenslagen

Diese Leistungen sind auf Personen mit besonderen Bedarfslagen, die den Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und/oder keine ausreichenden Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Unterschieden werden müssen Leistungen, die als bundesstaatliche Auftragsangelegenheiten erfüllt werden (Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG, Elterngeld), und Leistungen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Unterhaltsvorschuss). Bei ersteren handelt die kommunale Ebene auf Weisung der bundesstaatlichen Ebene, die Fachaufsicht liegt beim Land.

Tabelle 5: Staatliche Auftragsangelegenheiten – Leistungen bei besonderen Belastungen und Lebenslagen

	<b>Wohngeld</b>	<b>Kinderzuschlag</b>	<b>BAföG</b>	<b>Elterngeld/Elterngeld Plus</b>
Zahl der Beziehenden in der Region Hannover 2022	9.300 reine Wohngeldhaushalte 295 Teilhaushalte (Daten 31.12.2021)	5.066 Berechtigte 12.657 Kinder	Keine Daten auf Kreisebene verfügbar	25.363 Elterngeldempfangende
Personenkreis, Anspruchsberechtigte	Haushalte mit niedrigem Einkommen (Vorrangige Leistung vor SGB II)	Kinder in Familien mit niedrigem Einkommen, die den Lebensunterhalt der Kinder nicht finanzieren können. (Vorrangige Leistung vor SGB II)	Schüler*innen und Student*innen aus Familien mit niedrigem Einkommen	Mütter und Väter, die ihre Kinder selbst betreuen/erziehen und deshalb nicht / nicht mehr als max. 30 Std. die Woche arbeiten.
Ziel	Verhindern, dass diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.	Verhindern, dass Kinder im Sozialgeldbezug aufwachsen.	Unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung ermöglichen, die den Eignungen und Interessen entspricht.	Ermöglichen, dass Eltern, die wegen der Betreuung ihrer/s Kinder ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, ihren Lebensstandard halten können bzw. keine Sozialleistungen beantragen müssen.
Gesetzliche Grundlage	Wohngeldgesetz	Bundeskindergeldgesetz	Bundesausbildungsförderungsgesetz	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Leistungserbringung durch:	Wohngeldämter der Kommunen (Fachaufsicht durch Region Hannover)	Familienkasse der BA (wie Kindergeld). Für Region Hannover: FK Nds.-Bremen	BAföG-Stelle (FB Schulen) der Region Hannover. Für alle Studierenden	Elterngeldstellen der Städte und Gemeinden (Fachaufsicht

			sowie Schüler*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover zuständig.	durch Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung). Region Hannover leitet Mittel an die Städte/Gemeinden weiter.
Finanzierung	Bund und Land je zur Hälfte	Bund	Bund	Bund
Sonstiges	Kombination mit Kinderzuschlag und BuT möglich	Kombination mit Wohngeld und BuT möglich  Wird nur für jeweils 6 Monate bewilligt und maximal drei Jahre gezahlt.	Die Region Hannover ist bundesweit zuständig (Beauftragung durch das Land Niedersachsen) für alle Studierenden/Schüler*innen), die in Großbritannien und Irland studieren bzw. dort eine Schule besuchen.	

Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

Tabelle 6: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Region Hannover – Hilfen in besonderen Lebenslagen

	Hilfe zur Pflege	Hilfen zur Gesundheit	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Unterhaltungsvorschuss/-leistung
Anzahl der Beziehenden in der Region Hannover 2022	6.012 Leistungsempfangende insgesamt davon 4.447 stationär Betreute und 1.565 ambulant Betreute	3.096 Leistungsempfangende	1.314 Leistungsempfangende, davon 876 ambulante Hilfen und 438 stationäre Hilfen	1.142 bewilligte Anträge (nur Jugendamt Region Hannover)
Personenkreis, Anspruchsberechtigte	Personen mit einem festgestellten Pflegebedarf gemäß der Pflegegrade, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln oder anderen Leistungsquellen (vorrangig der Pflegeversicherung) sicherstellen können.	Hilfebedürftige Personen, die ihre Gesundheitsversorgung nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, v.a. weil sie ohne Krankenversicherung sind.	Personen, bei denen die Überwindung besonderer Verhältnisse (fehlender/nicht ausreichender Wohnraum, ungesicherte wirtschaftliche Grundlage, gewaltprägte Lebensumstände, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung) mit sozialen Schwierigkeiten (Einschränkung	Kinder bis unter 12 Jahren, die bei einem der Elternteile (ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend) leben und den Mindestunterhalt von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig erhalten.

			durch ausgrenzendes Verhalten, z. B. durch Suchterkrankung oder im Zusammenhang mit Straffälligkeit).	
Ziel	Unabhängig von der wirtschaftlichen Situation eine pflegereiche Versorgung sicherstellen, die alle Leistungen der Pflegeversicherung umfasst.	Unabhängig von der wirtschaftlichen Situation eine Gesundheitsversorgung sicherzustellen, die vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, bei Familienplanung sowie bei Schwangerschaft/Mutterschaft umfasst.	Die Hilfe aller notwendigen Maßnahmen die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Befähigung zur Selbsthilfe, Ermöglichung von Teilhabe und der Führung eines menschenwürdigen Lebens.	Vermeiden, dass die Kinder unter Armutsbedingungen aufwachsen und Ermöglichung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
Gesetzliche Grundlage	SGB XII	SGB XII	SGB XII	Unterhaltsvorschussgesetz
Leistungserbringung durch:	Sozialämter der Städte und Gemeinden.  Die Region bietet darüber hinaus Beratung in den Pflegestützpunkten an.	Sozialämter der Städte und Gemeinden	Sozialämter der Städte und Gemeinden	Unterhaltsvorschusskasse (FB Jugend) der Region Hannover. Als öffentlicher Jugendhilfeträger. Für 16 der insgesamt 21 regionsangehörigen Kommunen zuständig.
Finanzierung	Überwiegend Land, Region	Überwiegend Land, Region	Überwiegend Land, Region	Region 20 %. 40 % Land und 40 % Bund.
Sonstiges	Hilfe zur Pflege kann ergänzend zu Grundsicherungsleistungen des SGB XII (v.a. im Alter und bei Erwerbsminderung) in Anspruch genommen werden.	Hilfen zur Gesundheit können ergänzend zu allen Leistungen des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden.		Die Region versucht, den unterhaltspflichtigen Elternteil in Rückgriff zu nehmen und diesen in Folge zur Unterhaltszahlung anzuhalten.  Unterhaltsvorschuss wird auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

## 6. Welche Neuerungen gibt es bei den staatlichen Leistungen seit Januar 2023?

Zum 01.01.2023 sind die Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sowie das Wohngeld als vorgelagerte Leistung novelliert worden. Da sich die neuesten Daten im vorliegenden Bericht auf den 31.12.2022 beziehen, gelten zur Interpretation der Daten noch die vorherigen Gesetzesgrundlagen. Auf die Neuerungen der Gesetze sowie auf weitere einmalige Hilfen ab Januar 2023 wird im Folgenden eingegangen.

### 6.1 Weitere staatliche Entlastungen

Nachdem im Oktober und November 2022 die Inflationsrate infolge des Krieges in der Ukraine und der daraus folgenden Verteuerung von Erdgas auf 8,8 % angestiegen ist, wurde von der Bundesregierung Ende 2022 ein drittes Entlastungspaket beschlossen, das mit insgesamt 65 Milliarden € doppelt so umfangreich wie die vorherigen Pakete ausgefallen ist. Da einkommensschwache Haushalte überproportional durch die hohe Inflation (v.a. Kosten für Nahrungsmittel und Energie) betroffen sind, zielten die Maßnahmen auf eine Dämpfung der Energiekosten: Strom- und Gaspreisbremsen, Verschiebung der Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises, Übernahme des Dezember-Abschlags 2022 für Gas durch den Bund, ermäßigter Steuersatz für Gas und Strom, Ausweitung der Energiepreispauschale auf Rentner\*innen sowie Studierende/Fachschüler\*innen, einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger\*innen (415 € für einen Einpersonenhaushalt). Geringverdiener\*innen sollten von der Anhebung der Midijob-Grenze auf 2.000 € durch geringere Beiträge in die Sozialversicherung profitieren. Für Familien wurde erneut das Kindergeld um 18 € pro Monat angehoben. Bedürftige Familien erhielten einen auf insgesamt 250 € pro Monat erhöhten Kinderzuschlag. Nicht zuletzt die Einführung des 9 €-Tickets im Nahverkehr von Juni bis September 2023 bot vielen Familien mit niedrigem Einkommen die Gelegenheit, günstig den ÖPNV zu nutzen und z. T. erstmalig größere Ausflüge zu machen. Auch die Erhöhung der Regelsätze des zum 01.01.2023 eingeführten Bürgergeldes und deren Anpassung an die Inflation und die Verbesserungen beim Wohngeld (siehe Kapitel 6.3) können unter das Entlastungspaket subsumiert werden.

### 6.2 Ablösung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes durch das Bürgergeld

Die Ablösung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes durch das Bürgergeld ist die große Sozialreform, die sich die Ampelregierung mit dem Koalitionsvertrag 2021 vorgenommen hatte. Hierdurch sollten die bürokratischen Regelungen verschlankt werden. Unter den veränderten Rahmenbedingungen des Fachkräftemangels sollte



ein Schwerpunkt auf eine schnellere, bessere und gezieltere Reintegration in den Arbeitsmarkt gelegt werden. Es ergeben sich mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2024 folgende wichtige Unterschiede zum Arbeitslosengeld II):<sup>58</sup>

- Bei Versäumnissen sind stufenweise Sanktionen bis zu 30 % des Regelbedarfs, wie schon zuvor beim ALG II, zu vergeben. Zum 01.03.2024 wurden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz erneut Sanktionen bis zu 100 % (wie schon vor 2019) für einen Zeitraum von zwei Monaten ermöglicht.
- Das Schonvermögen wird auf pauschal 40.000 € für die erste und 15.000 € für jede weitere Person erhöht. Vorher waren die Beträge nach Alter gestuft und konnten ca. 37.000 € erreichen.
- Es wird eine Schonfrist von einem Jahr bei einer zu großen bzw. zu teuren Unterkunft eingeräumt. Diese Karenzzeit dient dem Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen und soll dazu beitragen, dass sich die Leistungsberechtigten neben der Arbeitssuche nicht mit der Suche nach einer neuen, angemessenen Wohnung beschäftigen müssen. Somit soll der Anreiz geschaffen sein, die eigene Hilfebedürftigkeit innerhalb der Karenzzeit zu überwinden. Nebenkosten werden wie bislang „in angemessener Höhe“ übernommen.
- Der Vermittlungsvorrang (die Möglichkeit des Jobcenters, den Leistungsbeziehenden in eine beliebige, verfügbare Stelle zu vermitteln), fällt weg: Aus- oder Weiterbildung können einer Jobaufnahme vorgezogen werden.
- Kooperationsplan: Für die Wiederaufnahme von Arbeit wird von den Leistungsberechtigten erwartet, dass diese im Rahmen des Kooperationsplans mitarbeiten. Er löst die bislang bestehenden Eingliederungsvereinbarungen ab. Im Kooperationsplan werden konkrete Schritte und Bedarfe auf dem Weg zur beruflichen Wiedereingliederung festgehalten. Diese sind bindend. Nach wie vor können Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, wie auch bisher, zu Leistungsminderungen führen. Sofern plausible Gründe aufgezeigt werden können, werden keine Leistungsminderungen durchgesetzt.
- Es werden höhere Freibeträge und Hinzuverdienstmöglichkeiten bei eigenem Einkommen eingeräumt: Anrechnungsfrei können wie vorher nur 100 € verdient werden. Von 100 € bis zur Minijob-Grenze von 520 € sind 20 % anrechnungsfrei. Oberhalb dieser Grenze können jetzt 30 statt 20 % der Einkünfte behalten werden. Schüler\*innen, Studierende und Auszubildende können bis zur Minijob-Grenze anrechnungsfrei hinzuverdienen, statt wie bisher nur 100 €.
- Erbschaften werden bezüglich der Anrechnung aus dem Einkommens- in den Vermögenstopf verschoben.
- Zudem werden folgende neue, auf die berufliche Weiterbildung bezogene Förderungen eingeführt:
  - Der Bürgergeld-Bonus (75 € monatlich) für die Teilnahme an nicht-abschlussbezogenen Weiterbildungen von mindestens acht Wochen Länge.

---

<sup>58</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2023).

- Das Weiterbildungsgeld (150 € monatlich) für die Teilnahme an abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen, wie etwa einer Berufsausbildung oder einer Umschulung.

Eine weitere wichtige Anpassung im Rahmen des Gesetzes ist die Anhebung der Regelsätze von 449 € auf 502 € für einen alleinstehenden Leistungsbeziehenden und eine weitere Anhebung auf 563 € zum 01.01.2024; dies gilt auch für die Rechtskreise SGB XII und AsylbLG (siehe dazu auch Tabelle 5). Die relativ hohen Steigerungen rühren vor allem aus dem im Bürgergeldgesetz festgeschriebenen zeitnäheren Einbezug der Inflationsraten bei der Berechnung der Bedarfssätze. Da es zum 01.01.2025 eine neue Datenbasis zur Berechnung der Bedarfe gibt (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2023), werden sich die Regelsätze dann vermutlich weiter erhöhen.

Die finanziellen Aufwendungen des Bürgergeldes werden nach aktuellen Schätzungen (Stand November 2023) für den Bund im Jahr 2023 auf 25,9 Milliarden € steigen. Im Jahr zuvor wurden die Kosten des Arbeitslosengeld II mit 21,09 Milliarden € beziffert. Die Steigerung wird allerdings auch durch einen externen Effekt, die Überführung der ca. eine Million ukrainischen Geflüchteten ins Bürgergeld, beeinflusst.

### 6.3 Ablösung des Wohngeldes durch Wohngeld Plus

Das Wohngeld ist eine Leistung, die vor allem erwerbstätige, einkommensschwache Haushalte, deren Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt<sup>59</sup>, bei den Wohnkosten (Bruttokaltmiete, ohne Kosten für Heizung und Warmwasser) unterstützen soll. Durch die Stützung der Kaufkraft soll ein Abgleiten in die Mindestsicherungssysteme vermieden werden. Diese Gruppe ist schon seit längerem durch die stetigen, deutlich über den Einkommenssteigerungen liegenden Mietsteigerungen betroffen. Viele dieser Haushalte müssen inzwischen 40 % ihres Nettoeinkommens nur für die Miete aufwenden. Durch die Preissteigerungen insbesondere für (Heiz-)Energie ab Frühjahr 2022 kommt eine weitere Belastung hinzu. Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)<sup>60</sup> steigt der Anteil an Personen in der Bevölkerung, die mehr als 10 % ihres Nettoeinkommens für Heizenergie aufwenden mussten und als „energiearm“ eingestuft wurden, von rund 15 % (2021) auf 25 % (2022). Dabei sind Personen im Einkommensbereich von 60 bis 80 % des Nettoäquivalenzeinkommens stärker betroffen als die im Bereich unter 60 %. Viele der anspruchsberechtigten Haushalte nehmen Wohngeld aus Unkenntnis oder wegen einer zu komplizierten Beantragung nicht in Anspruch. Das zum 01.01.2023 eingeführte Wohngeld Plus sollte darauf reagieren und fußt auf drei Komponenten:

- Das zentrale Ziel der Wohngeldreform zum Wohngeld Plus, das zum 01.01.2023 eingeführt wurde, ist, den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten. Diese

<sup>59</sup> Vgl. Die Bundesregierung (2023).

<sup>60</sup> Vgl. Henger, R., Stockhausen, M. (2022).

sogenannte erste Komponente wird durch eine entsprechende Anhebung der Beträge der beiden Faktoren der „Wohngeldformel“, den Einkommensgrenzen und der Wohnkostengrenzen umgesetzt. Mit dem Wohngeld Plus sind nun bundesweit, statt vorher ca. 600.000 Haushalte, zwei Millionen Haushalte anspruchsberechtigt. Diese Tatsache wird die kommunalen Wohngeldämter vor große Herausforderungen stellen. Mit der Anhebung der oben genannten Beträge ist insgesamt eine deutliche Leistungserhöhung verbunden: Der durchschnittliche Wohngeldbetrag stieg im Bundesdurchschnitt ab Januar 2023 um 190 € monatlich auf 370 € monatlich.

- Die zweite Komponente ist die Integration eines dauerhaften Heizkostenzuschlages. Schon 2009 bis 2011 hat es zeitlich begrenzt Heizkostenzuschüsse gegeben; und im Frühjahr 2022 werden erneut einmalige Heizkostenzuschüsse an die Wohngeldempfänger\*innen (zusätzlich an BAföG-Empfänger\*innen, Auszubildende mit Ausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie Menschen mit Behinderung) beschlossen, die in zwei Beträgen im Sommer 2022 und Anfang 2023 zur Auszahlung kommen. Die Heizkostenkomponente in Höhe von 2 € pro Quadratmeter wird dem Wohngeld aufgeschlagen und regelmäßig in der Höhe angepasst.
- Durch die Einführung einer dritten Klimakomponente können strukturelle Mieterhöhungen aufgrund von energetischen Maßnahmen im Gebäudebereich oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden, indem ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigende Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung erfolgt.

Als weitere Veränderung wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, nach zwölf Monaten Bezugszeit einen erneuten Antrag auf Wohngeld zu stellen, wenn sich die berücksichtigte Miete oder Belastung um mehr als 10 % erhöht hat.<sup>61</sup>

Unverändert bleibt, dass die Beziehenden von Wohngeld einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben. Durch die deutliche Vergrößerung des Berechtigtenkreises dort wird es daher auch zu einer starken Steigerung bei den BuT-Berechtigten kommen. Dies ist in Anbetracht der Zielsetzung von BuT zu begrüßen, damit mehr von Armut bedrohte Kinder von den Leistungen zur Bildungs- und Teilhabeförderung profitieren können.

## 6.4 Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung ist ein zentrales sozialpolitisches Gesetzesvorhaben der Ampel-Regierung. Die Kindergrundsicherung soll vor allem einkommensschwache Familien unterstützen und Armutskarrieren von Familien und Kindern durchbrechen. Es sollen alle bisherigen kindbezogenen Leistungen (Bürgergeld, Kindergeld/-freibetrag, Kinderzuschlag, BuT, SGB XII-/ AsylbLG-Leistungen für Kinder) in einem Garantie-

---

<sup>61</sup> Vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2022).

und Zusatzbetrag (nach Einkommen der Eltern) gebündelt werden. Der Leistungsumfang insgesamt sollte höher ausfallen. Das Kind soll einen eigenen Anspruch auf diese Leistungen halten, unabhängig von der Familienform, in der das Kind lebt. Ein weiteres wichtiges Motiv ist, durch eine Vereinfachung der Beantragung die Inanspruchnahmequote der kindbezogenen Leistungen zu erhöhen.

Schon die Verabschiedung des Gesetzentwurfes verzögerte sich wegen des Streits innerhalb der Regierung um die Finanzierungsgrundlagen auf September 2023. Anfang 2024 befindet sich der Entwurf im langwierigen Gesetzgebungsprozess, eine erste parlamentarische Beratung fand im November 2023 statt. Bei der nach wie vor umstrittenen Thematik ist davon auszugehen, dass es noch viele Änderungen in den Ausschüssen geben wird. Die kommunalen Spitzenverbände stören sich an den dafür vorgesehenen neuen Verwaltungsstrukturen und der geplanten Herauslösung kindbezogener Leistungen aus dem Familienkontext und der Zuständigkeit der Jobcenter. Auch die Höhe der Kosten für den Aufbau der Struktur (Familienservicestellen) ist ein Stein des Anstoßes. Eine Einführung für das Jahr 2025 ist nach aktuellem Stand unwahrscheinlich.

## 6.5 Fazit zur Organisation der staatlichen Leistungen zur Bekämpfung von Einkommensarmut

Das System der staatlichen Leistungen zur Armutsbekämpfung ist komplex und aus der Logik der Anspruchsberechtigung nach Rechtskreisen aufgebaut. Bedürftigkeit wird über die Beantragung der Leistungen festgestellt. Die Leistungen sind nicht auf Dauer angelegt, sondern sollen den Beziehenden ermöglichen, wieder aus der Bedürftigkeit zu gelangen bzw. Notlagen zu überwinden.

Dass nicht alle tatsächlichen Bedarfe und Zielgruppen mit den Leistungen bedient werden zeigen u. a. die bekannten, teilweise aber auch nur vermuteten, teils hohen Nichtinanspruchnahmequoten vor allem bei der Grundsicherung im Alter sowie bei kindbezogenen Leistungen wie den Bildungs- und Teilhabeleistungen oder dem Kinderzuschlag. Auch die Logik der Kombination von Grundsicherungsleistungen und den so genannten vorgelagerten Leistungen ist für die Bedürftigen und selbst für Expert\*innen schwer zu durchschauen.

Gerade in der Übergangzone können Fehlanreize entstehen: Für Schwellenhousehalte kann ein Anstieg des Einkommens den Entzug von Sozialleistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag bedeuten, so dass im Ergebnis netto weniger Geld zur Verfügung steht. Für dazuverdienende SGB II-Beziehende (Ergänzer\*innen) sind die hohen Transferentzugsraten ein Hindernis, den Leistungsbezug zu beenden.

Die meisten Reformen und Änderungen an einzelnen Bausteinen des Hilfesystems haben in den letzten Jahren eher noch zur Verkomplizierung des Gesamtsystems beigetragen, wobei die Änderungen an sich in ihrer Intention oft nachvollziehbar und gut begründet waren. So waren die zuletzt deutlich gestiegenen Eckregelsätze sicher mehr als notwendig, um der Inflation entgegenzuwirken. Grundsätzlich hat sich

dadurch jedoch nichts verändert. Das übergeordnete sozialstaatliche Ziel der Bekämpfung von Armut und der Sicherstellung eines sozioökonomischen Existenzminimums wird zwar erfüllt, doch die Betroffenen bleiben zugleich oft weiterhin armutsgefährdet. Insbesondere für Kinder und für Langzeitleistungsbeziehende sind damit die Entwicklungs- und Teilhabechancen gefährdet. Zugleich entwickeln sich mit anhaltender Dauer zunehmend belastende und exkludierende Armutsfolgen.

Positiv ist ohne Frage, dass es diesen Sozialstaat als Regelversorgungssystem überhaupt gibt und dass darüber monetäre Transfers in erheblichem Umfang erst möglich werden. Der Zugang zu diesen Leistungen und die Inanspruchnahme dessen, was den Betroffenen zusteht, ist daher immer der erste und wichtigste Schritt. Armut und die mit dem Armutsrisiko verbundenen vielfältigen Armutsfolgen erfordern jedoch mehr als nur monetäre Transfers. Ein zentrales Bindeglied mit vielfältigen Akteur\*innen stellt hierbei die kommunale Ebene dar. Bevor auf die kommunale Rolle und die dortigen konkreten Handlungsansätze näher eingegangen wird soll jedoch im folgenden Kapitel grundsätzlich darauf eingegangen werden, in welche Bereiche Armut neben der bisher vorwiegend betrachteten materiellen Dimension noch ausstrahlt.

## 7. In welchen Ausdifferenzierungen zeigt sich Armut?

In Kapitel 1 wurde schon unter Rückgriff auf die Gesellschaftstheorie von Bourdieu dargestellt, dass Armutslagen nicht nur über die Verteilung materieller Ressourcen, wie z. B. Einkommen oder Vermögen, entstehen, sondern auch durch einen Mangel an kulturellen und/oder sozialen Ressourcen.

Neuere Analysen und Ansätze zur Armutsprävention nehmen die Armutsfolgen in den Blick.<sup>62</sup> Meist beziehen sich die Ansätze auf Kinder und Jugendliche in prekären Verhältnissen, da man in dieser Lebensphase noch am ehesten präventive Wirkungen erzielen kann. Da Armut „vererbbar“ ist, ist es umso wichtiger, mit Maßnahmen, Programmen und Projekten möglichst frühzeitig anzusetzen, damit sich Armut nicht in der Folgegeneration manifestiert. Armutsfolgen sollen verhindert oder zumindest vermindert werden, indem den Benachteiligten mit zusätzlichen Geldleistungen (z. B. BuT-Leistungen) oder sonstigen Angeboten, Förderungen usw. eine Teilhabe an den kulturellen und sozialen Ressourcen ermöglicht wird.

In Erweiterung der Theorie von Bourdieu wird dabei als vierte Dimension die gesundheitliche Lage zusätzlich betrachtet. Das Leben unter Armutsbedingungen kann auf lange Sicht zu körperlichen und psychischen Problemen und zu frühzeitiger Sterblichkeit führen. Umgekehrt kann auch Krankheit arm machen. Die Gesundheitssurveys des Robert-Koch-Instituts weisen nach, dass der Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten von armen Menschen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, schlechter sind als bei Menschen, die nicht von Armut betroffen sind.<sup>63</sup>

Grundsätzlich bedingen sich die vier Dimensionen gegenseitig, sie können unterschiedlich stark ausgeprägt sein, sich gegenseitig ausgleichen oder auch verstärken. Je nachdem, wie hoch oder niedrig die Belastungen für die jeweilige Person sind, verändert sich ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft. Materielle Armut stellt zumeist die am stärksten wahrgenommene Form der Armut dar, diese führt zu sozialer Ausgrenzung durch andere oder zum Rückzug der Person selbst. Eine Folge materieller Armut ist, dass die Teilnahme an kommerziellen Veranstaltungen oder kulturellen Ereignissen kaum mehr möglich ist. Es kann außerdem beobachtet werden, dass sich jene ausgegrenzten oder sich ausgegrenzt fühlenden Personen deutlich seltener an politischen Wahlen beteiligen oder selbst politisch aktiv sind. Darüber hinaus hindert Armut Menschen auch an der Wahrnehmung ihrer Rechte, der Entscheidungsspielraum ist z. B. durch Vorgaben von außen (Sozialbehörden) deutlich eingeschränkt bzw. direkt vorgegeben.<sup>64</sup> Zusammengefasst lässt sich sagen, je länger die Armut andauert, umso stärker sind deren Ausgrenzungsmechanismen und die daraus resultierenden Folgen. Dies ist ein Grund, weshalb Präventionsprogramme zur Vermeidung von Armut bereits im Kindesalter beginnen.

---

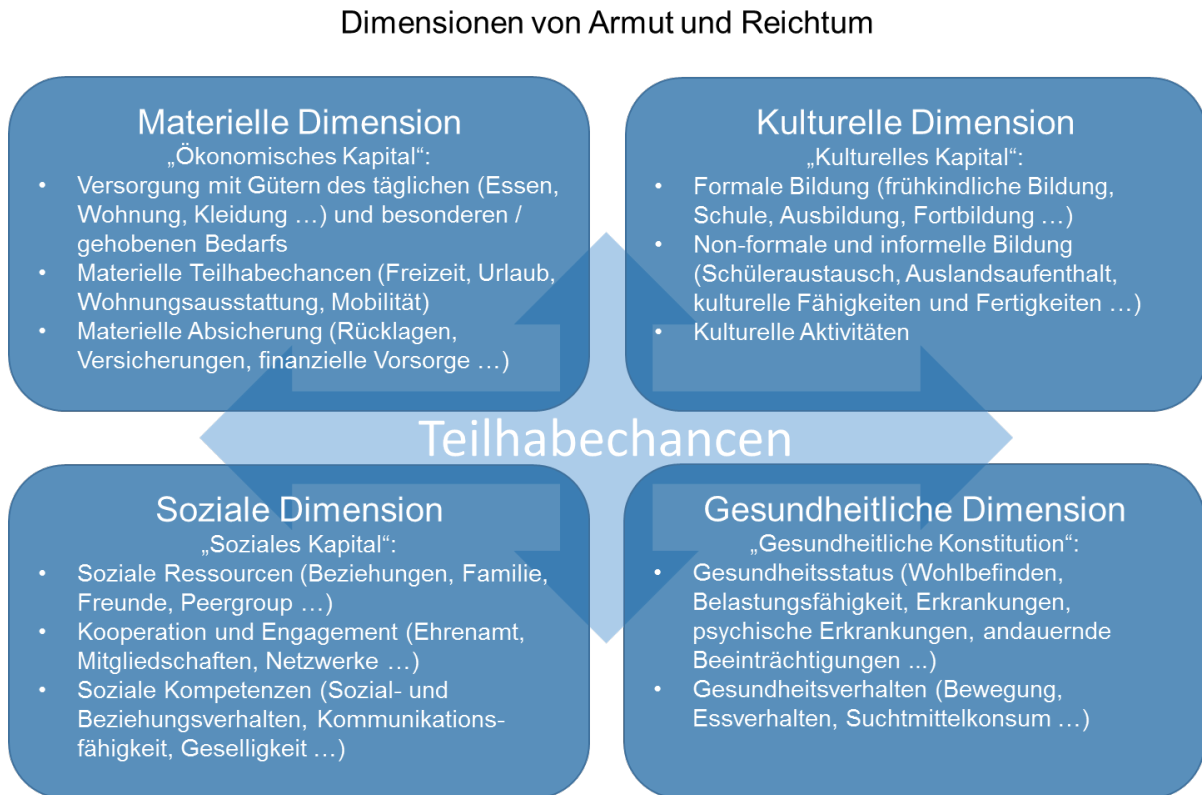
<sup>62</sup> Vgl. z. B.: Laubstein, C., Holz, G., Seddig, N. (2016).

<sup>63</sup> Vgl. z. B.: Lampert, T., Kuntz, B. (2019); Lampert, T., Saß, A., Häfelinger, M., Ziese, T. (2005).

<sup>64</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte.

In der folgenden Abbildung 25 sind wichtige Ressourcen für Teilhabechancen den vier Dimensionen zugeordnet.<sup>65</sup> Im Anschluss werden die Dimensionen jeweils näher erläutert.

Abbildung 25: Dimensionen von Armut und Reichtum



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

## 7.1 Materielle Dimension

Zur materiellen Dimension (Ökonomisches Kapital) gehört die Versorgung mit Gütern des täglichen, besonderen oder auch gehobenen Bedarfs. Bei der Betrachtung von Armut oder Armutsgefährdung versteht man in der materiellen Dimension einen Mangel an Reichtum<sup>66</sup> und damit den Mangel, sich uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben beteiligen zu können. Dazu gehört neben der Möglichkeit, so zu wohnen, wie gewünscht, auch die Dinge des täglichen Bedarfs ohne große Einschränkungen erwerben, die Rechnungen begleichen, an Kunst, Kultur, Sport etc. teilhaben zu können. Die Sozialsysteme fokussieren vor allem auf die **materielle Armut** und die Milderung ihrer Folgen.

Eine weitere Determinante der materiellen Dimension sind die Teilhabechancen, wie z. B. die Möglichkeit eines Urlaubes, Freizeitgestaltung etc. Um diesen Aktivitäten

<sup>65</sup> Allgemeiner Hinweis zur Grafik: Da sich der vorliegende Bericht mit den Themen Armut, Armutsgefährdung und deren Folgen auseinandersetzt, wird in der Erläuterung des Schaubildes auf diese Lebenslage verstärkt eingegangen. Das Schaubild ist bewusst „ohne Wertung“ erstellt und beinhaltet daneben auch den Gegenpart des Reichtums.

<sup>66</sup> Vgl. Brodbeck, K. (2005): S. 2.

nachzugehen, wird neben den finanziellen Mitteln zumeist auch Mobilität vorausgesetzt. Ist Mobilität nicht gegeben, spricht man von **Mobilitätsarmut**<sup>67</sup>, die zur beschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen kann und damit eines der menschlichen Grundbedürfnisse in Frage stellt.<sup>68</sup> Ist Mobilität aufgrund von nicht auskömmlichem ÖPNV und/oder dem Zugang zu einem PKW eingeschränkt, spricht man von **Verkehrsarmut**. Dabei ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle zu beobachten: Günstiger Wohnraum steht zumeist in ländlichen Gebieten, Randlagen sowie in Gebieten, die durch negative Externalitäten wie erhöhte Feinstaubbelastung, Lärm und Gefahrenzonen durch Verkehr geprägt sind, zur Verfügung. Zur Kompensation der räumlichen Einschränkungen in der Peripherie<sup>69</sup> ist für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein gut ausgebauter, funktionierender und erschwinglicher ÖPNV unabdingbar,<sup>70</sup> der aber leider oftmals nicht zur Verfügung steht.<sup>71</sup> Somit führt Verkehrsarmut in eine Autoabhängigkeit, die sich sehr kostenintensiv darstellt.<sup>72</sup> Die Kosten werden beim Einkauf von Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Kleidung) oder bei der Heizenergie eingespart.

## 7.2 Kulturelle Dimension

Für die Bildung von kulturellem Kapital wird formale und non-formale Bildung vorausgesetzt. Hierfür existieren unterschiedliche Teilhabechancen. Zugänge zu frühkindlicher Bildung in Krippe und Kindergarten/Kindertagespflege werden bei Mangelversorgung ungleich verteilt<sup>73</sup>; so dass diese frühe Förderung verstärkt Familien des gehobenen und des Mittelstandes zugutekommt. Unerkannte Rückstände bei unversorgten

---

<sup>67</sup> Mobilitätsarmut ist nicht nur eine Frage des Geldes, häufig entstehen die Probleme dort, wo der öffentliche Verkehr versagt und das eigene Auto die einzige praktikable Alternative ist. Der Zugang zu Mobilität ist dementsprechend eng mit demokratischen Grundwerten verknüpft wie soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Die Bereitstellung von Mobilitätsangeboten gehört also zur staatlichen Daseinsvorsorge. „Wer nicht mobil ist, hat einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Arbeit, Bildung und Versorgung sowie dem kulturellen und sozialen Leben.“ Verkehrspolitik ist somit immer auch Sozialpolitik.

<sup>68</sup> Vgl. Nobis, C., Kuhnimhof, T. (2018).

<sup>69</sup> Bestimmte Angebote an Versorgung im medizinischen oder Einzelhandelsbereich stehen nur in größeren Gebietskörperschaften zur Verfügung und müssen mit Hilfe eines entsprechenden Verkehrsmittels angefahren werden können.

<sup>70</sup> Die Kosten für vergünstigte ÖPNV-Sozialtickets sind in den Eckregelsätzen des Bürgergeldes (SGB II) enthalten. Innerhalb der Region Hannover gibt es seit dem 01.05.2023 das Deutschlandticket Hannover Sozial. Für Inhaber\*innen der Hannover-S-Card, dem Sozialtarif der Verkehrsbetriebe, kostet das Ticket monatlich 30,40 €. Das neue Bürgergeld sieht monatlich 45,02 € für Mobilität vor. Die Unterschreitung dieser Kosten ist nur durch Bezuschussung der Tickets durch die Region Hannover möglich geworden.

<sup>71</sup> Vgl. Peiseler, F., Runkel, M., Kwasniok, R. (2022).

<sup>72</sup> Die Region Hannover hat diese Aspekte erkannt und setzt mit dem gemeinsamen BMBF-Forschungsprojekt **Social2Mobility – Mehr soziale Teilhabe durch integrierte Raum-, Verkehrs- und Sozialplanung** zwischen der Universität Kassel, der Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Verkehrsplanung und Verkehrssysteme Prof. Dr. Carsten Sommer, der WVI Verkehrsinfrastruktur sowie dem Fachbereich Verkehr und der Stabsstelle Sozialplanung der Region Hannover an diesen Erkenntnissen und Fragestellungen an. Das Projekt ist 2016 gestartet und wurde 2022 in die zweite Projektphase „Umsetzung der Leitlinien Zukunftsstadt – Social2Mobility II“ überführt.

<sup>73</sup> Plätze in Kindertagesbetreuung werden zunächst an berufstätige Familien und Alleinerziehende vergeben. Familien ohne Erwerbstätigkeit werden oft später, teilweise erst im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, versorgt.



Kindern in der sozialen, geistigen und kognitiven Entwicklung zeigen sich dann erst im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung rund um den sechsten Geburtstag. Die Möglichkeiten, die Entwicklungsverzögerungen mit gezielter Unterstützung aufzuholen, gelingt nur in Teilen und führt weiter zu geringeren Teilhabechancen.<sup>74</sup>

In Folge dessen haben es materiell Benachteiligte es deutlich schwerer, einen höheren oder hohen Bildungsabschluss zu erwerben. **Kulturelle Armut** bezieht sich ferner auf die Einschränkungen, Zugang zu Dienstleistungen und Aktivitäten kultureller Natur zu haben. Damit sind Kino-, Konzert- oder Museumsbesuche gemeint, aber auch der fehlende Zugang zu Bildungsangeboten wie Büchereien, Sportvereinen etc.

### 7.3 Soziale Dimension

Die soziale Dimension fokussiert die Bereiche des Sozialen Kapitals und der daraus folgenden sozialen Ressourcen wie Beziehungen, Familie, Freunde oder auch Peer-groups. Unter **sozialer Armut** versteht man das „Fehlen von individueller Handlungsfähigkeit in Anbetracht eines Mangels an Ressourcen und Gelegenheiten im sozialen Umfeld der Betroffenen. [...] Dieses Umfeld ist in seinen Grundzügen nur sehr schwer durch individuelle Handlungen zu verändern, und es lässt sich auch nicht ohne weiteres austauschen.“<sup>75</sup> Mit sozialer Armut ist auch die **politische Armut** eng verknüpft. Darunter wird der Mangel an politischer Teilhabe und Teilnahme verstanden. Von Armut bedrohte Menschen nehmen deutlich seltener an politischen Wahlen teil oder engagieren sich entsprechend. Somit sind sie und ihre Belange unterrepräsentiert.

### 7.4 Gesundheitliche Dimension

Die gesundheitliche Konstitution, der Gesundheitsstatus sowie allgemein das Gesundheitsverhalten sind eng mit den drei anderen Dimensionen und Teilhabechancen verknüpft. Der Zugang zu **Gesundheit und Gesundheitsversorgung** ist ebenfalls ungleich verteilt. Armut ist bspw. mit einer geringeren Lebenserwartung, höherem Ansteckungsrisiko für Infektionskrankheiten sowie allgemein einem erschwerten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung verknüpft.<sup>76</sup> Der mit der Lebenssituation eng verknüpfte, erhöht empfundene psychosoziale Stress kann ein breites Spektrum an Folgeerkrankungen wie Bluthochdruck, Depression und Herz-Kreislauf-Erkrankungen begünstigen. Auch Zukunftsängste können umfassende psychische Probleme nach sich ziehen. Kinder erfahren all diese Einschränkungen ihrer Eltern direkt oder indirekt und

---

<sup>74</sup> Kinder aus einkommensschwachen Familien sind seltener Mitglieder im Sport- oder Musikverein etc. und können sich hier weniger ausprobieren. Hier setzt das Bildungs- und Teilhabepaket an, das Chancengerechtigkeit in Folge von Leistungsbezug zum Ziel hat.

<sup>75</sup> Knabe, A. (2021): S. 18.

<sup>76</sup> Vgl. Pesek, A. (2002).

können darauf sehr unterschiedlich in einem Spektrum von erhöhtem Aufmerksamkeitsbedürfnis bis hin zu sozialem Rückzug reagieren.<sup>77</sup>

Neben der finanziellen Lage ist auch das Bildungsniveau mitentscheidend für den Gesundheitszustand von Erwachsenen und deren Kindern. Für niedrigere (Bildungs-) Schichten zeigen Untersuchungen immer wieder stärkere Affinitäten zu gesundheitsschädlichem Verhalten (erhöhter Tabak- und Alkoholkonsum, mangelnde Bewegung, Fettleibigkeit usw.). Durch Imitationslernen werden Verhalten, Gesundheitsbewusstsein und damit auch die soziale Lage von Generation zu Generation vererbt. Die gesundheitlichen Folgen dessen zeigen sich oft erst im Erwachsenenalter im Form von vermehrten chronischen Erkrankungen, gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen wie Dickleibigkeit, Mangelernährung oder zu wenig Bewegung.<sup>78</sup>

---

<sup>77</sup> Ferner werden armutsgefährdete Kinder häufiger krank, kommen öfter mit leerem Magen in die Bildungseinrichtungen und haben häufiger Selbstzweifel. Diese Einschränkungen ihrer Teilhabechancen können bis in Erwachsenenalter reichen (vgl. ebd.).

<sup>78</sup> Vgl. Pesek, A. (2002).

## 8. Welche Angebote macht die Region Hannover zur Bekämpfung von Armut, zur Verminderung von Armutsfolgen, zur Förderung von Teilhabe und zur Armutsprävention?

Mit der Umsetzung der Regelleistungen zur Mindestsicherung schafft die Region Hannover die Basis zur Bekämpfung der Einkommensarmut. Dabei kommt es darauf an, dass die Angebote und Hilfen diejenigen erreichen, die die Hilfen benötigen. Hier kann die Region unterstützend tätig werden, indem sie die Leistungen bei den Zielgruppen bekannt macht und die Inanspruchnahme mit weiteren Maßnahmen (Senkung der Zugangshürden) fördert. Wie in Kapitel 2.3 dargestellt, existiert „oberhalb“ der Mindestsicherungsschwelle ein erhebliches Potential an Armutsgefährdung/-risiko, das von vielfältigen Armutsgründen, Armutsfolgen und Problemlagen geprägt ist. Hier geht es darum, auch bei den nichtmonetären Gründen für Armut und den Folgen von Armut zu unterstützen, vorhandene Ressourcen zu ergänzen, die Selbsthilfe zu stärken und – insbesondere bei unter Armutsbedingungen aufwachsenden Kindern und Jugendlichen – mit präventiven Angeboten entgegenzuwirken.

In den folgenden Kapiteln werden ausgewählte Angebote und Projekte des Dezernats Soziales<sup>79</sup>, Teilhabe<sup>80</sup>, Familie und Jugend<sup>81</sup> der Region Hannover vorgestellt, die das strategische Ziel der Region Hannover „Bekämpfung von Armut“ (siehe Kapitel 1.2) unterstützen. Leitend für die Darstellung ist die Frage, für welche der vier Benachteiligungsdimensionen die Maßnahme einen Ansatz bietet. In weiterer Untergliederung wird jeweils vorangestellt, auf welche Zielgruppen und Problemlagen sich die Maßnahmen beziehen.

---

<sup>79</sup> Der Fachbereich Soziales der Region Hannover gibt Unterstützung in schwierigen Situationen und Notlagen. Rund 300 Mitarbeitende kümmern sich um die soziale Sicherung in der Region. Neben den regulären Pflichtleistungen einer klassischen Sozialverwaltung und den freiwilligen Leistungen ist der Fachbereich Soziales im Rahmen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt tätig (vgl. Region Hannover Fachbereich Soziales).

<sup>80</sup> Im Fachbereich Teilhabe sind die Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Kriegsopferfürsorge zusammengeführt. Unabhängig von Alter und Art der Beeinträchtigung ist der Fachbereich Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, die Beratung, Unterstützung oder Leistungen benötigen (vgl. Region Hannover Fachbereich Teilhabe).

<sup>81</sup> Der Fachbereich Jugend unterstützt mit seinem multiprofessionellen Team junge Menschen und Eltern in Notsituationen im Zuständigkeit des Jugendamtes Region Hannover. Die Mitarbeitenden beraten und unterstützen Eltern in Erziehungsfragen, bei Trennung und Scheidung, bei der Klärung von Unterhaltsfragen oder bei Konflikten. Die Jugendberufshilfe bietet Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Der Fachbereich betreut Pflegeeltern, bildet Tagesmütter und –Väter aus und Ärzt\*innen kümmern sich um die Gesundheit der Kinder in der Region Hannover (vgl. Region Hannover Fachbereich Jugend).

## 8.1 Angebote zur Armutsbekämpfung und Förderung der Teilhabe auf der materiellen Dimension

Abbildung 26: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Förderung der Teilhabe auf der materiellen Dimension, Region Hannover, Dezernat ‚Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend‘



Quelle: Region Hannover, Dezernat ‚Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend‘, Darstellung Stabsstelle Sozialplanung.

### Zielgruppe(n):

Kinder von alleinerziehenden Elternteilen mit Armutsrisiko wegen nicht gezahltem Unterhalt

- **Unterhaltsvorschussleistungen:**  
Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zur Verminderung von Kinderarmut stellen eine besondere Hilfe für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen dar. Zudem sollen neue Teilhabechancen eröffnet werden. Durch die Ausübung der Fachaufsicht über die regionsangehörigen Gemeinden findet ein regelmäßiger Austausch zur Situation vor Ort statt, was eine kontinuierliche Bedarfseinschätzung ermöglicht. Eine kooperative Verbindung zum niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung besteht ebenfalls.
- **Beistandschaften:**  
Auch diese zielen auf die materielle Dimension. Hier erfolgt eine dauerhafte rechtliche Vertretung Minderjähriger zur Feststellung von Vaterschaft und / oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen das unterhaltspflichtige Elternteil. Ziel ist, das Armutsrisiko bei den betroffenen Kindern signifikant zu senken. Das Team Beistandschaften der Region Hannover unterstützt und begleitet die jungen Menschen bedarfs- und adressatengerecht.

Zielgruppe(n):

Familien mit niedrigen Einkommen und Anspruch auf BuT-Leistungen, die diese aber nicht beantragen.

- Informationskampagne für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets: Aufbauend auf den Regelleistungen des BuT für Familien mit geringen finanziellen Mitteln bewirbt die Region Hannover offensiv die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen. Alle neu eingeschulten Schüler\*innen des jeweiligen Jahrgangs erhalten zur Einschulung eine BuT-Postmappe. Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit im Bildungssystem. Vereinfachungen bei der Antragstellung wurden ebenfalls verabschiedet (vgl. dazu Kapitel 5.1).

Zielgruppe(n):

Personen und Familien mit niedrigen Einkommen (Anspruch auf Wohnberechtigungsschein) und Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden; Personen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten (z. B. aufgrund sozialer Probleme, psychischen Beeinträchtigungen) sowie Wohnungslose/-notfälle

Der Wohnungsmarkt in der gesamten Region Hannover ist sehr angespannt. Schon gutverdienende Haushalte haben es mitunter schwer, geeigneten Wohnraum zu finden. Im Rahmen der Wahrung des Grundrechtes auf Wohnen besteht vor allem für Menschen in prekären Lebenslagen besonderer Unterstützungsbedarf, worauf unter anderem folgende Projekte abzielen:

- Erwerb von Belegungsrechten im Bestand (soziale Wohnraumförderung): Ziel ist die Wohnraumversorgung und -sicherung von Haushalten in prekären Wohnverhältnissen oder Obdachlosigkeit. Die Region Hannover engagiert sich an dieser Stelle und strebt an, jährlich 80 Belegungsrechte an bestehendem Mietwohnraum zum Zwecke der dezentralen Wohnraumversorgung von Personen mit Wohnberechtigungsschein zu erwerben. Darüber hinaus sind auch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, Personen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie Frauen aus Frauenschutzhäusern direkte Zielgruppe dieser Leistung.
- Wohnraumförderprogramm: Förderung von Mietwohnungsneubau zur Schaffung von belegungsgebundenem Wohnraum für Haushalte mit geringem oder mittlerem Einkommen (für Haushalte mit Wohnberechtigungsschein). Für Haushalte, die sich aufgrund ihrer Einkommenssituation auf dem freien Wohnungsmarkt nicht selbstständig mit Wohnraum versorgen können, werden damit Mietwohnungen im unteren Preissegment (gedeckelte Kaltmiete auf 5,60 € je m<sup>2</sup> für Berechtigte mit geringem Einkommen, 6,50 € je m<sup>2</sup> für Berechtigte mit mittlerem Einkommen) geschaffen.<sup>82</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Region Hannover (2023b).

Zielgruppe(n):

Personen mit Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende mit Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt (hier: Verschuldung) oder bei denen die Teilhabechancen am Arbeitsmarkt durch lange Arbeitslosigkeit eingeschränkt sind.

- **Kommunale Eingliederungsleistung: Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II:**  
Es wird bei der Schuldenregulierung unterstützt und eine Verminderung oder Beseitigung der Schulden angestrebt. Ziel der Leistung ist, dem Personenkreis eine ganzheitliche Hilfe beim Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Integration in den Arbeitsmarkt zu bieten. Die Region Hannover gibt für Betroffene über das Jobcenter bewusst viele Beratungsscheine aus, damit möglichst viele Personen bei Bedarf die Angebote der Schuldnerberatungsstellen nutzen können. Eine Schuldnerberatung wird auch nach § 11 Abs. 5 SGB XII für Personen angeboten, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Neben den Beratungsscheinen gibt es zudem eine institutionelle Förderung von Schuldnerberatungsstellen seitens der Region Hannover.
- **Richtlinie zur Ko-Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II:**  
Diese zielt auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt. Auf Antrag können Zuwendungen für kleine gemeinnützige Träger\*innen im dritten Förderjahr (Eigenanteil muss im dritten Jahr erbracht werden) gewährt werden, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose vorhalten und diese darüber für Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vorbereiten. Neben der Verbesserung der materiellen Lage der Geförderten durch die Möglichkeit auf ein eigenes Erwerbseinkommen ist die Verbesserung der sozialen Integration ein wichtiger weiterer Aspekt. Die Region Hannover hat zur Umsetzung dieses Projekts selbst im großen Umfang Stellen geschaffen und sorgt darüber hinaus dafür, dass das Programm auch andernorts stark genutzt wird.

Zielgruppe(n):

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Häufig besteht ein Zusammenhang mit materieller Armut und/oder Wohnungslosigkeit.

Dies sind häufig Personen mit bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit, Personen, die aus einer geschlossenen Einrichtung entlassen wurden, ihr Leben auf ungesicherter wirtschaftlicher Grundlage oder in einem gewaltgeprägten Umfeld bestreiten müssen. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII haben das Ziel, Menschen durch persönliche Beratung und Unterstützung in die Lage zu versetzen, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und künftig ohne fremde Hilfe am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Diese Hilfen können durch stationäre Einrichtungen sowie durch ambulante Hilfen in Beratungsstellen oder Tagesaufenthalten sowie im eigenen Wohnumfeld erbracht werden. Die Region Hannover bietet u. a. an:

- „RE\_StaRT“ (Richtig Erreichen Strukturen transportieren aktiv Richtung Teilhabe): Dies ist eine ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit dem Ziel, Brücken innerhalb des Hilfesystems zu bauen, um die Verbindung zwischen den Einrichtungen des Hilfesystems, den Angeboten der Sozialhilfeträger und den Klient\*innen herzustellen. Der Fokus liegt auf der Prävention und auf der Förderung der Zugänglichkeit der Hilfen, um Menschen, die in Wohnungsnot geraten, frühzeitig zu erreichen und in entsprechende Hilfen zu vermitteln. Unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen sollen die Menschen zur eigenständigen Nutzung des Hilfesystems befähigt werden. RE\_StaRT soll durch Beratung und intensive Netzwerkarbeit in der Helfelandschaft in der Region Hannover vorhandene Hilfestrukturen für die Zielgruppe optimieren, fehlende Angebote identifizieren und Informationsprozesse zur Initiierung von neuen Angeboten und anregen.
- „PERSPEKTIV!“ – Perspektivenentwicklung für Frauen in prekären Lebenssituationen:  
Im Rahmen dieser Leistung werden zielgruppenspezifische Maßnahmen nur für leistungsberechtigte Frauen nach §§ 67ff. SGB XII angeboten. Sie verfolgen das Ziel, die prekären Lebenssituationen zu entspannen, bei der Wohnungssuche zu helfen oder den Wohnungsverlust zu verhindern und damit präventiv zu wirken, aber auch aktiv mögliche Armutsfolgen zu bekämpfen. Die Frauen erhalten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Vermietenden und ggf. Begleitung; berufliche, persönliche und soziale Kompetenzen werden gemeinsam eruiert und möglichst wieder nutzbar gemacht. Im Anschluss werden die Frauen bei der Wiederaufnahme einer Arbeit unterstützt. Die Sicherstellung der Kinderbetreuung ist ein weiteres Ziel dieser Maßnahme.

#### Zielgruppe(n):

Das folgende von der Region Hannover finanzierte Projekt fokussiert den Ansatz der Unterstützung von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, auf die Gruppe der in der Region Hannover lebenden EU-Ausländer\*innen.

- Projekt „Brückenschlag zur Teilhabe“:  
In diesem niederschweligen Angebot werden EU-Ausländer\*innen (oftmals aus Ländern Osteuropas) ohne Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen (Beratungsdienste, Krankenkassen etc.) direkt angesprochen und intensiv betreut. Durch Beratung und Hilfen bei der Wohnungssuche, der Arbeitssuche und -aufnahme, in Fragen des Zugangs zu Sozialleistungen (z. B. Krankenversicherung, Grundsicherung nach SGB II oder Sozialhilfe), bei der Antragstellung und Kontakten mit Behörden sowie bei der Vermittlung in Deutschkurse, soll die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe der sich häufig in prekären Lebens- und Wohnsituationen befindlichen EU-Bürger\*innen verbessert werden.

Zielgruppe(n):

Personen im Rentenalter mit niedrigen Rentenansprüchen und Anspruch auf Grundsicherung im Alter, die diese aber nicht beantragen.

- Kommunikationskampagne zur Grundsicherung im Alter:  
Um der bekannten geringen Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter entgegenzuwirken ist die Kampagne mit dem Slogan „Es ist Zeit, etwas zurückzugeben“<sup>83</sup> mittels Haushaltsbegleitantrag ermöglicht worden. Ziel ist, das Thema Altersarmut in den Vordergrund zu rücken. Die besondere Betroffenheit von Altersarmut ist in Kapitel 4.4 dieses Berichts bereits dargestellt worden. Entsprechend stehen Menschen der Altersgruppe ab 65 Jahren, welche noch keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, aber potenziell berechtigt sind, im Fokus der Kampagne. Die Kampagne soll sowohl informieren als auch Scham abbauen und durch ein Gefühl der Selbstverständlichkeit ersetzen. Als Nebenziel lässt sich die Sensibilisierung und Gewinnung von Multiplikator\*innen und Angehörigen benennen. Ziele sind Sensibilisierungs- und Wissensarbeit, um zur Aufmerksamkeitsbildung für die Sozialleistung der Grundsicherung beizutragen. Entstigmatisierung bzw. Senkung von Hemmschwellen der Inanspruchnahme werden durch einen ressourcen- und diversitätssensiblen-Ansatz verfolgt. Durch die Verwendung von Materialien in einfacher Sprache, Schaltung einer Hotline, Neugestaltung der Homepage mit Kurzantrag für Sozialhilfe (vereinfachte Antragstellung) wird der Zugang für Bürger\*innen erleichtert. Die Region Hannover versucht so offensiv, auf Leistungsansprüche aufmerksam zu machen und bietet Unterstützung bei der dafür notwendigen Antragstellung.

Zielgruppe(n):

Personen mit niedrigem Einkommen und eingeschränkter Teilhabe an Mobilität.

- Forschungs- und Kooperationsprojekt „Social2Mobility“:  
Das vom BMBF geförderte Projekt von Region Hannover und den Universitäten Kassel und Frankfurt am Main fokussiert auf den Zusammenhang von Mobilität und sozialer Teilhabe von einkommensschwachen Personen, stellt Verbindungen zwischen Verkehrs- und Sozialthemen her und strebt die Förderung der Fahrradmobilität an. Finanzielle Armut schränkt Mobilitätsoptionen ein, wodurch sich das Risiko von Mobilitätsarmut und mobilitätsbezogener sozialer Exklusion für die Betroffenen erhöhen kann. Auf empirischen Erkenntnissen aufbauend sind Maßnahmen zur Stärkung der Mobilität und sozialen Teilhabe in der Region Hannover entwickelt, umgesetzt und evaluiert worden. Diese umfassen sowohl Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Bus und Bahn, als auch zur Förderung der Fahrradmobilität. Fahrradfahren besitzt ein besonders großes Potenzial, um die soziale Teilhabe von armutsgefährdeten Personen zu erhöhen und gleichzeitig einen Beitrag zu einer sozial und ökologisch gerechten Verkehrswende zu leisten.<sup>84</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. Region Hannover (2023c).

<sup>84</sup> Vgl. Social2Mobility.



## 8.2 Angebote zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der kulturellen Dimension

Abbildung 27: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der kulturellen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend



Quelle: Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend, Darstellung Stabsstelle Sozialplanung.

### Zielgruppe(n):

Alle (werdenden) Familien mit Kindern von 0-6 Jahren. Der armutssensible Ansatz fokussiert auf Familien, in denen Kinder unter Armutsbedingungen aufwachsen. Besondere Zielgruppen diesbezüglich sind Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund, mit einem chronisch kranken Elternteil sowie Familien mit 3 oder mehr Kindern.

- Armutssensible Gestaltung der Frühen Hilfen:  
Das Koordinierungszentrum Frühe Hilfen der Region Hannover koordiniert und unterstützt interdisziplinäre Netzwerke in den Kommunen der Region Hannover, in denen alle lokalen Angebote mit präventiver Ausrichtung für 0 bis 6-jährige Kinder vertreten sind. Bei dem armutssensiblen Ansatz geht es um den Abbau von armutsbedingten Barrieren für junge Eltern und deren Kinder, um Expert\*innenschulungen zu Armutssensibilität, Qualifikation von Fachkräften und Netzwerkarbeit vor Ort in den Kommunen. Dabei werden Arbeitshilfen, Reflexionsbögen, verschiedene Fortbildungen und ein Workbook für die armutssensible Praxis<sup>85</sup> für interessierte Fachkräfte in den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Region Hannover unterstützt die Arbeit vor Ort durch das Koordinierungszentrum Frühe Hilfen, Frühe

<sup>85</sup> Vgl. Region Hannover (2023).

Chancen mit vielfältigen Angeboten für Fachkräfte, präventiven Angeboten für Eltern und leicht zugänglichen Informationen für alle<sup>86</sup>, damit Kinder gesund aufwachsen und bestmöglich gefördert werden.<sup>87</sup> Auch die Koordinierungsstelle Alleinerziehende gehört zum Team der Frühen Hilfen.

#### Zielgruppe(n):

Familien, mit Zugangshürden zu Bildungsangeboten und zu Angeboten der Kinderbetreuung; insbesondere arme Familien und Familien mit Migrationshintergrund.

- Elternratgeber „Auf in die Krippe. Ein Wegweiser zur frühkindlichen Betreuung“ und „Auf in die Kita. Ein Wegweiser zur frühkindlichen Betreuung“:  
Diese informieren Eltern mit Kindern im entsprechenden Alter in leichter Sprache zur Betreuung der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen. Die Broschüren richten sich an Menschen, die mit den Angeboten der institutionellen Kinderbetreuung in Deutschland noch nicht vertraut sind. Ziel sind Wissensvermittlung, Abbau von Ängsten und Herstellung von Chancengleichheit. Verteilt werden die Broschüren u. a. über die Familienservicebüros der Region Hannover.

#### Zielgruppe(n):

Alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen mit Schwerpunkt auf das Jahr vor der Einschulung. Besonderer Fokus auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit Problemen beim Spracherwerb sowie Kinder aus Familien die kein oder nur schlecht Deutsch sprechen. Besondere Beachtung finden jüngst die geflüchteten Kinder aus der Ukraine.

In den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung werden umfangreiche und vielseitige Maßnahmen zur Sprachbildung und vorschulischen Sprachförderung durchgeführt. Die Region Hannover misst dem Spracherwerb der Kinder eine besondere Bedeutung zu und macht diesbezüglich vielfältige Förderangebote. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem NKiTaG (§ 14) wird im „Regionalen Sprachförderkonzept zur Sprachbildung und Sprachförderung in der Region Hannover“<sup>88</sup> (nach § 31 NKiTaG) festgeschrieben, das die Grundlage für die Finanzförderung des Landes ist. Die Region Hannover berücksichtigt bei der Umsetzung die Bedarfe in den Sozialräumen der Region Hannover (unter Einbezug von Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen) und beteiligt die Träger der Kindertagesstätten (über die FAG gem. § 78 SGB VIII). Seit der Verankerung der Sprachbildung und -förderung 2018 im NKiTaG handelt es sich dabei um eine kommunale Pflichtaufgabe. Einige der Maßnahmen (z. B. die individuellen Sprachförderung und die „Richtlinie Sprachförderung“) werden von der Region Hannover aus Eigenmitteln finanziert. Im Folgenden werden einige der Maßnahmen hervorgehoben:

---

<sup>86</sup> Vgl. Region Hannover Frühe Hilfen.

<sup>87</sup> Vgl. Region Hannover Frühe Hilfen (a).

<sup>88</sup> Vgl. Region Hannover Fachbereich Jugend (2022).

- Qualifizierung „Wortschatz Region Hannover“:  
Die einjährige Qualifizierung zum Themenfeld alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung für pädagogische Teams wird in den Kindertageseinrichtungen praxisbegleitend vor Ort durch die Fachberater\*innen Sprache der Region Hannover durchgeführt. Ziel ist der Wissenszuwachs durch theoretische Grundlagenvermittlung sowie Kompetenzerweiterung im Alltag durch praxisnahes Coaching zum Abbau von Defiziten in der Schlüsselkompetenz Deutsch.
- Coaching „FinaS-Fit“:  
Mit dieser ergänzenden Maßnahme wird die alltagsintegrierte Sprachförderung auf die Arbeit mit und die Förderung von Krippenkindern zum frühzeitigen Abbau von Sprachbarrieren fokussiert.
- Programmheft "Schlüsselkompetenz Sprache – Mit Freude und Kompetenz Sprache vermitteln und fördern":  
Mit diesem Instrument werden pädagogische Kräfte, Kita-Leitungen und Träger jährlich über die aktuellen Angebote zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten mit dem Schwerpunkt Sprache informiert und können sich für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anmelden.
- Fortbildungen zur Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung:  
Besonders das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist entscheidend für die Erlangung von schulischen Vorläuferfähigkeiten. Um die gesetzlich geforderten Maßnahmen (z. B. Erfassung der Sprachkompetenz) umsetzen zu können, unterstützt die Region Hannover die pädagogischen Fachkräfte mit Handreichungen und Fortbildungsangeboten.
- Individuelle Sprachförderung:  
Dabei unterstützt die Region Hannover Kinder mit erhöhten Förderbedarfen in einer Kleingruppenförderung, vorrangig in Kitas, die am sozialpädiatrischen KiTa-Konzept der Region Hannover (s.u. unter Kapitel 8.4) teilnehmen und einen überproportional hohen Anteil an Kindern mit erhöhten sprachlichen Förderbedarfen in belasteten Sozialräumen aufweisen.
- Richtlinie Sprachförderung:  
Förderung der Anstellung von Sprachförderkräften bei Trägern der Kindertageseinrichtungen. Seit dem KiTa-Jahr 2021/22 fördert die Region Hannover die Anstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte in Kitas mit dem Ziel, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung von Kinder mit Sprachauffälligkeiten zu gewährleisten.
- Beratungsangebote „Kinder ohne Deutschkenntnisse kommen in die Kita“:  
In der Region Hannover leben viele Kinder ohne Deutschkenntnisse. Zur besseren und schnelleren Integration, Förderung von Mehrsprachigkeit und der Erfahrung von Vielfalt für alle Kinder engagiert sich die Region Hannover in der Wissensvermittlung an die Fachkräfte.
- Sprachwerkstätten für Vorschulkinder:  
Auf die stark gestiegenen Sprachförderbedarfe durch die Corona-Pandemie hat die Region Hannover mit der Einführung dieser Maßnahme in den Jahren 2021/2022 reagiert, um die Kinder, die Corona bedingt nur unregelmäßig in der

Kita waren, auf die Einschulung vorzubereiten. Es wurden Kitas mit überproportionalen Bedarfen bevorzugt berücksichtigt.

- Projekt „Sprachsommer“:

Das Projekt ist eine alltagsintegrierte Sprachförderung im Vorschulalter. Die Kinder werden neben der Sprachförderung auch in den Bereichen Motorik und Bewegung mittels unterschiedlicher Arbeitsmaterialien gefördert. Zudem werden gemeinsam sozialraumorientierte Exkursionen mit den Kindern zur Erfahrung ihrer Lebenswelt durchgeführt.

Zielgruppe(n):

Eltern und Fachpersonen

- Mitwirkung der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ) am sozialpädiatrischen Kitakonzept:

Eltern und Fachpersonen können vor Ort in den Kindertageseinrichtungen niedrigschwellige Beratungsangebote nutzen, um ihre Kompetenzen hinsichtlich Gesundheit, Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zu stärken. Das sozialpädiatrische KiTa-Konzept (s.u. unter Kapitel 8.4) hilft, Defizite frühzeitig zu erkennen und die Kinder entsprechend zu fördern. Das dahinter liegende Konzept der Präventionsketten<sup>89</sup> fokussiert alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft und unterstützt beim gelingenden Aufwachsen. Die Besonderheit dieser Maßnahme ist die Geh-Struktur der BEKJ-Mitarbeitenden in die Kitas. Die Steuerung, welche Einrichtungen insbesondere durch die BEKJ-Fachkräfte aufgesucht werden, erfolgt über Sozialindikatoren.

Zielgruppe(n):

Ältere Menschen mit eingeschränkter Teilhabe an digitalen Medien.

- Projekt „Auf in die digitale Welt“:

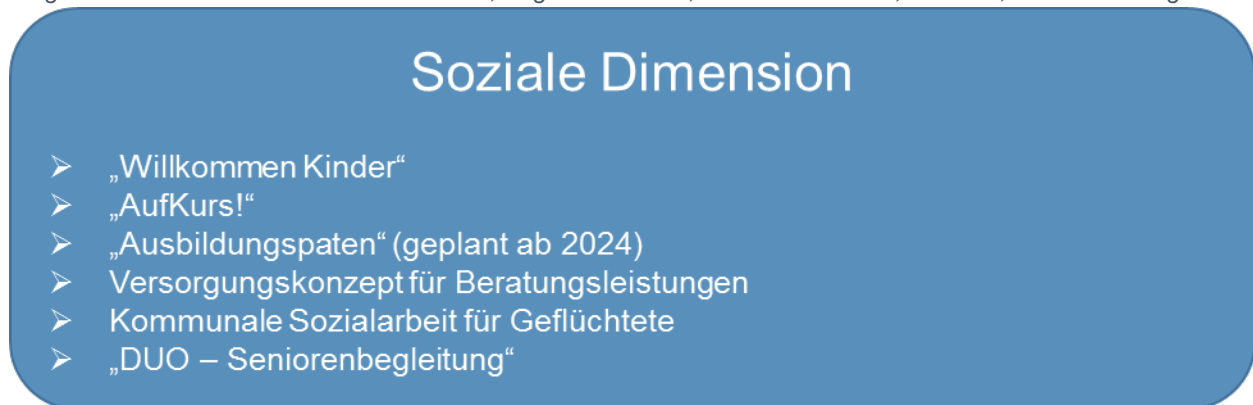
Das Projekt unterstützt ältere Menschen, die bislang wenig Erfahrung bei der Nutzung von digitalen Endgeräten haben. Durch die weiter voranschreitende Digitalisierung drohen ältere Menschen (und Menschen mit nur geringen finanziellen Mitteln) von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden. Ziel des Projekts ist, die Adressaten zu befähigen, Onlinedienstleistungen selbstständig in Anspruch nehmen zu können und Zugangsbarrieren abzubauen. Der präventive Absatz soll ein möglichst langes, selbstbestimmtes Leben in gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen und erhalten.

---

<sup>89</sup> Vgl. Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder.

## 8.3 Angebote zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der sozialen Dimension

Abbildung 28: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der sozialen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend



Quelle: Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend, Darstellung Stabsstelle Sozialplanung.

### Zielgruppe(n):

Kinder im Alter von 3-6 Jahren aus geflüchteten und zugewanderten Familien.

- „Willkommen Kinder“ (WiKi):  
Die Region Hannover engagiert sich verstärkt für die Integration von Geflüchteten und fördert geflüchtete Kinder zwischen 3 und 6 Jahren über dieses niedrighschwellige Angebot zur Integration dieser Kinder in ihr neues soziales Umfeld. Das Angebot wird vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften und Kitas durchgeführt. Darüber hinaus werden auch Einzelbegleitungen für die Familien angeboten.

### Zielgruppe(n):

Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren, die oft von institutionellen Angeboten nur schwer erreicht werden.

- Projekt „AufKurs!“:  
Diese Maßnahme ist ein niedrighschwelliges Angebot zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen junger Menschen und fokussiert auf die o.g. Zielgruppe. Ihre (Re-)Integration in die Gesellschaft stellt eine wesentliche Stellschraube zur Vermeidung von Armutskarrieren in der Folge dar, sodass sich die Region Hannover gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern verstärkt um deren Unterstützung bemüht. Im niedrighschwelligem Beratungscafé werden die jungen Menschen auf Wunsch sozialpädagogisch begleitet und unterstützt, um ein eigenständiges Leben führen zu können. Ziel ist es, die jungen Menschen wieder in schulische und/oder berufliche Qualifizierung zu bringen. Das Aufsuchen des Jobcenters stellt oftmals eine große Hürde für die Zielgruppe dar, daher können entsprechende Beratungen durch das Jobcenter auch

direkt in der Beratungsstelle stattfinden. Durch die Anwesenheit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung werden Hemmnisse abgebaut und verlässliche Beziehungen für die jungen Menschen erfahrbar. In der Beratungsstelle werden täglich gemeinsame warme Mahlzeiten zubereitet, Post- und Schließfächer können vergeben werden. Möglichkeiten zum Duschen und Wäschewaschen bestehen ebenfalls. Es bestehen Schnittstellen und Kooperationen zu den Angeboten der Wohnungslosenhilfe.

- Projekt „Ausbildungspaten“:  
Dieses Projekt, das die Region Hannover ab 2024 auflegen wird, geht in eine ähnliche Richtung wie das Projekt „AufKurs!“. Hier sollen junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund mit sozialen und bildungsbedingten Erschwernissen erfolgreich zu einer Ausbildung geführt werden. Während der Ausbildungszeit werden die jungen Menschen begleitet und in der Erlangung ihres Berufsabschlusses unterstützt. Ziel ist auch hier die Einmündung in eine auskömmliche Erwerbskarriere zur Verhinderung von Armut und oft langjährigem Transferleistungsbezug.

#### Zielgruppe(n):

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte

- Versorgungskonzept für Beratungsleistungen:  
Grundsätzlich stehen allen Bürger\*innen der Region Hannover die Beratungsangebote nach § 28 SGB VIII, der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ), der Beratungsstellen freier Träger sowie die der Fachberatungsstellen offen. Die Beratungsangebote sind für alle Familien kostenfrei. Um die Angebote und Ressourcen wohnortnah, flächendeckend und bedarfsorientiert in der Region Hannover zu verteilen, hat die Region Hannover ein Versorgungskonzept für diese Beratungsleistungen“ erstellt. Dieses fußt auf Sozialindikatoren, mit denen bestimmte Belastungsfaktoren für die einzelnen Standorte statistisch ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden Gespräche mit Fachkräften vor Ort zur Situationseinschätzung geführt und Angebote konzipiert. Die Personalausstattung in den Einrichtungen orientiert sich am so ermittelten spezifischen Bedarf der jeweiligen Kommune und wird durch die Region Hannover über Entgeltvereinbarungen mit den Trägern gefördert.

#### Zielgruppe(n):

Geflüchtete

- Kommunale Sozialarbeit für Geflüchtete:  
Die Flüchtlingssozialarbeit begleitet geflüchtete Personen wohnortnah und niedrigschwellig auf ihrem Weg zu sozialer Teilhabe und unterstützt bei der Befähigung, selbstbestimmt und selbstständig in Deutschland zu leben. Die Region Hannover unterstützt die Menschen in Kooperation mit den Kommunen umfangreich mit ganzheitlichen, niedrigschwelligen Orientierungshilfen, Beratung und Gesprächsangeboten in der Ankunftsphase. Auch die Organisation von Begegnungsangeboten mit der örtlichen Gemeinschaft und sozialpädagogischen Angeboten

für bestimmte Zielgruppen gehören zum Portfolio. Dabei orientieren sich die Beratungen sowie andere Aktivitäten an den Bedarfen der geflüchteten Personen und begleiten diese häufig über mehrere Jahre.

#### Zielgruppe(n):

Ältere Menschen, die von Vereinsamung bedroht sind. Dies trifft besonders auf Ältere zu, die aufgrund von niedrigen Renten wenig Teilhabemöglichkeiten haben.

- Projekt „DUO – Seniorenbegleitung“:  
Speziell für die älteren Bürger\*innen wurde dieses Projekt zur Prävention von Vereinsamung ins Leben gerufen. Hier begleiten speziell geschulte Ehrenamtliche Senior\*innen in ihrem Alltag. Sie halten Kontakt und begleiten bei Veränderungen der persönlichen Situation individuell und nach Bedarf. Ziel ist, die Senior\*innen weiter in der Gesellschaft integriert zu halten, ihnen Wissen über das Hilfesystem und ihnen zustehende Leistungen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Grundsi- cherungskampagne im Kapitel 8.1) zu vermitteln und persönliche Kontakte auf- recht zu erhalten. Das Projekt ist an die Seniorenstützpunkte der Region Hannover angebunden. In Kooperation mit den Kommunen werden die ehrenamtlichen Se- niorenbegleiter\*innen ausgebildet.

## 8.4 Angebote zur Prävention, Milderung von gesundheitlichen Armutsfol- gen und Förderung der Teilhabe auf der gesundheitlichen Dimension

*Abbildung 29: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Prävention, Milderung von gesundheitlichen Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der gesundheitlichen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend*

### Gesundheitliche Dimension

- Sozialpädiatrisches Kita-Konzept
- „Wissen, wie es geht! Gesundes Essen ausprobieren“
- Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel
- Kommunale Eingliederungsleistung: Psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II
- Kommunale Eingliederungsleistung: Suchtberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II
- Clearingstelle Gesundheitsversorgung
- Gesundheitsfonds

*Quelle: Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend, Darstellung Stabsstelle Sozialpla- nung.*

#### Zielgruppe(n):

Kinder in Krippen und Kindergärten im Alter von 1 bis 6 Jahren. Das im folgenden vorgestellte Konzept zur Entwicklungsbeobachtung und gezielter Förderung wird der-

zeit in KiTas umgesetzt, die gemessen an Sozialdaten eine erhöhte Belastung mit sozialen Problemlagen aufweisen. Insofern kommen insbesondere Kinder aus armen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund in den Fokus.

Die Ergebnisse der Auswertungen der Schuleingangsuntersuchungen legen nahe, Kinder nicht erst bei auffallendem Unterstützungsbedarf im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen im Alter zwischen 5 und 6 Jahren zu fördern, sondern deutlich frühzeitiger. Dabei zeigen die Daten ein vermehrtes Vorkommen von frühkindlichen Entwicklungsverzögerungen bei Kindern aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien. Die KiTa ist dabei ein Schlüsselort für die Umsetzung kompensatorischer Maßnahmen, um Entwicklungsverzögerungen zu vermeiden oder aufzuholen.

- **Sozialpädiatrisches Kita-Konzept:**  
Kinderärztinnen und -ärzte begleiten zusammen mit den besonders geschulten pädagogischen Fachkräften die Kinder in den Einrichtungen, um bei Bedarf individuelle Fördermaßnahmen gemeinsam mit den Eltern zu entwickeln. Basis ist ein einheitlich verwendetes Verfahren zur Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation. Es gibt eine Schnittstelle zu der o.g. individuellen Sprachförderung (s.o. unter Kapitel 8.2). Zusätzlich ist eine Psychologin der Familien- und Erziehungsberatungsstellen regelmäßig in Elterncafés oder Einzelberatungen für Erziehungsfragen der Eltern vor Ort. Somit können die Eltern vor Ort in den Kitas niedrigschwellig Beratungsangebote nutzen, um ihre Kompetenzen hinsichtlich Gesundheit, Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zu stärken. Es nehmen derzeit 35 Kitas aus acht Kommunen am dem Konzept teil, damit werden mehr als 3.300 Kinder erreicht. Das Sozialpädiatrische KiTa-Konzept ist ein fester Baustein der Frühen Hilfen in der Region Hannover (s.o. unter Kapitel 8.2).

#### Zielgruppe(n):

Von Armut betroffene oder bedrohte Familien, die u. a. wegen fehlender finanzieller Mittel Schwierigkeiten haben, sich gesund zu ernähren.

- „Wissen wie es geht! Gesundes Essen ausprobieren“:  
Dies ist ein Angebot der Frühen Hilfen und richtet sich an die o.g. Familien. Aus der Auswertung der Schuleingangsuntersuchungen wurde deutlich, dass steigende Adipositasraten, mangelnde Bewegung und schlechte Ernährung in der Region Hannover immer weiter zunehmen und zu gravierenden Folgeschäden in Form von chronischen Erkrankungen (Diabetes etc.) führen können. Ziel der Maßnahme ist, diese drohenden Armutsfolgen im Bereich Ernährung durch Ansätze der niedrigschwelligen Elternbildung in Kombination mit lebensweltorientierter und alltagstauglicher Unterstützung zu mildern. Über Elterntreffs in den Kommunen werden insbesondere arme und / oder bildungsferne Eltern / Familien erreicht, sie werden an gesundes und dennoch kostengünstiges Essen zielgruppenadäquat herangeführt.



Zielgruppe(n):

Frauen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen, insbesondere in der Phase der Berufsausbildung und des -einstiegs.

- **Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel:**  
Zur Prävention von ungewollter (früher) Schwangerschaft und der damit verbundenen Folgen übernimmt die Region Hannover die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Leistungsempfänger\*innen nach den SGB II, XII und AsylbLG ab dem 22. Lebensjahr. Ziel ist deren finanzielle Entlastung, da die Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen mit der Vollendung des 22. Lebensjahres endet. Junge Frauen müssen für Hygieneartikel bereits viel Geld ausgeben, hinzu kommen die Kosten für Verhütungsmittel. Da frühe Schwangerschaft in den Berufseinstiegsjahren oder den Ausbildungsjahren ein erhöhtes Armutsrisiko darstellt, unterstützt die Region Hannover die Zielgruppe, die so mehr finanziellen Handlungsspielraum erfährt.

Zielgruppe(n):

Personen mit Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende mit Vermittlungshemmnissen gesundheitlicher Art in den Arbeitsmarkt (hier: Psychosoziale Probleme/Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen).

- **Kommunale Eingliederungsleistung: Psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II:**  
Diese verfolgt das Ziel, Leistungsempfänger\*innen nach dem SGB II mit psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern, ganzheitliche Hilfe beim Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Integration in den Arbeitsmarkt zu bieten. Dabei soll die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert werden. Die Region Hannover gibt hier verstärkt Beratungsscheine für diese Maßnahmen aus, damit sich entsprechende Problemlagen nicht weiter manifestieren.
- **Kommunale Eingliederungsleistung: Suchtberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II:**  
Sie zielt darauf, Leistungsempfänger\*innen nach dem SGB II, bei denen eine Suchtproblematik besteht, ganzheitliche Hilfe beim Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Integration in den Arbeitsmarkt zu bieten. Auch hier soll die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert werden. Die Angebote können entsprechend des Bedarfs und der Problembeschreibung sehr unterschiedlich ausfallen, daher werden individuelle Zielvereinbarungen mit den Leistungsempfänger\*innen getroffen.

Zielgruppe(n):

Personen mit einem ungesicherten/unklaren Status in der Gesundheitsversorgung und/oder fehlender Krankenversicherung, häufig in prekären Lebenslagen oder mit Migrationshintergrund.

- Clearingstelle Gesundheitsversorgung:  
Die Clearingstelle erleichtert oder ermöglicht mit Beratung und Unterstützung den Zugang zur medizinischen Regelversorgung. Dies bedarf einer intensiven Einzelfallbetreuung auf Basis eines bestatbaren Vertrauensverhältnisses zwischen den Fach- und Beratungskräften und den Klient\*innen, die sehr zeit- und kostenintensiv ausfallen kann.
- Gesundheitsfonds:  
Der mit der Clearingstelle verknüpfte Fonds soll primär eine medizinische Grundversorgung ermöglichen und den Bedarf von dringend notwendigen medizinischen Behandlungen von Menschen ohne Krankenversicherung oder anderen Leistungsansprüchen in der Region Hannover abdecken. Zur Zielgruppe des Gesundheitsfonds gehören alle Menschen aus der Region Hannover, für die durch ein Clearingverfahren in der Clearingstelle keine Leistungen zu ihrer medizinischen Versorgung aus einer Krankenversicherung oder dem Sozialleistungsrecht erlangt werden können und die keine eigenen Mittel zur Finanzierung notwendiger medizinischer Behandlungen sowie Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen aufbringen können. Dies umfasst eine heterogene Gruppe von deutschen Staatsangehörigen und Migrant\*innen. Dabei richtet sich das Angebot auch explizit an Menschen ohne einen gültigen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Der Gesundheitsfonds kann Menschen in prekären Lebensverhältnissen und unversicherten Patient\*innen nicht die Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung garantieren, aber er schließt eine Lücke zwischen den verschiedenen Leistungssystemen für eine Zielgruppe, für die es sonst keine Hilfsangebote gäbe und die Personen durchs Raster fallen würden.

## 8.5 Fazit zu den Angeboten der Region Hannover

Ausgangspunkt dieses Berichtes ist das neue strategische Ziel der Region Hannover zur Bekämpfung von Armut. Die konkrete Zielsetzung lautet: *„Wir wirken Armut und ihren Folgen aktiv entgegen, auch unter Beachtung geschlechterspezifischer Unterschiede, und bieten allen Menschen in der Region Hannover die Hilfen und Unterstützungen an, die dafür notwendig sind.“*

Die Übersicht zeigt, dass die Region Hannover über ein breit gefächertes Angebot an Hilfen für von Armut betroffene oder gefährdete Personen verfügt. Einige der Angebote haben dabei einen eher universell präventiven Charakter und streuen in ihrer Reichweite bewusst weit. Eine zweite Gruppe von Angeboten zielt auf besonders gefährdete oder betroffene Zielgruppen bzw. auf sozialräumlich besonders belastete Gebiete und setzt damit schon gezielter an. Eine dritte Gruppe von Angeboten hat einen hohen Zielgruppenbezug und definierte Zugangsvoraussetzungen für konkret betroffenen Personen. Diese drei Steuerungsprinzipien, universell, gruppenbezogen bzw. sozialräumlich und individuell fallspezifisch ergänzen einander als universelle, selektive und indizierte Armutsprävention.

Der kommunale Handlungsspielraum ist dabei jedoch recht unterschiedlich: Bei der Umsetzung staatlicher Pflichtleistungen hat die kommunale Ebene einen sehr begrenzten Ausgestaltungsspielraum (Information über und Zugänglichkeit der Angebote, Service und Bearbeitung von Anträgen). Bei flankierenden Beratungsleistungen und der Vermittlung von konkreten Hilfen, wie z. B. den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Schuldner-/Suchtberatung, psychosoziale Betreuung), den Hilfen zur Gesundheit (§§ 47-51 SGB XII) und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII können Umfang, Qualität, Passgenauigkeit und Zugänglichkeit der Hilfen ausgestaltet werden. Der größte Handlungsspielraum besteht im Bereich der freiwilligen Leistungen, der ergänzenden Angebote oder Projekte. Hier kann die Region Hannover gezielt eigene Akzente für die Prävention und Milderung von Armut und ihren Folgen setzen. Limitierend wirken gleichzeitig jedoch die mit dem Ansteigen der Gestaltungsspielräume parallel ansteigenden eigenen finanziellen und personellen Ressourcen, die hierfür aufzubringen sind. Somit steht kommunale Sozialpolitik grundsätzlich vor dem Dilemma, eine Balance zwischen Wünschenswertem und Leistbarem zu finden.

Für jede der vier Armutsdimensionen (materielle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Dimension) werden Hilfen und Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe und zur Armutsprävention angeboten. Die Zuordnung der Angebote zu den vier Dimensionen hat gezeigt, dass sich die Region Hannover der Herausforderung der „Bekämpfung von Armut“ mehrdimensional und aktiv stellt. Aber finden wirklich überall geschlechterspezifische Unterschiede ausreichend Beachtung? Wird wirklich allen Menschen die passgenaue und wirksame Hilfe und Unterstützung aktiv angeboten und leicht zugänglich gemacht, die dafür notwendig wäre?

Es wäre zu kurz gegriffen, auf diese Frage mit einem pauschalen Ja oder Nein zu antworten, weil hierfür jedes Angebot und jede Hilfe für sich näher zu betrachten wäre. Dem Ziel, Armut und ihren Folgen aktiv entgegenzuwirken und allen Menschen die Hilfen und Unterstützungen anzubieten, die sie benötigen, kann man nur näherkommen, indem man die bestehenden Bedarfe und Angebote evaluiert, und die Hilfsangebote bei Bedarf ausbaut bzw. optimiert.

## Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2022): Armutssensibles Handeln - Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ.
- Beck-online. Die Datenbank: [[https://beck-online.beck.de/Print/CurrentDoc?vpath=bibdata/komm/eicherspellbrinksgbiiko\\_6/sgb\\_ii/cont/eicherspellbrinksgbiiko.sgb\\_ii.p12a.htm&printdialogmode=CurrentDoc&hlword=](https://beck-online.beck.de/Print/CurrentDoc?vpath=bibdata/komm/eicherspellbrinksgbiiko_6/sgb_ii/cont/eicherspellbrinksgbiiko.sgb_ii.p12a.htm&printdialogmode=CurrentDoc&hlword=)].
- Becker, I., Schmidt, T., Tobsch, V. (2022): Wohlstand, Armut und Reichtum neu ermittelt. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.).
- Bertelsmann Stiftung et al. (Hrsg.) (2020): SDG-Indikatoren für Kommunen. Indikatoren zur Abbildung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen in deutschen Kommunen.
- Bourdieu, P. (1987): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Suhrkamp (Hrsg.).
- Brodbeck, K. (2005): Ökonomie der Armut, in: Sedmak, C. (Hrsg.): Option für die Armen.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [[www.bamf.de](http://www.bamf.de)].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Bericht der Bundesregierung. Rentenversicherungsbericht 2022.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2022): Stellungnahme Verbändeanhörung zum „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und „Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes“.
- Buslei, H., Geyer, J., Haan, P., Harnisch, M. (2019): DIW Wochenbericht 49/2019. Starke Nichtanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. DIW Berlin.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2023): Übersicht der finanziellen Leistungsansprüche nach dem SGB II. Neuregelungen durch das Bürgergeld-Gesetz.
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Armut. [<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/armut>].
- Die Bundesregierung (2023): Mehr Wohngeld für zwei Millionen Haushalte. [<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018>].
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz GWK: [<https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluesel>].
- Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2022): Böckler Impuls 12/2022.
- Henger, R., Stockhausen, M. (2022): Gefahr der Energiearmut wächst. In: IW-Kurzbericht 55/2022.
- Knabe, A. (2021): Soziale Armut. Wahrnehmung und Bewältigung von Armut in sozialen Netzwerken. Springer VS.
- Lampert, T., Kuntz, B. (2019): Auswirkungen von Armut auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse aus KiGGS Welle 2. Springer Nature.
- Lampert, T., Saß, A., Häfelinger, M., Ziese, T. (2005): Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit. Expertise des RKI zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Robert-Koch-Institut.
- Landesamt für Statistik Niedersachsen (Hrsg.) (2022): Statistisches Monatsheft Niedersachsen 04/2022.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) (Hrsg.) (2022): Anlagenbericht 2022. Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen. Kinderarmut.

- Laubstein, C., Holz, G., Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung.
- Munz-König, E. (2013): Sozialer Fortschritt, Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik. Armutsgefährdungsquote und Mindestsicherungsquote. Zwei Indikatoren zur Messung monetärer Armut.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2023): Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen. Statistikteil. Bericht 2023.
- Nobis, C., Kuhnimhof, T. (2018): Mobilität in Deutschland - MiD. Ergebnisbericht.
- Peiseler, F., Runkel, M., Kwasniok, R. (2022): #Mobilitätsarmut. Die soziale Frage der Verkehrspolitik (Teil 1 / 2). Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft. Policy Brief (08/2022).
- Pesek, A. (2002): Sozialmedizin: Armut bedroht die Gesundheit. Deutsches Ärzteblatt. [<https://www.aerzteblatt.de/archiv/34553/Sozialmedizin-Armut-bedroht-die-Gesundheit#:~:text=%E2%80%9EARmut%20ist%20mit%20einer%20geringeren,hei%C3%9Ft%20es%20in%20dem%20Report>].
- Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder. [<https://www.praeventionsketten-nds.de/>].
- Region Hannover (2022): Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Region Hannover 2018/2019.
- Region Hannover (2023): Workbook für die Armutssensible Praxis. Armutssensibles Arbeiten mit Familien in den Frühen Hilfen.
- Region Hannover (2023a): Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Region Hannover 2020-2022.
- Region Hannover (2023b): Wohnraumförderungsprogramm Region Hannover. Wegweiser Mietwohnungsbauförderung für Investorinnen und Investoren.
- Region Hannover (2023c): Grundsicherung im Alter. [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Weitere-Meldungen-der-Region-Hannover/2023/Grundsicherung-im-Alter>].
- Region Hannover Fachbereich Jugend: [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziales,-Teilhabe,-Familie-und-Jugend/Fachbereich-Jugend>].
- Region Hannover Fachbereich Jugend (2022): Regionales Sprachförderkonzept zur Sprachbildung und Sprachförderung in der Region Hannover.
- Region Hannover Fachbereich Soziales: [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziales,-Teilhabe,-Familie-und-Jugend/Fachbereich-Soziales-Region-Hannover>].
- Region Hannover Fachbereich Teilhabe: [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziales,-Teilhabe,-Familie-und-Jugend/Eingliederungshilfe/Fachbereich-Teilhabe>].
- Region Hannover Frühe Hilfen: ANNE hilft. [<https://annehilft.region-hannover.de/>].
- Region Hannover Frühe Hilfen (a): Frühe Hilfen – Frühe Chancen. [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Fr%C3%BChe-Hilfen-%E2%80%93-Fr%C3%BChe-Chancen/Fr%C3%BChe-Hilfen-%E2%80%93-Fr%C3%BChe-Chancen>].
- Region Hannover Stabsstelle Sozialplanung: [[www.hannover.de/sozialplanung-rh](http://www.hannover.de/sozialplanung-rh)].
- Region Hannover Stabsstelle Sozialplanung (a): Sozialmonitoring der Region Hannover 2023 (2). [<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziales,-Teilhabe,-Familie-und-Jugend/Stabsstelle-Sozialplanung-der-Region-Hannover/Sozialmonitoring-der-Region-Hannover>].

- Schneider, U., Schröder, W., Stilling, G. (2022): Zwischen Pandemie und Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2022. Der Paritätische Gesamtverband.
- Social2Mobility: Fahrradmobilität und soziale Teilhabe ermöglichen. [<https://www.social2mobility.de/>].
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Gemeinsames Statistikportal: Mindestsicherung. [<https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung>].
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Gemeinsames Statistikportal (a): A.1 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer (Bundesmedian, Landesmedian). [<https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrdung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrdung-und-0>].
- Statistisches Bundesamt: Einkommen und Lebensbedingungen, Armutsgefährdung. Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut) in Deutschland. [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-silc.html>]. [Stand: 08.02.2021].
- Statistisches Bundesamt (a): Einkommen und Lebensbedingungen, Armutsgefährdung. Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut). [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-mz-silc.html>]. [Stand: 16.03.2023].
- Statistisches Bundesamt (b): Arbeitsmarkt. Atypische Beschäftigung. [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/atypische-beschaeftigung.html>].
- Statistisches Bundesamt (c): Anteil der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen 2021 auf 8,0 % gesunken. [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Mindestsicherung/aktuell-mindestsicherung.html>].
- Viotto, R. (2023): Neue Europäische Richtlinie zu Mindestlöhnen und Tarifbindung. Ein Beitrag zur sozialen Transformation der EU?. Working Paper Forschungsförderung. Nummer 292, Juni 2023. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.).
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2016): WSI-Verteilungsmonitor. Einkommensarmut in Deutschland, 1991-2013. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.).
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2020): Wiederanstieg der Altersarmut. Eine Kurzauswertung aktueller Daten für 2019 auf Basis des Mikrozensus. In: Policy Brief Nr.45 8/2020. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.).

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover, Stand: März 2024.....	14
Abbildung 2: Vergleich Mindestsicherungsniveau mit Armutsgefährdungsschwellen .....	21
Abbildung 3: Entwicklung von Armutsgefährdung und Mindestsicherung 2010-2022.....	23
Abbildung 4: Armutsgefährdungsquoten für Niedersachsen nach Personengruppen 2022.....	26
Abbildung 5: Anteil der Mindestsicherungsempfangenden, Region Hannover 2010 und 2022.....	31
Abbildung 6: Relative Entwicklung der Mindestsicherungsquoten 2010 (100 %) bis 2022 gesamt und für verschiedene Altersgruppen, Stadt Hannover und Umland.....	32
Abbildung 7: Entwicklung des Bezugs von Mindestsicherungsleistungen, Region Hannover 2010 - 2022.....	33
Abbildung 8: Beziehende von Mindestsicherungsleistungen nach soziodemografischen Merkmalen.....	34
Abbildung 9: Abstand Monats-Medianeinkommen von Deutschen und Ausländer*innen in Vollzeitbeschäftigung, Region Hannover 2010,2016 und 2022 .....	35
Abbildung 10: Mindestsicherungsleistungsbezug von deutschen und ausländischen Mitbürger*innen, 2020 - 2022.....	35
Abbildung 11: Ausländer*innen mit Mindestsicherungsleistungsbezug, Region Hannover 2022.....	36
Abbildung 12: Anteil Mindestsicherungsempfangende bis 17 Jahre, 2010 und 2022 .....	38
Abbildung 13: Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug mit Kindern unter 18 Jahre.....	39
Abbildung 14: Anteil Beziehende von Mindestsicherungsleistungen 65 Jahre und älter, Region Hannover 2010 und 2022.....	42
Abbildung 15: Anteil Arbeitslose im SGB II und III, Region Hannover, 2012-2022.....	43
Abbildung 16: Arbeitslose nach Rechtskreisen mit und ohne Berufsausbildung, Region Hannover, 2012-2022.....	44
Abbildung 17: Entwicklung Anteil Bedarfsgemeinschaften an Haushalten bis unter 65 Jahre, Region Hannover 2012 und 2022 .....	45
Abbildung 18: Langzeitleistungsbeziehende nach SGB II und XII, Region Hannover 2014, 2022.....	46
Abbildung 19: Entwicklung Anteile Langzeitleistungsbeziehende, Region Hannover 2012 und 2022.....	47
Abbildung 20: Median Brutto-Entgelte in € und Anteil der Vollzeit-Beschäftigten im unteren Entgeltbereich, Region Hannover 2022 .....	48
Abbildung 21: Ausschließlich geringfügige Beschäftigung sowie geringfügige Beschäftigung im Nebenerwerb, Region Hannover 2011-2022.....	50
Abbildung 22: Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht 2011 bis 2022, Region Hannover.....	51
Abbildung 23: Anteil Mindestsicherungsempfangende nach Teilgruppen, 2022, Region Hannover .....	52
Abbildung 24: Übersicht der Grundsicherungssysteme mit Daten zu den Leistungsempfangenden für Deutschland 2022.....	57
Abbildung 25: Dimensionen von Armut und Reichtum.....	70

Abbildung 26: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Förderung der Teilhabe auf der materiellen Dimension, Region Hannover, Dezernat ‚Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend‘ .....	75
Abbildung 27: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der kulturellen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend .....	80
Abbildung 28: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Armutsprävention, Milderung von Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der sozialen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend .....	84
Abbildung 29: Übersicht ausgewählter Maßnahmen zur Prävention, Milderung von gesundheitlichen Armutsfolgen und Förderung der Teilhabe auf der gesundheitlichen Dimension, Region Hannover, Dezernat Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend.....	86

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungsbezug in Prozent, Deutschland, 2012-2022.....	19
Tabelle 2: Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungsbezug in Prozent, differenziert nach Altersgruppen in Prozent, Deutschland, 2022.....	20
Tabelle 3: Modellrechnung zur Armutsbetroffenheit in der Region Hannover 2022 .....	22
Tabelle 4: Höhe der Regelsätze für Bedarfsgemeinschaften.....	55
Tabelle 5: Staatliche Auftragsangelegenheiten – Leistungen bei besonderen Belastungen und Lebenslagen .....	60
Tabelle 6: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Region Hannover – Hilfen in besonderen Lebenslagen .....	61
Tabelle 7: Übersicht über die Aufgaben der Region Hannover in der sozialen Mindestsicherung.....	96



## Anhang

### Aufgaben der Region im Rahmen der staatlichen Mindestsicherungsleistungen

Tabelle 7: Übersicht über die Aufgaben der Region Hannover in der sozialen Mindestsicherung

	<b>Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>	<b>Sozialhilfe/HLU außerhalb von Einrichtungen</b>	<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	<b>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b>
<b>Aufgaben-träger</b>	Region Hannover / BA (Jobcenter)	Region Hannover (Fachaufsicht*)  Heranziehung der Kommunen zur Aufgabenerfüllung (Sozialämter)	Region Hannover (Fachaufsicht*)  Heranziehung der Kommunen zur Aufgabenerfüllung (Sozialämter)	Region Hannover (Fachaufsicht*)  Heranziehung der Kommunen zur Aufgabenerfüllung (Sozialämter)
<b>Zuständig-keit</b>	Gesamte Region	Gesamte Region Han-nover	Gesamte Region Han-nover	Gesamte Region Han-nover mit Ausnahme der LHH
<b>Finanzie-rung</b>	Region: Kosten der Unterkunft  kommunale Leistungen zur Eingliederung in Arbeit  Erstausstattungen  Zuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung, Auszubildendenleistungen  BuT	Region Hannover	-	Region Hannover
<b>Finanzie-rung Bund/Land</b>	Ca. ein Drittel der Kosten der Unterkunft, die den größten Anteil an den kommunalen Gesamtausgaben ausmachen, wird durch die Länder erstattet.		Seit 2014 ausschließ-lich Bund	Finanzielle Unterstüt-zung durch das Land bei Kosten der Unterkunft, bei Lebenshaltungskosten und z. B. für Kinderbetreuung/ Beschulung und Gesundheits-/Pflegekosten
<b>Sonstiges</b>	Bei den Eingliederungsleistungen erfolgt das Clearing sowie die Vermittlung der Leistung durch das Jobcenter Region Hannover. Von der Region Hannover anerkannte Träger*innen führen anschließend die Beratungen durch.			Wegen der stark ansteigenden Kosten für die Kommunen wird intensiv über weitere Kostenübernahmen durch den Bund/die Länder diskutiert, nachdem 2022 die Geflüchteten aus der Ukraine schon ins SGB II überführt wurden.

\* Die Fachaufsicht umfasst die Grundsatzsachbearbeitung, die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen sowie die Betreuung/Beratung der Kommunen.

Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung.



**Region Hannover**

## **IMPRESSUM**

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Dezernat für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend  
Stabsstelle Sozialplanung  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
Tel.: (0511) 616 - 2 10 39  
<https://hannover.de/sozialplanung-rh>

---

**Text:**  
Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung

**Layout Umschlag:**  
Region Hannover, Team Medien und Gestaltung

**Stand:**  
03/2024